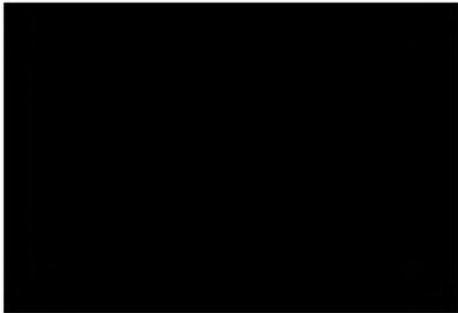
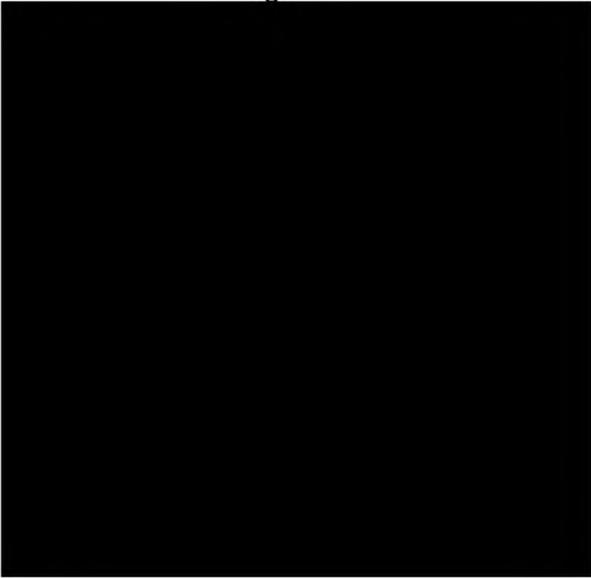


Unterlage Nr. 19.2	
Straße: K 035 Nächster Ort: Esch Baulänge: 3,5 km	
Baukilometer	von 0+00 bis 3+537,804
K 35 Baustraße bei Esch	
Projis-Nr.: ---	SAP-Nr.: A.11-21-7109.01

GENEHMIGUNGSPLANUNG

- Fachbeitrag Artenschutz -

aufgestellt:  den Unterschrift (Dienststellenleiter)	Entwurfsbearbeitung: 
--	--

Impressum

Auftraggeber:



Auftragnehmer:

Projektleitung: [Redacted] (M. Sc. Naturschutz & Biodiversitätsmanagement)

Inhaltliche Bearbeitung: [Redacted] (B. Sc. BioGeoWissenschaften)

Kartierungen: [Redacted] (B. Sc. BioGeoWissenschaften)

[Redacted] (Dipl.-Biologin)

[Redacted] (M. Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie)



Inhalt

1	Einführung.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Methodik der Bestandserfassung	5
1.3	Rechtliche Grundlagen.....	6
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	9
2.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren	13
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren	13
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	15
3	Auswahl der Vertiefend zu betrachtenden Arten/ Relevanzprüfung	15
4	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen.....	17
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung (V-Maßnahmen).....	17
4.2	Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)	19
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten.....	20
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
5.1.1	Säugetiere.....	21
5.1.2	Reptilien	49
5.1.3	Amphibien	52
5.1.4	Tagfalter	52
5.1.5	Nachtfalter.....	56
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	59
5.2.1	Bluthänfling	59
5.2.2	Feldlerche	62
5.2.3	Klappergrasmücke	65
5.2.4	Neuntöter	68
5.2.5	Rebhuhn	71
5.2.6	Star	74
5.2.7	Stockente	77
5.2.8	Turteltaube	80
5.2.9	Wendehals	83
5.3	Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten	86
5.3.1	Gruppe der Gehölz- und Freibrüter	86
5.3.2	Gruppe der Bodenbrüter	88
5.3.3	Gruppe der (Halb-)Höhlen und Nischenbrüter	90
6	Zusammenfassende Darlegung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	92

6.1	Naturschutzfachliche Voraussetzungen.....	92
6.1.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	92
6.1.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	92
6.2	Keine zumutbare Alternative.....	93
7	Fazit	93
8	Literaturverzeichnis	94
9	Anhang.....	96
9.1	Anhang I: Ergebnis der Relevanzprüfung (Art-für-Art-Betrachtung).....	96
9.2	Anhang II: Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten	103

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lokalisation des Untersuchungsgebiets.	4
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beschreibung des Bauvorhabens in Bezug auf die Baukilometer.	10
Tabelle 2: Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	13
Tabelle 3: Baubedingte Wirkfaktoren.	13
Tabelle 4: Relevante Säugetiere.....	21
Tabelle 5: Relevante Reptilien.	49
Tabelle 6: Relevante Tagfalter.....	52
Tabelle 7: Relevante Nachtfalter.	56
Tabelle 8: Relevante Vogelarten, die einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand aufweisen.	59
Tabelle 9: Relevanzprüfung der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	96
Tabelle 10: Relevanzprüfung der nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie Vogelarten mit einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand.....	99
Tabelle 11: Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten	103

Abkürzungsverzeichnis

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMVI	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG Urt	Bundesverwaltungsgericht Urteil
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality-measures
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FÖA	FÖA Landschaftsplanung GmbH
FV	Erhaltungszustand günstig
HVA F-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau
IfU	Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH
LANIS	Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LBM	Landesbetrieb Mobilität
LfU	Landesamt für Umwelt
MKUEM	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
UBB	Umweltbaubegleitung
UG	Untersuchungsgebiet
ü. NN	über Normalnull
RL-D	Rot Liste Deutschland
RLP	Rheinland-Pfalz
RL-RP	Rot Liste Rheinland-Pfalz
TK	Topographische Karte
V	Vermeidungsmaßnahme
VSRL	Vogelschutzrichtlinie

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität plant die Umsetzung einer Baustraße bei Esch in der Verbandsgemeinde Grafschaft im Kreis Ahrweiler. Diese soll im Rahmen zahlreicher Wiederaufbaumaßnahmen infolge der Flutkatastrophe am 14./15. Juli 2021 im mittleren Ahrtal der Andienung verschiedener Baustellen dienen und nach deren Fertigstellung wieder zurückgebaut werden (Abbildung 1).

Während zwei der drei Zufahrten ins Ahrtal für die erhöhte Verkehrsbelastung geeignet sind, ist dies im Falle der hier zugrundeliegenden Zufahrt (A61 über die B 257 und die K 35 nach Dernau) nicht der Fall. Die bestehenden K34 und K35 sind nach vorhergegangenen Analysen nicht nutzbar für den Schwerverkehr. Falls keine Zufahrt von der B257 in das Ahrtal bei Dernau geschaffen wird, wird der Wiederaufbau im Ahrtal deutlich verzögert, da der gesamte Baustellenverkehr über die B267 abgewickelt werden muss. Darum wird aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens an Schwerlastverkehr im Rahmen der Wiederaufbaumaßnahmen der bestehende 3,5 km lange Wirtschaftsweg zwischen Gelsdorf und Dernau als Baustraße umgebaut. Nach Fertigstellung der Wiederaufbaumaßnahmen, soll die Baustraße zurückgebaut werden, weshalb zunächst keine Planung von Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

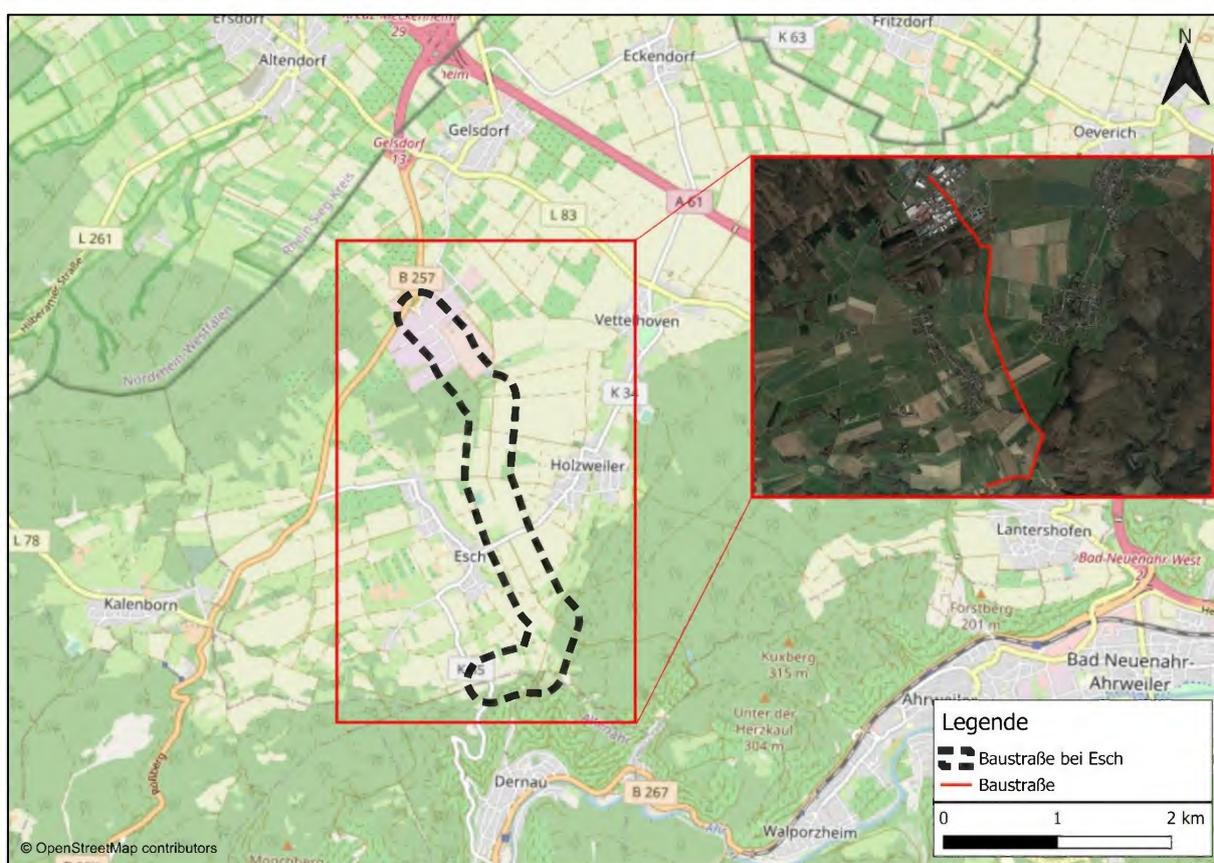


Abbildung 1: Lokalisation des Untersuchungsgebiets.

Das Gutachten „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; HRSG. BMVI) ist als Wissensdokument Grundlage für Faunistische Leistungen.

*Mit dem **Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** vom 15.09.2017 (BGBl. I S.3434) wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG erheblich umgestaltet, um den zwischenzeitlichen Entwicklungen in der Rechtsprechung Rechnung zu tragen.*

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 44 und 45 BnatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BnatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- *die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BnatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und*
- *obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, werden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BnatSchG geprüft.*

1.2 Methodik der Bestandserfassung

Die **Informationen zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft** wurden dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) von Rheinland-Pfalz entnommen.

Zur **Ermittlung der relevanten Tier- und Pflanzenarten** wurden folgende Datenbankabfragen vorgenommen:

- ARTeFAKT des LfU RLP (TK25 5408)
- Lagegenaue Punktverortungen im Artdatenportal
- Artdaten des LANIS (Rasterzellen 3605602; 3605600, 3605604)

Überdies erfolgten **eigene Kartierungen zu Reptilien, Amphibien, Brutvögel, Höhlenbäumen sowie der floristischen Art Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und Biotoptypen**. Die faunistischen Kartierungen richteten sich nach dem Methodenstandard gemäß der „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI)“ (HVA F-StB ALBRECHT ET AL. 2014). Im Rahmen der Reptilienkartierung wurden die Methode „Sichtbeobachtung und Einbringen künstlicher Verstecke“ (Methodenblatt R1) an vier Terminen angewendet, während für die Amphibienkartierung die Methode „Verhören, Sichtbeobachtung und Handfänge“ an drei Terminen (Methodenblatt A1) und für die Brutvögel eine „Revierkartierung“ gemäß des Methodenblatt V1 an sechs Terminen durchgeführt wurde. Um das Habitatpotenzial für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel zu erfassen, erfolgte eine Kartierung von Baumhöhlen und -spalten im direkten Eingriffsbereich (15 m beidseits der Trasse) (Methodenblatt V3). Die floristische Kartierung des Großen Wiesenknopf erfolgte beidseitig der Trasse in einem Abstand von 5 m, um die Habitateignung des Großen Wiesenknopf Ameisenbläulings bewerten zu können. Zudem erfolgte eine Erfassung essenzieller Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ebenfalls in einem 5 m Puffer entlang der Trasse. Im Rahmen einer Biotoptypenkartierung wurden die vorhandenen Biotopstrukturen im gesamten Untersuchungsgebiet (UG), in einem Puffer von 50 m, erfasst und zur Bewertung der Habitateignung für die Relevanzabschätzung der betroffenen Arten (vgl. Anhang I) herangezogen.

Der zugrunde liegende Artenschutz Fachbeitrag dient der Bewertung streng geschützter Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG).

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (sogenanntes Tötungs- und Verletzungsverbot),*
- 2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der*

Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (sogenanntes Störungsverbot),

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (sogenanntes Schädigungsverbot),*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (sogenanntes Schädigungsverbot)*

(Zugriffsverbote).“

Der § 44 Abs. 2 BNatSchG beschreibt darüber hinaus auch noch "Besitzverbote":

„Es ist ferner verboten,

1. *Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote).“*

Diese Verbote werden für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässige Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind, um den relevanten Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt.

„Für nach § 15 Absatz 1 [BNatSchG] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion*

der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt aktuell noch nicht vor. Die sogenannten „Verantwortungsarten“ wurden somit noch nicht festgelegt. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 Abs.1 oder Abs.3 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten bislang nur für die in

- Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten*
- sowie für die alle wild lebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Dieses Schutzregime gilt gemäß dem der Roten Liste zu Grunde liegenden Verständnis nicht für Neozoen.*

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden ergänzt durch die Regelung zum "Nestschutz" in § 24 LNatSchG:

„Zum Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel sind in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines Jahres verboten:

- 1. das Aufsuchen, Filmen, Fotografieren und ähnliche Handlungen, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können, das Abtreiben von Bestockungen oder sonstige Maßnahmen, die den Charakter der Umgebung im unmittelbaren Bereich von 100 Metern um ein Nest grundlegend verändern.“*

Bei erfüllten Verbotstatbeständen ist zu beurteilen, inwieweit dem Vorhaben auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmen) zur Genehmigung verholfen werden kann. Als für die Straßenplanung einschlägige Ausnahmevoraussetzung müsste dann nachgewiesen werden, dass für die geplante Maßnahme

„zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (Nr. 5.) und/ oder Gründe der öffentlichen Sicherheit (Nr. 4)“ vorliegen.

Des Weiteren darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

„zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind und

„sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/ 43/ EWG (FFH-Richtlinie) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/ 43/ EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/ 147/ EG (Vogelschutzrichtlinie) sind zu beachten.“

Die Regelung zum "Nestschutz" in § 24 LNatSchG enthält eine spezielle Regelung zur Ausnahmeerteilung: „Die obere Naturschutzbehörde kann von den Verboten nach Satz 1 auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn erhebliche Störungen vermieden oder ausgeglichen werden können.“

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die zu errichtende Baustraße verläuft von Norden mit einer Länge von 3,5 km zwischen dem Gewerbegebiet Gelsdorf, indem sie an eine angebaute Erschließungsstraße anschließt, in Richtung der Ortschaft Dernau im Süden. Die Trasse verläuft über schon vorhandene asphaltierte Wirtschaftswege und der betonierten Panzerstraße, die als Zuwegung zum ehemaligen Regierungsbunker Marienthal gedient hat. Im Verlauf der Baustraße liegt mittig zum einen die Ortschaft Esch im Westen und der Ort Holzweiler im Osten der zu betrachtenden Straße. Diese Straße schließt bereits heute über eine planfreie Anschlussstelle direkt an die B 257 an. Sowohl die Erschließungsstraße als auch die Anschlussstelle sind für Baustellenfahrzeuge prädestiniert. Zum jetzigen Zeitpunkt wird die Straße als Wirtschaftsweg genutzt, der aufgrund einer zu geringen Breite ausgebaut werden muss.

Für die Baustraße werden zusätzliche Flächen benötigt. In der Höhe orientiert sich die Baustraße am Bestand. Auf den bestehenden befestigten Flächen wird eine Asphalttragdeckschicht mit einer Dicke von 10 cm aufgetragen. Die aktuelle Breite von durchschnittlich 3,5 m soll auf 6 m Fahrbahn und zusätzlich 1 m Bankett verbreitert werden. Dadurch ergibt sich eine (temporäre) Mehrversiegelung von ca. 5600 m². Abhängig von den gegebenen Sichtverhältnissen sind Aufweitungen der Fahrbahn auf 6 bzw. 6,5 m erforderlich. Die Baustraße sollte eine Mindestbreite von 5,9 m aufweisen, um den Baustellenverkehr bei eingeschränkten Bewegungsspielräumen zu ermöglichen.

Die Baustraße dient dem Baustellverkehr und ist für die anliegende Landwirtschaft nutzbar. Für den öffentlichen Verkehr wird die Baustraße nicht freigegeben. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird 50 km/h betragen. Die Oberflächenentwässerung erfolgt breitflächig in das angrenzende Gelände. Es sind keine Entwässerungseinrichtungen vorgesehen.

Im südlichen Randbereich des Gewerbegebietes erfolgt eine Trassenführung in einen Wirtschaftsweg mit einer Breite von ungefähr 3,50 m, welcher sich im weiteren Verlauf im Bereich von zwei abgeholzten Waldflächen im nördlichen Bereich der Trasse auf 3,20 m verengt. Etwa 1,8 km später wird die geplante Baustraße durch die K 35 gekreuzt, wobei der Wirtschaftsweg anschließend von einer asphaltierten zu einer mit Betonplatten befestigten Straße wechselt und eine Breite von 5 m annimmt. Nach etwa 2,3 km überquert die Baustraße den Swistbach und im Anschluss verläuft die Betontrasse weiter in östlicher Richtung, wobei der Bodenbelag später auf Asphalt wechselt. Nach etwa 3,10 km ändert der Wirtschaftsweg erneut seine Richtung in Richtung Westen und wurde in diesem Abschnitt bereits für den Baustellenverkehr aus dem Ahrtal verbreitert. Schließlich mündet die Baustraße nach ungefähr 3.500 m in die K35.

Tabelle 1: Beschreibung des Bauvorhabens in Bezug auf die Baukilometer.

Streckenkilometer	Umgebung	Erweiterung
Buanfang bis 0,28 km	auf der linken Seite befindet sich eine Bundeswehr-Liegenschaft. Die Fahrbahnbreite im Bestand beträgt 3,50m.	Hier ist nur eine Verbreiterung nach rechts möglich. Die Verbreiterung auf 6,00m könnte innerhalb der Grundstücksparzelle der Gemeinde Grafschaft / Landkreis Ahrweiler erfolgen, jedoch befindet sich der Waldrand hier in unmittelbarer Nähe des Wirtschaftswegerandes. Bei einer Verbreiterung auf 6,00m ist ein Eingriff in den Waldrand erforderlich. Vermeidung Eingriff in den Wald, wird vorgeschlagen, die Verbreiterung nicht komplett auf 6,00m herzustellen, sondern Ausweichbuchten zu schaffen und die Fahrbahnbreite in den Zwischenbereichen zu belassen. Es entstehen so zwei Bereiche mit der bestehenden Fahrbahnbreite zwischen 0,03 km und 0,08 km (Länge ca. 50m) und zwischen 0,12 km und 0,21 km (Länge ca. 90m). Mit dieser Maßnahme können zahlreiche große Bäume erhalten bleiben.
0,21 km	Westlich der Trasse befindet sich eine Rodungsfläche	Fahrbahn kann auf 6 m verbreitert werden
0,29 km	Trasse verzeichnet einen Linksknick	Kurvenverbreiterung ist erforderlich

Streckenkilometer	Umgebung	Erweiterung
	Anschließend verläuft die Trasse über eine Länge von ca. 75m in östliche Richtung.	Verbreiterung erforderlich. Da sich auf der Nordseite unmittelbar ein Gehölzstreifen an den Wirtschaftsweg anschließt, wird eine Verbreiterung auf der Südseite vorgeschlagen. Die hier anschließenden Flächen befinden sich jedoch im Privateigentum
0,5 km	Trasse verzeichnet einen Rechtsknick Anschließend verläuft der Wirtschaftsweg wieder nach Süden.	Es wird vorgeschlagen, die Verbreiterung hier zunächst nach rechts (westliche Seite) herzustellen
0,67 km	Ab ca. 0,7 km befindet sich auf der rechten Seite (Westen) eine schützenswerte Fläche (Ameisenbläuling). Zurzeit ist der Bereich durch Schutzplanken und Netze geschützt. Die Schutzplanken bleiben bestehen. Die Netze müssen erneuert werden.	Die Trasse wird bis zum nächsten Knick (bei Kilometer 1,2 bei querendem Wirtschaftsweg nach Links/ Osten)
1,2 km bis 1,7 km	Bei 1,77 km verläuft der Wirtschaftsweg in südöstliche Richtung. Auf der westlichen Seite befindet sich eine Baumallee. Die Flächen auf der linken (östlichen) Seite befinden sich wieder im Eigentum der Gemeinde Grafschaft, bzw. des Landkreises Ahrweiler und werden landwirtschaftlich genutzt.	Die Verbreiterung erfolgt nach links
1,7 km bis 2,3 km	Von der Kreuzung mit der K35 bis zur Engstelle bei der Überquerung des Swistbachs verläuft der durchweg 5 m breite Weg über eine Länge von ca. 470 m geradeaus.	Als Verbreiterungsrichtung bietet sich auch hier die linke Seite (Ostseite) an. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Grafschaft, bzw. des Landkreises Ahrweiler und wird landwirtschaftlich genutzt. Auf der rechten Seite befindet sich eine Baumallee.
2,3 km	Swistbach wird überquert. Flächen mit hohem ökologischem Wert.	Zum Schutz wird vorgeschlagen, den Bereich wie im Bestand als Engstelle bestehen zu lassen und keine Fahrbahnverbreiterung vorzunehmen.
2,35 km bis 2,41 km	Wirtschaftsweg verläuft weiter geradeaus mit einer Oberfläche in Betonbauweise.	Verbreiterung nach links bietet sich an.
2,41 km	Wirtschaftsweg knickt leicht nach Osten ab. Die östlich an dem Wegrand angrenzenden Grundstücke befinden sich im Privateigentum. Grenze zu nah am Wegrand, so dass auch hier	Die Verbreiterung muss nach rechts erfolgen.

Streckenkilometer	Umgebung	Erweiterung
	keine Bankettbefestigungen ohne Zustimmung des Eigentümers möglich ist.	
2,625 km	Wirtschaftsweg knickt nach Südwesten ab und weicht von der ehemaligen Baustraße des Regierungsbunkers ab. Ab hier ist der Wirtschaftsweg wieder mit einer Asphaltbefestigung versehen und hat weiterhin eine Breite von ca. 5 m. Auf der linken Seite schließen unmittelbar an den Weg Hecken an, die von einzelnen größeren Bäumen durchsetzt sind. Auf der rechten Seite befinden sich landwirtschaftliche Flächen.	Die Wegeparzelle ist auf der rechten Seite so breit, dass der Weg zu einer Baustraße mit einer Breite von 6,00m ausgebaut werden kann.
2,76 km und 2,82 km	Auf der rechten Seite befindet sich ein Gehölz. Der Bereich ist übersichtlich.	Hier wird keine Verbreiterung vorgenommen.
3,1 km bis 3,5 km	Nach der Ahrflut wurde bereits eine Befestigung für den Baustellenverkehr hergestellt. Diese bleibt so bestehen. Der Einmündungsbereich in die K35 ist jedoch zu schmal.	Dieser ist mit dem Ausbau aufzuweiten, um zu gewährleisten, dass sich zwei Lkw dort begegnen können.

Nachfolgend werden alle Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren sind mit den zu errichtenden Anlagen direkt verbunden und bleiben dauerhaft bestehen. Im Einzelnen sind folgende anlagenbedingte Wirkfaktoren relevant:

Tabelle 2: Anlagebedingte Wirkfaktoren.

Wirkfaktor	Ursache	Auswirkungen	Potenziell betroffenes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	- Verbreiterung der Fahrbahn	- kleinräumige Versiegelung, Verlust von Vegetation, Lebensraum und Bodenfunktion	Vegetation, Fauna, Boden

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit dem Bau der geplanten Anlagen verbunden und nur von temporärer Dauer. Im Einzelnen sind folgende baubedingte Wirkfaktoren relevant:

Tabelle 3: Baubedingte Wirkfaktoren.

Wirkfaktor	Ursache	Auswirkungen	potenziell betroffenes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	- Baustelleneinrichtung - Lagerplätze und Arbeitsraum	- Teilweise Verlust von randlichen Vegetationsbeständen - Lebensräume und Nahrungsräume - Bodenverdichtung	Vegetation, Fauna, Boden
Vegetationsrückschnitte	- Rückschnitt von Vegetation im Bereich der Baumaßnahmen - Entfernen von neun Bäumen	- (Bauzeitliche) Beeinträchtigung der Vegetation - (Zeitlich beschränkter) Verlust von Lebensraum	Fauna, Vegetation, Biotope

Verdichtung / Trittschäden	- Erdarbeiten	- Verdichtung / Abschürfung der Bodenoberfläche - Zerstörung der Krautschicht	Boden, Vegetation
Erschütterungen	- Bautätigkeiten	- Störung von Tieren	Fauna
Umlagerung von Boden	- Anlage neuer Böschung und Gräben	- Veränderung der Bodenstruktur, Abschürfung der Bodenoberfläche - Zerstörung der Krautschicht	Boden, Vegetation, Fauna
Immissionen durch Abgase, Öl etc.	- benzin- / dieselbetriebene Baumaschinen (z.B. Kompressor / Generator, Bagger etc.) - Hydraulikbetriebene Geräte und Fahrzeuge	- allgemeine Verunreinigung der Luft und des Bodens, Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen - Verunreinigung des (Grund-)Wassers durch austretende Stoffe	Fauna, Vegetation, Biotope, Boden, Wasser
Lärmimmissionen	- Baumaschinen	- Lärmemissionen - Störung von Tieren (v.a. von Vögeln)	Fauna
Visuelle Veränderungen / Beeinträchtigungen	- Baustelleinrichtung - Beleuchtung - Großgeräte und Fahrzeuge	- Bewegungsunruhe	Landschaftsbild, Fauna
Anfallen von Abfällen	- u.a. Entfernen des alten Asphalt	- Verunreinigung des Bodens - Überdeckung von Vegetation	Fauna, Vegetation, Biotope, Boden, Wasser

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden durch den Betrieb der Anlagen verursacht und treten daher i.d.R. dauerhaft auf.

Im Falle der Baustraße bei Esch sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Gegebenenfalls sind für eventuelle Wartungsarbeiten geringfügige Rückschnitte der Vegetation erforderlich. Diese übersteigen jedoch nicht den Umfang der schon jetzt durchgeführten Pflegemaßnahmen der straßenbegleitenden Böschung.

3 Auswahl der Vertiefend zu betrachtenden Arten/ Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle betrachtungsrelevanten Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten sind. Durch Abschichtung wird eine Konzentration des zu untersuchenden Artenspektrums auf die Arten ermöglicht, die tatsächlich betroffen sein können.

Im Fachbeitrag Artenschutz sind folgende europäische Arten betrachtungsrelevant:

- *Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie*
- *Arten des Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie sowie alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten*

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten hinsichtlich ihrer Betroffenheit für den konkreten Projektraum (Untersuchungsgebiet) eingeschätzt. Es werden die Arten ausgeschieden, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können). So können z. B. die Arten herausgefiltert werden, deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen. Außerdem können ggf. (entsprechend des Vorhabentyps) weitere Arten ausgeschieden werden, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (Relevanzschwelle).

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für die verbleibenden Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

Arten, die nicht nach Anhang I oder Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie geschützt oder in den Roten Liste von Deutschland oder Rheinland-Pfalz aufgeführt sind, besitzen grundsätzlich eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich das Vorgehen gebilligt, dass bei den betrachtungsrelevanten Brutvogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand auf jedwede raumbezogene Prüfung der Verbotstatbestände verzichtet

werden kann (vgl. BVerwG Urt. v. 08.03.2018 – 9B 25.17). Diese Arten werden in ihren Brutgilden zusammengefasst und als Gruppe hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet. Eine Darstellung der einzelnen Gilden findet sich in Anhang 2 (Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten). Die Gilden werden in einem Formblatt abgehandelt (keine Art-für-Art-Betrachtung).

Für alle anderen Tier- und Pflanzenarten ist eine einzelartbezogene Beurteilung vorzunehmen: In Formblättern wird artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Arten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist im Anhang 1 „Ergebnis der Relevanzprüfung“ dokumentiert.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V-Maßnahmen)

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

2V: Bauzeitenfenster - Gehölzrückschnitt

Notwendige Fällarbeiten und Rückschnitte des oberirdischen Teils der auf den geplanten Arbeitsflächen vorliegenden Gehölze sind ausschließlich zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (Anlehnung an die Bestimmungen nach § 39 Nr. 5 Abs. 2 BNATSCHG) durchzuführen.

Ziel: Schutz der Avifauna und ruhender Fledermäuse in der Sommerquartierzeit

3V: Höhlenbäume – Überprüfung auf Besatz

Bekannte Höhlenbäume werden vor der Fällung auf Besatz mit Fledermäusen und ggf. weitere planungsrelevante Arten überprüft. Im Fall von festgestelltem Besatz ist eine fachgerechte Bergung der Tiere vorzunehmen. Hierzu sind geeignete, künstliche Winterersatzquartiere vorrätig zu halten (beispielsweise Ganzjahresquartier 1WQ oder Großraum- und Überwinterungshöhle 1FW von Schwegler® oder vergleichbar). Sollte kein Besatz festgestellt werden, sind die Höhlen sicher zu verschließen, um einen späteren Besatz zum Zeitpunkt der Rodung ausschließen zu können.

Ziel: Schutz winterruhender Fledermäuse und höhlenbrütender Vögel

4V: Bauzeitfenster – Vegetationsrückschnitt Weidenröschen (*Epilobium spec.*)

Um eine Beeinträchtigung des potenziell vorkommenden Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) zu vermeiden, sind Rückschnitte bekannter Weidenröschen-Vorkommen innerhalb des Baufelds ausschließlich zwischen Anfang September und Ende April durchzuführen.

Ziel: Schutz möglicher Nachtkerzenschwärmer-Populationen im Raupenstadium

5V: Vergrämungsrückschnitt für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phegarnis nausithous*)

Um eine Beeinträchtigung des potenziell vorkommenden Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu vermeiden, sind vor Umsetzung der Baumaßnahme Vergrämungsrückschnitte an den verorteten Standorten des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) durchzuführen. Diese sollen vor Beginn des Aktivitätszeitraums (Anfang Juli bis

Anfang September) des Tagfalters durchgeführt werden, um ein Vorkommen dieser innerhalb der Eingriffsbereiche zu vermeiden. So ergibt sich ein Vergrämungszeitraum von Juni bis Ende September.

Ziel: Verhinderung der Tötung des Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläulings

6V: Verpflanzung des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*)

Kartierte Exemplare des Großen Wiesenknopfes sind innerhalb des Eingriffsbereichs und der zu versiegelnden Fläche zu entnehmen und außerhalb der Wirkzone und Arbeitsflächen, an geeigneten Standorten umgehend wieder einzupflanzen.

Ziel: Sicherung der benötigten Habitatstrukturen des streng geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*).

7V: Ausweisen von Tabuzonen für den Dunkel Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

Da sich der Eingriffsbereich lediglich auf einen kleinräumigen Bereich begrenzt, werden die angrenzenden Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als Tabuzone ausgewiesen (vgl. Maßnahmenkarten). Eine Nutzung dieser soll zum Schutz des Dunkeln Wiesenknopf-Ameisenbläulings vermieden werden.

Ziel: Sichern des Fortbestandes essenzieller Lebensräume des Großen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

8V: Faunafreundliche Beleuchtung

Auf eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist möglichst zu verzichten, um eine Anlockwirkung auf lichtorientierte Insekten (nachtaktive Falter) und Fledermäuse zu vermeiden. Sofern der Verzicht nicht möglich ist, sind Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit warmweißer Lichtfarbe ohne Blauanteil (≤ 3000 K) zu verwenden.

Ziel: Schutz nachtaktive Falter und Fledermäuse

9V: Amphibienschutzzaun

Fällt die Bauzeit in die Zeit von Amphibienwanderungen (Februar bis November) sind in der Nähe potenzieller Laichgewässer bauzeitliche Amphibienschutzzäune auf beiden Seiten der Baustraße aufzustellen. Dies gilt für die Strecke von Baukilometer 0+040 – 0+375 (links) bzw. 0+400 (rechts) (siehe Maßnahmenkarte). Zusätzlich ist ergänzend zu dem Reptilienschutzzaun links der Strecke ein Amphibienschutzzaun rechts der Strecke zwischen Baukilometer 2+770 – 2+820 zu installieren. An den Zäunen

sind Sammelvorrichtungen anzubringen, welche regelmäßig geleert und die gefangenen Tiere im Anschluss auf die jeweils andere Straßenseite umgesetzt werden.

Ziel: Schutz von Amphibien und die Sicherung der Wanderbewegung zu Laichgewässern und Winterquartieren.

10V: Reptilienschutzzaun

Eine Woche vor Baubeginn (d.h. auch vor einer möglichen Entfernung von Wurzelstöcken) ist von Baukilometer 2+630 - 3+280 links der Strecke ein Reptilienschutzzaun aufzubauen (siehe Maßnahmenkarte). Ein Übersteigschutz ist nach außen zu richten, um ein eigenständiges Entkommen der Tiere aus dem Baufeld zu ermöglichen. Zwischen dem Aufstellen der Zäune und Baubeginn sind die Baufeld-Flächen an drei Tagen durch die UBB auf Vorkommen von Individuen zu kontrollieren. Vorkommende Tiere werden fachgerecht abgesammelt und in nahegelegene, geeignete Habitate umgesiedelt. Der Schutzzaun bleibt für die Nutzungsdauer von fünf Jahren bestehen.

Ziel: Schutz vorkommender Reptilien (v.a. Schlingnatter)

12V: Umweltbaubegleitung (UBB)

Zur Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange während der Baumaßnahmen wird eine **Umweltbaubegleitung (UBB)** empfohlen. Durch die UBB können über die Vermeidungsmaßnahmen hinaus naturschutz- und artenschutzfachliche Belange während der Bauarbeiten berücksichtigt sowie die ordnungsgemäße Durchführung aller vorgesehenen Maßnahmen überprüft werden.

Ziel: Schutz geschützter / gefährdeter Arten und Biotope; ordnungsgemäße Durchführung aller vorgesehenen Maßnahmen

4.2 Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Kompensatorischen Maßnahmen (FCS) ("favourable conservation status") gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG werden erst im Rahmen einer Ausnahmeprüfung durchgeführt, wenn eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der geplanten Baustraße bei Esch können Verbotstatbestände einheitlich durch die Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 4.1) ausgeschlossen werden. Somit liegen keine Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten vor, sodass die Notwendigkeit kompensatorischer Maßnahmen entfällt.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Zur Überprüfung des Vorkommens von streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und darüber hinaus national geschützter Arten wurden die Ergebnisse der unter 1.2 genannten Datenbankabfragen ausgewertet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Artmeldungen nicht das tatsächliche Vorkommen im Untersuchungsgebiet abbilden, sondern sich zumeist auf das gesamte TK25-Blatt beziehen (ARTEFAKT).

Im Prozess der Relevanzabschätzung wurde durch Analyse der Habitataignung geprüft, welche der zu betrachtenden Arten(-gruppen) im UG bzw. Wirkungsbereich des geplanten Eingriffes potenziell vorkommen können. Für diese Arten wird ein tatsächliches Vorkommen angenommen und - ebenso wie für die durch Kartiererergebnisse sicher vorkommenden Arten – in Kapitel 5 eine artenschutzrechtliche Betroffenheitsanalyse durchgeführt, insofern eine Beeinträchtigung durch das Projekt nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (vgl. Anhang I Ergebnis der Relevanzabschätzung).

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Säugetiere

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tabelle 4: Relevante Säugetiere.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL-RP	RL-D
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	S1	2	2
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	S2	2	V
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	S3	1	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S4	3	V
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	S5	2	V
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	S6	3	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S7	3	

Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

5.1.1.1 S1 Bechsteinfledermaus

S1
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Die Bechsteinfledermaus ist eine typische Waldfledermausart, die bevorzugt Eichenwälder und Buchenwälder bewohnt. Strukturreiche Nadelwälder mit einer artenreichen Strauchschicht werden ebenfalls angenommen, meist jedoch nur in der Nähe von Optimalhabitaten (DIETZ & KIEFER 2020).</p> <p>Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Stammanrissen, als Ersatz häufig in Vogel- und Fledermauskästen. Baumhöhlen können zwischen dicht über dem Boden bis in 20 m Höhe liegen und finden sich häufig in Spechthöhlen von Eichen. Ab Anfang Juni bis Anfang Juli wird meist ein Junges geboren. Ab August lösen sich die Wochenstuben auf und die Bechsteinfledermäuse schwärmen mit Hauptaktivität in der zweiten Augushälfte an Höhlen. An diesen Schwarmquartieren treffen sich viele Fledermäuse der gleichen Art aus einem weiten Umkreis. Die Überwinterung findet in Baumhöhlen und in unterirdischen Quartieren aller Art statt (DIETZ & KIEFER 2020).</p> <p>Die Bechsteinfledermaus jagt in Höhen von 1-5 m dicht an der Vegetation, vorzugsweise jedoch im Kronenbereich von Bäumen. In alten kraut- und strauchschichtfreien Wäldern jagt sie auch in Bodennähe. Sie gehört zu den Gleaner-Arten, die ihre Beute von der Vegetation absammeln. Die Nahrung besteht vor allem aus nicht flugfähigen Insekten (Spinnen, Weberknechte, Raupen, Laufkäfer). Saisonal werden auch Schmetterlinge, Zweiflügler und Flurfliegen erbeutet. Ein 20-köpfiger Wochenstubenverband nutzt ein Gebiet von mindestens 250 ha, wobei die Jagdgebiete der Weibchen größer (17-61 ha) als die der Männchen (11-17 ha) sind. Nadelwälder können allerdings auf einer Fläche von bis zu 700 ha befliegen werden. Innerhalb der Jagdgebiete werden bis zu 9 Kernjagdgebiete regelmäßig und intensiv befliegen, die im Jahresverlauf sowie über Jahre hinweg reviertreu von den gleichen Individuen immer wieder aufgesucht werden. Die Entfernung der Jagdgebiete zu den Quartieren richtet sich bei Bechsteinfledermäusen stark nach dem Lebensraum: In Alteichenwäldern kann die Jagd in einem Radius von 1 km stattfinden, in alten Mischwäldern kann die Entfernung zum Jagdhabitat 1-2,5 km</p>

betragen, in Mischwäldern oder Streuobstwiesen sogar bis zu 10 km. Männchen jagen nur wenige hundert Meter vom Quartierbaum entfernt (DIETZ & KIEFER 2020).

Winterquartiere befinden sich oft in geringer Entfernung zum Sommerquartier. Die größte bisher nachgewiesene Entfernung betrug 48-73 km (DIETZ & KIEFER 2020).

Gefährdungsursachen: Da die Bechsteinfledermaus ihre Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen bezieht, ist sie hauptsächlich durch die Entnahme von Höhlenbäumen gefährdet.

Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig-unzureichend (U1)

Verbreitung in Rheinland-Pfalz (LfU)

In Rheinland-Pfalz gilt sie als stark gefährdet (RL RP2). In Rheinland-Pfalz ist die Art lokal häufig, besonders wenn der Waldbestand die bevorzugten Strukturen aufweist (BFN 2022).

Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen

potenziell möglich

Auf Grund der oben beschriebenen Habitatansprüche und der Artmeldungen, die aus der Datenbank des LfU (ARTEFAKT) für die relevanten TK25-Blätter hervorgingen, ist die Art daher als potenziell in Waldgebieten des UG vorkommend einzustufen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahmen

2 V Bauzeitenfenster – Gehölzrückschnitt

3 V Höhlenbäume – Überprüfung auf Besatz

8 V Faunafreundliche Beleuchtung

12 V Umweltbaubegleitung (UBB)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

1. Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Im Rahmen der Bauarbeiten kann eine Tötung noch nicht flugfähiger Jungtiere bei Durchführung erforderlicher Rückschnitt- und Rodungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung konnten vereinzelt geeignete Strukturen, westlich der Trasse im nördlichen UG sowie innerhalb des Eichenwaldes im südlichen UG, nachgewiesen werden, die als Sommerquartiere bezogen werden können. Auch liegen grundsätzlich geeignete Gehölzbestände mit Quartierpotenzialen innerhalb nicht kartierter Bereiche des Untersuchungsgebietes.

Bäume mit ausreichendem Stammdurchmesser, welche beim Vorhandensein entsprechender Strukturen als Winterquartier genutzt werden könnten, sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Außerdem ist davon auszugehen, dass zumindest Teile des UG regelmäßig oder sporadisch von Fledermäusen als Jagdhabitat oder zum Transfer zwischen Jagdhabitat und Quartier genutzt werden. Da Fledermäuse sich in der freien Landschaft häufig an linearen Strukturen, wie Waldrändern, Gehölzreihen oder auch Fließgewässern orientieren, ist entlang solcher Strukturen eine Nutzung als regelmäßig beflogene Flugstraße besonders wahrscheinlich. Allgemein ist das Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit Baufahrzeugen oder anderen technischen Geräten aufgrund der guten Ortungs- und Manövrierfähigkeit ausgeschlossen.

Um eine anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von adulten Fledermäusen oder ihren Entwicklungsformen zu unterbinden, soll mit der **Vermeidungsmaßnahme 2** gesichert werden, dass Bäume mit Quartiereignung nur außerhalb der Sommerquartierzeit gerodet werden. Da einige Fledermausarten bei milder Witterung im zulässigen Rodungszeitraum noch Baumhöhlen mit Sommerquartiereignung beziehen können, sind

sicherheitshalber die nachgewiesenen Höhlenbäume innerhalb der Rückschnittflächen vor den Gehölzeingriffen durch die Umweltbaubegleitung auf Besatz zu kontrollieren (**Vermeidungsmaßnahme 12 V des LBP**). Sollten winterruhende Fledermäuse vorgefunden werden, ist eine fachgerechte Bergung der Tiere vorzunehmen. Die Tiere müssen dann je nach Bedarf unmittelbar in geeignete Ersatzquartiere gelegt werden, damit die Tiere möglichst wenig Störung in der Ruhephase erfahren. Da eine mögliche Umsiedlung vor Rodung und damit im Winter durchgeführt wird, kommen als Ersatzquartier nur künstliche Winterquartiere in Frage, damit die Tiere diese Quartiere für den Rest der Winterruhe nicht mehr verlassen müssen. Daher sind bei den Kontrollen geeignete Winterersatzquartiere vorrätig zu halten (**Vermeidungsmaßnahme 3 V des LBP**).

2. Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNATSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingte Kollisionen der Bechsteinfledermaus an Straßen werden als eine sehr hohe Gefährdung angesehen (BERNOTAT UND DIERSCHKE, 2016). Eine solche Gefährdung besteht allerdings nur dann, wenn Flugrouten durch die Trasse zerschnitten werden oder wenn die Baustraße als Leitstruktur genutzt wird (BERNOTAT UND DIERSCHKE, 2016). Eine besondere Leitstruktur stellen jedoch doppelseitig ausgeprägten Gehölzsäume dar, die einen offenen Flugweg beidseitig flankieren. Daneben erfüllen die meisten Heckenzüge und Alleen eine ausgeprägte Leitfunktion zur Orientierung in der Landschaft (lineare Gehölze) (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ, 2011). Eine solche Nutzung der Bechsteinfledermaus an der zu betrachtenden Baustraße ist auszuschließen, da sie hauptsächlich durch offenlandgeprägtes Gebiet verläuft und lediglich vereinzelt Hecken und Baumreihen aufweist, die nicht als Leitstruktur für Fledermäuse in Frage kommen. Vielmehr dienen die Waldränder und Waldwege im Untersuchungsgebiet als potenzielle Flugroute an denen sich Fledermäuse orientieren. Daneben zeichnen sich insektenreiche Fließgewässer als wichtige Nahrungsgrundlagen für Fledermäuse aus und insbesondere die strömungsärmeren Abschnitte werden von vielen Arten bejagt. Darüber hinaus stellen sie ebenfalls wichtige Leitlinien bei den saisonalen Wanderungen dar (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ, 2011). Da im Bereich der Swistbachüberquerung keine Eingriffe erfolgen und sich somit keine neuartige Gefährdung für die Fledermäuse ergibt, kann diesbezüglich ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

Es besteht kein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für die Bechsteinfledermaus, da die Vorbelastung der bereits bestehenden Trasse gegeben ist, sich die zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h nicht erhöht, die Trasse nicht als Leitstruktur für nächtliche Jagdflüge dient und ein Nachfahrverbot für die Baustraße verhängt wird.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche, populationsrelevante Störung der Art ist nicht gegeben, da zum einen die Vorbelastung der bestehenden Baustraße bereits existent ist und die Arbeiten tagsüber und überwiegend in offener Agrarlandschaft stattfinden und somit den Lebensraum der waldbewohnenden Art größtenteils nicht betroffen. Zudem wird ein Nachfahrverbot der Baustraße verhängt, sodass auch eine betriebsbedingte Störung ausgeschlossen werden kann. Auch die Jagdhabitats befinden sich innerhalb des Waldes und werden somit nur punktuell und temporär beeinträchtigt. Zudem wechseln die Tiere auch mit ihren noch nicht flugfähigen Jungen regelmäßig die Quartiere, sodass ein Ausweichen für die höchstens temporären, bauzeitlichen Störungen möglich und anzunehmen ist. Sollten baubedingt Beleuchtungen benötigt werden, soll eine Faunafreundliche Beleuchtung verwendet werden, um fliegende Fledermäuse weder zu stören, noch anzulocken (**Vermeidungsmaßnahme 8 V des LBP**).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Baubedingt kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art kommen. Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung konnten vereinzelt geeignete Strukturen (siehe Unterlage 9.1, 9.2) nachgewiesen werden, die als Sommerquartiere bezogen werden können. Auch liegen grundsätzlich geeignete Gehölzbestände mit Quartierpotenzialen innerhalb nicht kartierter Bereiche des Untersuchungsgebietes. Bäume mit ausreichendem Stammdurchmesser, welche beim Vorhandensein entsprechender Strukturen als Winterquartier genutzt werden könnten, sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Um einen Schädigungstatbestand zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreiräumung zwischen dem 15. Oktober und dem 15. November (**2 V**). So wird gesichert, dass Bäume mit Quartiereignung nur außerhalb der Sommerquartierzeit gerodet werden. Da einige Fledermausarten bei milder Witterung im zulässigen Rodungszeitraum noch Baumhöhlen mit Sommerquartiereignung beziehen können, sind sicherheitshalber alle Höhlenbäume innerhalb der Rückschnittflächen vor den Gehölzeingriffen durch eine Umweltbaubegleitung auf Besatz zu kontrollieren (**12 V**). Sollten dabei keine Fledermäuse vorgefunden werden, sind die Baumhöhlen sicher zu verschließen, um einen späteren Einflug zwischen Kontrolle und Rodung ausschließen zu können. Sollten winterruhende Fledermäuse vorgefunden werden, ist in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde eine fachgerechte Bergung der Tiere vorzunehmen und geeignete Fledermauskästen bereit zu halten, um eine Umquartierung zu gewährleisten (**3V**).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz

günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen (2 V Bauzeitenfenster – Gehölzrückschnitt; 3 V Höhlenbäume – Überprüfung auf Besatz; 8 V Faunafreundliche Beleuchtung; 12 V Umweltbaubegleitung (UBB)) sowie dem Nachfahrverbot der Baustraße und der gleichbleibenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige) Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Für das Vorhaben wurden im Linienbestimmungsverfahren (vorgelagertes Verfahren) keine sinnvolle Alternative zu der untersuchten Linienführung detektiert (Erläuterungsbericht – Machbarkeitsuntersuchung des LBM Cochem-Koblenz, erstellt und durchgeführt vom Senger Consult GmbH (Unterlage 1)).

5.1.1.2 S2 Braunes Langohr

S2
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Das Braune Langohr kommt in Mitteleuropa von 200 m bis über 2.000 m vor. Jagdgebiete der waldbewohnenden Langohren befinden sich in Nadelmischwäldern, Fichtenforsten und Eichen- u. Buchenbeständen. Die gebäudebewohnenden Langohren jagen bevorzugt im Offenland, Streuobstwiesen, Parks und Gärten (Dietz & Kiefer 2020).</p> <p>Es existieren zwei vorherrschende Sommerquartiertypen: in Bäumen und Gebäuden, wobei in Westeuropa überwiegend Gebäude, in Osteuropa und Russland Baumquartiere dominieren. An Bäumen werden sowohl Spalten als auch abstehende Borke und Fäulnis- und Spechthöhlen, auch Nistkästen genutzt. In Dachräumen werden Zwischenräume von Dachziegeln, Balken und auch Bereiche hinter Verkleidungen besiedelt. Die Wochenstuben bestehen aus 5-50 Weibchen (im nördlichen Verbreitungsgebiet 80). Die Wochenstuben in Gebäuden sind über die Sommerphase oft stabil, während Baum- und Nistkastenquartiere regelmäßig alle 1-5 Tage in einem Umkreis von wenigen Hundert Metern gewechselt werden. Ab Mitte bis Ende Juni wird meist ein Junges geboren, im nördlichen Verbreitungsareal und bei älteren Weibchen auch Zwillinge. Die Männchen leben den Sommer über solitär. Paarungen finden nach Auflösung der Wochenstuben ab Anfang August bis in den Oktober mit Hauptaktivität im September statt, dann schwärmen die Tiere vor und in Höhlen. Eine zweite Schwärmpereode findet von Anfang Februar bis April statt. Die Überwinterung findet bei Temperaturen von 3-7 °C in Höhlen, Bergwerken, Kellern, Brunnenschächten und Bruchsteinmauern statt, hier hängen die Tiere meist einzeln, selten in Kleingruppen von bis zu fünf Individuen in kaum einsehbaren Spalten (Dietz & Kiefer 2020).</p> <p>Das Braune Langohr ist eine Gleaner-Art, die ihre Beute von Oberflächen, meist der Vegetation absammelt. Darüber hinaus kann sie auch Insekten in der Luft fangen. Sie jagt häufig in Höhen von 3-6 m (auch Kronenbereich größerer Bäume), dabei lokalisiert sie die Beute in langsamem Suchflug nahe der Vegetation anhand von Raschelgeräuschen oder auch optisch. Die Beute wird dann im Rüttelflug von der Oberfläche abgelesen. Braune Langohren tragen größere Beutetiere zu Fraßplätzen. Jagdgebiete liegen nahe der Wochenstubenkolonien (meist 20 Weibchen). Im Sommer trennen Wochenstuben und Jagdgebiete wenige hundert Meter bis 2,2 km, im Herbst auch bis zu 3,3 km. Meistens befinden sich die Jagdgebiete jedoch im Umkreis von 500 m um das Quartier. Die Kernjagdgebiete betragen nur wenige Hektar, während die Jagdgebiete im Allgemeinen bis zu 100 ha groß sein können (Dietz & Kiefer 2020).</p> <p>Gefährdungsursachen: Das Braune Langohr ist hauptsächlich durch die Ortstreue an den bevorzugten Lebensraum mit Quartieren z.B. hinter abstehender Borke gefährdet. Sie ist bei Lebensraum-, Quartier- und Nahrungsknappheit weniger flexibel als andere Fledermausarten und kann kaum ausweichen.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: günstig (FV)</p> <p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz (LfU)</p> <p>In Rheinland-Pfalz gilt das Braune Langohr als stark gefährdet. Die Art kommt in allen Naturräumen vor und ist vermutlich lokal häufiger. Sie wurde in der gesamten Pfalz nachgewiesen, wobei sich Wochenstuben eher im Osten befinden. Winternachweise sind jedoch für alle Regionen in Rheinland-Pfalz vorhanden (LBM 2011, WSV & LUWG 2012).</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Auf Grund der oben beschriebenen Habitatansprüchen und der Artmeldungen, die aus der Datenbank des Informationssystems LfU (ARTEFAKT) für die relevanten TK25-Blätter hervorgingen, ist die Art daher als potenziell in Waldgebieten des UG vorkommend einzustufen.</p> <p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>2 V Bauzeitenfenster – Gehölzrückschnitt</p> <p>3 V Höhlenbäume – Überprüfung auf Besatz</p> <p>8 V Faunafreundliche Beleuchtung</p> <p>12 V Umweltbaubegleitung (UBB)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Im Rahmen der Bauarbeiten kann eine Tötung noch nicht flugfähiger Jungtiere bei Durchführung erforderlicher Rückschnitt- und Rodungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung konnten vereinzelt geeignete Strukturen (siehe Unterlagen 9.1, 9.2) nachgewiesen werden, die als Sommerquartiere bezogen werden können. Auch liegen grundsätzlich geeignete Gehölzbestände mit Quartierpotenzialen innerhalb nicht kartierter Bereiche des Untersuchungsgebietes.

Bäume mit ausreichendem Stammdurchmesser, welche beim Vorhandensein entsprechender Strukturen als Winterquartier genutzt werden könnten, sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Außerdem ist davon auszugehen, dass zumindest Teile des UG regelmäßig oder sporadisch von Fledermäusen als Jagdhabitat oder zum Transfer zwischen Jagdhabitat und Quartier genutzt werden. Da Fledermäuse sich in der freien Landschaft häufig an linearen Strukturen, wie Waldrändern, Gehölzreihen oder auch Fließgewässern orientieren, ist entlang solcher Strukturen eine Nutzung als regelmäßig beflogene Flugstraße besonders wahrscheinlich. Allgemein ist das Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit Baufahrzeugen oder anderen technischen Geräten aufgrund der guten Ortungs- und Manövrierfähigkeit ausgeschlossen.

Um eine anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von adulten Fledermäusen oder ihren Entwicklungsformen zu unterbinden, soll mit der **Vermeidungsmaßnahme 2** gesichert werden, dass Bäume mit Quartiereignung nur außerhalb der Sommerquartierzeit gerodet werden. Da einige Fledermausarten bei milder Witterung im zulässigen Rodungszeitraum noch Baumhöhlen mit Sommerquartierseignung beziehen können, sind sicherheitshalber die nachgewiesenen Höhlenbäume innerhalb der Rückschnittflächen vor den Gehölzeingriffen durch die Umweltbaubegleitung auf Besatz zu kontrollieren (**12 V**). Sollten winterruhende Fledermäuse vorgefunden werden, ist in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde eine fachgerechte Bergung der Tiere vorzunehmen. Die Tiere müssen dann je nach Bedarf unmittelbar in geeignete Ersatzquartiere gelegt werden, damit die Tiere möglichst wenig Störung in der Ruhephase erfahren. Da eine mögliche Umsiedlung vor Rodung und damit im Winter durchgeführt wird, kommen als Ersatzquartier nur künstliche Winterquartiere in Frage, damit die Tiere diese Quartiere für den Rest der Winterruhe nicht mehr verlassen müssen. Daher sind bei den Kontrollen geeignete Winterersatzquartiere vorrätig zu halten (**3 V**).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingte Kollisionen des Braunen Langohrs an Straßen, werden als hohe Gefährdung angesehen (BERNOTAT UND DIERSCHKE, 2016). Eine solche Gefährdung besteht allerdings nur dann, wenn Flugrouten durch die Trasse zerschnitten werden oder wenn die Baustraße als Leitstruktur genutzt wird (BERNOTAT UND DIERSCHKE, 2016). Eine besondere Leitstruktur stellen jedoch doppelseitig ausgeprägten Gehölzsäume dar, die einen offenen Flugweg beidseitig flankieren. Daneben erfüllen die meisten Heckenzüge und Alleen eine ausgeprägte Leitfunktion zur Orientierung in der Landschaft (lineare Gehölze) (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ, 2011). Eine solche Nutzung des Braunen Langohrs an der zu betrachtenden Baustraße ist auszuschließen, da sie hauptsächlich durch offenlandgeprägtes Gebiet verläuft und lediglich vereinzelt Hecken und Baumreihen aufweist, die nicht als Leitstruktur für Fledermäuse in Frage kommen. Vielmehr dienen die Waldränder und Waldwege im Untersuchungsgebiet als potenzielle Flugroute an denen sich Fledermäuse orientieren. Daneben zeichnen sich insektenreiche Fließgewässer als wichtige Nahrungsgrundlagen für Fledermäuse aus und insbesondere die strömungsärmeren Abschnitte werden von vielen Arten bejagt. Darüber hinaus stellen sie ebenfalls wichtige Leitlinien bei den saisonalen Wanderungen dar (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ, 2011). Da im Bereich der Swistbachüberquerung keine Eingriffe erfolgen und sich somit keine neuartige Gefährdung für die Fledermäuse ergibt, kann diesbezüglich ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

Es besteht kein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für das Braune Langohr, da die Vorbelastung der bereits bestehenden Trasse gegeben ist, sich die zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h nicht erhöht, die Trasse nicht als Leitstruktur für nächtliche Jagdflüge dient und ein Nachtfahrverbot für die Baustraße verhängt wird.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche, populationsrelevante Störung der Art ist nicht gegeben, da zum einen die Vorbelastung der bestehenden Baustraße bereits existent ist und die Arbeiten tagsüber und überwiegend in offener Agrarlandschaft stattfinden und somit den Lebensraum der waldbewohnenden Art größtenteils nicht betroffen. Zudem wird ein Nachfahrverbot der Baustraße verhängt, sodass auch eine betriebsbedingte Störung ausgeschlossen werden kann. Auch die Jagdhabitats befinden sich innerhalb des Waldes und werden somit nur punktuell und temporär beeinträchtigt. Zudem wechseln die Tiere auch mit ihren noch nicht flugfähigen Jungen regelmäßig die Quartiere, sodass ein Ausweichen für die höchstens temporären, bauzeitlichen Störungen möglich und anzunehmen ist. Sollten baubedingt Beleuchtungen benötigt werden, soll eine Faunafreundliche Beleuchtung verwendet werden, um fliegende Fledermäuse weder zu stören, noch anzulocken (**8 V**).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Baubedingt kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art kommen. Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung konnten vereinzelt geeignete Strukturen (siehe Unterlage 9.1, 9.2) nachgewiesen werden, die als Sommerquartiere bezogen werden können. Auch liegen grundsätzlich geeignete Gehölzbestände mit Quartierpotenzialen innerhalb nicht kartierter Bereiche des Untersuchungsgebietes. Bäume mit ausreichendem Stammdurchmesser, welche beim Vorhandensein entsprechender Strukturen als Winterquartier genutzt werden könnten, sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Um einen Schädigungstatbestand zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreiräumung zwischen dem 15. Oktober und dem 15. November (**2 V**). So wird gesichert, dass Bäume mit Quartiereignung nur außerhalb der Sommerquartierzeit gerodet werden. Da einige Fledermausarten bei milder Witterung im zulässigen Rodungszeitraum noch Baumhöhlen mit Sommerquartiereignung beziehen können, sind sicherheitshalber alle Höhlenbäume innerhalb der Rückschnittflächen vor den Gehölzeingriffen durch eine Umweltbaubegleitung auf Besatz zu kontrollieren (**12 V**). Sollten dabei keine Fledermäuse vorgefunden werden, sind die Baumhöhlen sicher zu verschließen, um einen späteren Einflug zwischen Kontrolle und Rodung ausschließen zu können. Sollten winterruhende Fledermäuse vorgefunden werden, ist in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde eine fachgerechte Bergung der Tiere vorzunehmen und geeignete Fledermauskästen bereit zu halten, um eine Umquartierung zu gewährleisten (**3V**).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen (2 V Bauzeitenfenster – Gehölzrückschnitt; 3 V Höhlenbäume – Überprüfung auf Besatz; 8 V Faunafreundliche Beleuchtung; 12 V Umweltbaubegleitung (UBB)) sowie dem Nachfahrverbot der Baustraße und der gleichbleibenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Braunen Langohrs. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand des Braunen Langohrs im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Für das Vorhaben wurden im Linienbestimmungsverfahren (vorgelagertes Verfahren) keine sinnvolle Alternative zu der untersuchten Linienführung detektiert (Erläuterungsbericht – Machbarkeitsuntersuchung des LBM Cochem-Koblenz, erstellt und durchgeführt vom Senger Consult GmbH (Unterlage 1)).

5.1.1.3 S3 Fransenfledermaus

S3
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Die Fransenfledermaus weist eine sehr variable Lebensraumnutzung auf und kommt in Mittel- und Nordeuropa in Wäldern, aber auch auf parkartigen Flächen mit lockerem Baumbestand sowie in Streuobstwiesen entlang von Gewässern vor. An Wäldern werden neben fast allen Laubwaldtypen auch Fichten-, Tannen- oder Kiefernwälder besiedelt. Obstwiesen und Wälder werden durchaus zum Jagen aufgesucht, während reines Offenland selten zur Jagd genutzt wird (DIETZ & KIEFER 2020).</p> <p>Sommerquartiere befinden sich in Mitteleuropa vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen, vereinzelt auch in Gebäuden, häufig in Hohlblocksteinen von unverputzten Häusern. Einzeltiere können sich auch in und an Bäumen, Felswänden, Gebäuden und in Spalten von Brücken befinden. Anfang Juni bis Anfang Juli wird ein Junges geboren, welches mit etwa 20 Tagen die ersten Flüge unternimmt und nach vier Wochen bereits selbstständig ist.</p> <p>Winterquartiere befinden sich in Felsspalten, Höhlen, Bergkellern und unterirdischen Gängen, auch im Bodengeröll (DIETZ & KIEFER 2020). Im Laufe eines Sommers nutzt ein Wochenstubenverband eine Vielzahl von Hangplätzen in einem Gebiet von bis zu 2 km² (DIETZ & KIEFER 2020).</p> <p>Sie jagt vegetationsnah und greift ihre Beute mit der Schwanzflughaut von den Blättern oder direkt im Flug ab. In Viehställen jagt die Art Zweiflügler mittels Verhören. Die Fransenfledermaus bejagt intensiv bis zu sechs Teiljagdgebiete zu je 2-10 ha auf einer Fläche von bis zu 170-580 ha (im Mittel 215 ha). Das Jagdgebiet liegt in einer Entfernung von bis zu 6 km zum Quartier (DIETZ & KIEFER 2020).</p> <p>Fransenfledermäuse sind ortstreu, es gibt jedoch einen kleinen Anteil der kürzere Wanderungen durchführt. Sommer-, Schwarm- und Winterquartiere liegen in einem Umkreis von weniger als 40 km. Es wurden bereits längere Überflüge von 266-327 km beobachtet. Schwarmquartiere können noch in einer Entfernung von 20-60 km liegen (DIETZ & KIEFER 2020).</p> <p>Gefährdungsursachen: Die Fransenfledermaus weist eine sehr variable Habitatpräferenz auf, weshalb sie hauptsächlich durch potentielle Sommerquartiere in Baumhöhlen einer Gefährdung unterliegt.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: günstig (FV)</p> <p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz (LfU)</p> <p>In Rheinland-Pfalz gilt die Fransenfledermaus als vom Aussterben bedroht. Ein Nachweis der Art konnte in allen Naturräumen nachgewiesen werden (LBM 2011). In den walddreichen Mittelgebirgen ist sie allgemein regelmäßig anzutreffen (BFN 2022, WSV & LUWG 2012).</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Auf Grund der oben beschriebenen Habitatansprüchen und der Artmeldungen, die aus der Datenbank des LfU (ARTEFAKT) für die relevanten TK25-Blätter hervorgingen, ist die Art daher als potenziell in Waldgebieten des UG vorkommend einzustufen.</p> <p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 2 V Bauzeitenfenster – Gehölzrückschnitt 3 V Höhlenbäume – Überprüfung auf Besatz 8 V Faunafreundliche Beleuchtung 12 V Umweltbaubegleitung (UBB)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p>

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Baubedingt kann eine Tötung noch nicht flugfähiger Jungtiere bei Durchführung erforderlicher Rückschnitt- und Rodungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung konnten vereinzelt geeignete Strukturen, westlich der Trasse im nördlichen UG sowie innerhalb des Eichenwaldes im südlichen UG, nachgewiesen werden, die als Sommerquartiere bezogen werden können (siehe Unterlage 9.1, 9.2). Auch liegen grundsätzlich geeignete Gehölzbestände mit Quartierpotenzialen innerhalb nicht kartierter Bereiche des Untersuchungsgebietes.

Bäume mit ausreichendem Stammdurchmesser, welche beim Vorhandensein entsprechender Strukturen als Winterquartier genutzt werden könnten, sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Außerdem ist davon auszugehen, dass zumindest Teile des UG regelmäßig oder sporadisch von Fledermäusen als Jagdhabitat oder zum Transfer zwischen Jagdhabitat und Quartier genutzt werden. Da Fledermäuse sich in der freien Landschaft häufig an linearen Strukturen, wie Waldrändern, Gehölzreihen oder auch Fließgewässern orientieren, ist entlang solcher Strukturen eine Nutzung als regelmäßig beflogene Flugstraße besonders wahrscheinlich. Allgemein ist das Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit Baufahrzeugen oder anderen technischen Geräten aufgrund der guten Ortungs- und Manövrierfähigkeit ausgeschlossen.

Um eine anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von adulten Fledermäusen oder ihren Entwicklungsformen zu unterbinden, soll mit der **Vermeidungsmaßnahme 2 V** gesichert werden, dass Bäume mit Quartiereignung nur außerhalb der Sommerquartierzeit gerodet werden. Da einige Fledermausarten bei milder Witterung im zulässigen Rodungszeitraum noch Baumhöhlen mit Sommerquartiereignung beziehen können, sind sicherheitshalber die nachgewiesenen Höhlenbäume innerhalb der Rückschnittflächen vor den Gehölzeingriffen durch die Umweltbaubegleitung auf Besatz zu kontrollieren (**Vermeidungsmaßnahme 12 V des LBP**). Sollten winterruhende Fledermäuse vorgefunden werden, ist eine fachgerechte Bergung der Tiere vorzunehmen. Die Tiere müssen dann je nach Bedarf unmittelbar in geeignete Ersatzquartiere gelegt werden, damit die Tiere möglichst wenig Störung in der Ruhephase erfahren. Da eine mögliche Umsiedlung vor Rodung und damit im Winter durchgeführt wird, kommen als Ersatzquartier nur künstliche Winterquartiere in Frage, damit die Tiere diese Quartiere für den Rest der Winterruhe nicht mehr verlassen müssen. Daher sind bei den Kontrollen geeignete Winterersatzquartiere vorrätig zu halten (**Vermeidungsmaßnahme 3 V des LBP**).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingte Kollisionen der Fransenfledermaus an Straßen werden als mittlere Gefährdung eingestuft (BERNOTAT UND DIERSCHKE, 2016). Eine solche Gefährdung besteht allerdings nur dann, wenn Flugrouten durch die Trasse zerschnitten werden oder wenn die Baustraße als Leitstruktur genutzt wird (BERNOTAT UND DIERSCHKE, 2016). Eine besondere Leitstruktur stellen jedoch doppelseitig ausgeprägten Gehölzsäume dar, die einen offenen Flugweg beidseitig flankieren. Daneben erfüllen die meisten Heckenzüge und Alleen eine ausgeprägte Leitfunktion zur Orientierung in der Landschaft (lineare Gehölze) (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ, 2011). Eine solche Nutzung der Fransenfledermaus an der zu betrachtenden Baustraße ist auszuschließen, da sie hauptsächlich durch offenlandgeprägtes Gebiet verläuft und lediglich vereinzelt Hecken und Baumreihen aufweist, die nicht als Leitstruktur für Fledermäuse in Frage kommen. Vielmehr dienen die Waldränder und Waldwege im Untersuchungsgebiet als potenzielle Flugroute an denen sich Fledermäuse orientieren. Daneben zeichnen sich insektenreiche Fließgewässer als wichtige Nahrungsgrundlagen für Fledermäuse aus und insbesondere die strömungsärmeren Abschnitte werden von vielen Arten bejagt. Darüber hinaus stellen sie ebenfalls wichtige Leitlinien bei den saisonalen Wanderungen dar (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ, 2011). Da im Bereich der Swistbachüberquerung keine Eingriffe erfolgen und sich somit keine neuartige Gefährdung für die Fledermäuse ergibt, kann diesbezüglich ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

Es besteht kein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für die Fransenfledermaus, da die Vorbelastung der bereits bestehenden Trasse gegeben ist, sich die zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h nicht erhöht, die Trasse nicht als Leitstruktur für nächtliche Jagdflüge dient und ein Nachtfahrverbot für die Baustraße verhängt wird.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche, populationsrelevante Störung der Art ist nicht gegeben, da zum einen die Vorbelastung der bestehenden Baustraße bereits existent ist und die Arbeiten tagsüber und überwiegend in offener Agrarlandschaft stattfinden und somit den Lebensraum der waldbewohnenden Art größtenteils nicht betroffen. Zudem wird ein Nachfahrverbot der Baustraße verhängt, sodass auch eine betriebsbedingte Störung ausgeschlossen werden kann. Auch die Jagdhabitats befinden sich innerhalb des Waldes und werden somit nur punktuell und temporär beeinträchtigt. Zudem wechseln die Tiere auch mit ihren noch nicht flugfähigen Jungen regelmäßig die Quartiere, sodass ein Ausweichen für die höchstens temporären, bauzeitlichen Störungen möglich und anzunehmen ist. Sollten baubedingt Beleuchtungen benötigt werden, soll eine Faunafreundliche Beleuchtung verwendet werden, um fliegende Fledermäuse weder zu stören, noch anzulocken (**8 V**).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Baubedingt kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art kommen. Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung konnten vereinzelt geeignete Strukturen (siehe Unterlage 9.1, 9.2) nachgewiesen werden, die als Sommerquartiere bezogen werden können. Auch liegen grundsätzlich geeignete Gehölzbestände mit Quartierpotenzialen innerhalb nicht kartierter Bereiche des Untersuchungsgebietes. Bäume mit ausreichendem Stammdurchmesser, welche beim Vorhandensein entsprechender Strukturen als Winterquartier genutzt werden könnten, sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Um einen Schädigungstatbestand zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreiräumung zwischen dem 15. Oktober und dem 15. November (**2 V**). So wird gesichert, dass Bäume mit Quartiereignung nur außerhalb der Sommerquartierzeit gerodet werden. Da einige Fledermausarten bei milder Witterung im zulässigen Rodungszeitraum noch Baumhöhlen mit Sommerquartiereignung beziehen können, sind sicherheitshalber alle Höhlenbäume innerhalb der Rückschnittflächen vor den Gehölzeingriffen durch eine Umweltbaubegleitung auf Besatz zu kontrollieren (**12 V**). Sollten dabei keine Fledermäuse vorgefunden werden, sind die Baumhöhlen sicher zu verschließen, um einen späteren Einflug zwischen Kontrolle und Rodung ausschließen zu können. Sollten winterruhende Fledermäuse vorgefunden werden, ist in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde eine fachgerechte Bergung der Tiere vorzunehmen und geeignete Fledermauskästen bereit zu halten, um eine Umquartierung zu gewährleisten (**3V**).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz**

- günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen (2 V Bauzeitenfenster – Gehölzrückschnitt; 3 V Höhlenbäume – Überprüfung auf Besatz; 8 V Faunafreundliche Beleuchtung; 12 V Umweltbaubegleitung (UBB)) sowie dem Nachfahrverbot der Baustraße und der gleichbleibenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Fransenfledermaus. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Fransenfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Für das Vorhaben wurden im Linienbestimmungsverfahren (vorgelagertes Verfahren) keine sinnvolle Alternative zu der untersuchten Linienführung detektiert (Erläuterungsbericht – Machbarkeitsuntersuchung des LBM Cochem-Koblenz, erstellt und durchgeführt vom Senger Consult GmbH (Unterlage 1)).

5.1.1.4 S4 Großer Abendsegler

S4
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Der Große Abendsegler ist eine charakteristische Laubwaldart. Als Jagdhabitat dienen ihm fast alle Landschaftstypen, wobei jedoch vor allem Gewässer und Auwälder aufgesucht werden. Während der Reproduktionszeit besiedelt der Große Abendsegler kaum Höhen über 550 m ü. NN (DIETZ & KIEFER 2020).</p> <p>Im Sommer befinden sich die Quartiere in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen. Häufig werden Eschen, Weiden, Buchen, Erlen, Eichen und Pappeln in der Nähe von Waldrändern und Waldwegen besiedelt. Ab Mitte Juni werden 1-2 Junge geboren, die nach vier Wochen erste Flüge außerhalb des Quartiers machen. Gegen Ende Juli verlassen die adulten Weibchen die Wochenstuben. Die Männchen bilden im Sommer ebenfalls Kolonien von 20 Tieren in Baumhöhlen, Felsspalten, Deckenspalten von Höhlen oder an Gebäuden. Sie sind bei höheren Temperaturen sehr aktiv, wobei die Sozialrufe für den Menschen gut hörbar sind. Ab Anfang August besetzen die Männchen die Paarungsquartiere in Baumhöhlen und locken hier die Weibchen durch Balzflüge an. Die Winterquartiere befinden sich in dickwandigen Baumhöhlen, hier können 100-200 Tiere (max. 400 Tiere) überwintern. Auch in Spalten an Gebäuden und Brücken, in Felsspalten und Deckenspalten von Höhlen überwintert der Große Abendsegler (DIETZ & KIEFER 2020). Wochenstuben in Baumquartieren werden auf etwa 200 ha in Entfernungen von ca. 12 km häufig gewechselt (DIETZ & KIEFER 2020).</p> <p>Die Jagd findet über Gewässern, Wiesen, Straßenlampen im Abstand von mehreren Metern zur Vegetation statt. Jagdflüge können in bis zu 26 km entfernte Gebiete stattfinden. Meist schweifen die Tiere bei der Jagd aber umher und suchen keine regelmäßigen Jagdgebiete auf. Im Herbst und Winter kommen bei warmer Witterung auch tagsüber Nahrungsflüge vor (DIETZ & KIEFER 2020).</p> <p>Ab Anfang September bis in den Spätherbst wandern die Tiere Richtung Südwest und von Mitte März bis Mitte April nach Nordost. Hierbei kann man auch tagsüber Abendsegler mit Schwalben oder Mauerseglern fliegen sehen. Die Wanderung kann bis 1.500 km betragen, hierbei wandern die Tiere von ihren Fortpflanzungsgebieten in Nordosteuropa und im nördlichen Mitteleuropa in ihre Winterquartiere und Paarungsquartiere in Südeuropa und im südlichen Mitteleuropa (DIETZ & KIEFER 2020).</p> <p>Gefährdungsursachen: Die Präferenz des Großen Abendseglers gegenüber Laubwaldbiotopen sowie Auwaldstrukturen und Gewässern als Jagdhabitat, die im UG vorzufinden sind, macht die Art sensibel gegenüber der geplanten Maßnahme.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig-unzureichend (U1)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz (LfU)</p> <p>In Rheinland-Pfalz wird der Große Abendsegler als gefährdet eingestuft. Im südlichen und westlichen Teil von Rheinland-Pfalz ist die Art flächig verbreitet (BFN 2022) im Norden fehlen repräsentative Daten (WSV & LUWG 2012).</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig (U1)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Auf Grund der oben beschriebenen Habitatansprüchen und der Artmeldungen, die aus der Datenbank des LfU (ARTeFakt) für die relevanten TK25-Blätter hervorgingen, ist die Art daher als potenziell in Waldgebieten des UG vorkommend einzustufen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>2 V Bauzeitenfenster – Gehölzrückschnitt</p> <p>3 V Höhlenbäume – Überprüfung auf Besatz</p> <p>8 V Faunafreundliche Beleuchtung</p> <p>12 V Umweltbaubegleitung (UBB)</p>

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Baubedingt kann eine Tötung noch nicht flugfähiger Jungtiere bei Durchführung erforderlicher Rückschnitt- und Rodungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung konnten vereinzelt geeignete Strukturen, westlich der Trasse im nördlichen UG sowie innerhalb des Eichenwaldes im südlichen UG, nachgewiesen werden, die als Sommerquartiere bezogen werden können (siehe Unterlage 9.1, 9.2). Auch liegen grundsätzlich geeignete Gehölzbestände mit Quartierpotenzialen innerhalb nicht kartierter Bereiche des Untersuchungsgebietes.

Bäume mit ausreichendem Stammdurchmesser, welche beim Vorhandensein entsprechender Strukturen als Winterquartier genutzt werden könnten, sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Außerdem ist davon auszugehen, dass zumindest Teile des UG regelmäßig oder sporadisch von Fledermäusen als Jagdhabitat oder zum Transfer zwischen Jagdhabitat und Quartier genutzt werden. Da Fledermäuse sich in der freien Landschaft häufig an linearen Strukturen, wie Waldrändern, Gehölzreihen oder auch Fließgewässern orientieren, ist entlang solcher Strukturen eine Nutzung als regelmäßig beflogene Flugstraße besonders wahrscheinlich. Allgemein ist das Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit Baufahrzeugen oder anderen technischen Geräten aufgrund der guten Ortungs- und Manövrierfähigkeit ausgeschlossen.

Um eine anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von adulten Fledermäusen oder ihren Entwicklungsformen zu unterbinden, soll mit der **Vermeidungsmaßnahme 2 V** gesichert werden, dass Bäume mit Quartiereignung nur außerhalb der Sommerquartierzeit gerodet werden. Da einige Fledermausarten bei milder Witterung im zulässigen Rodungszeitraum noch Baumhöhlen mit Sommerquartiereignung beziehen können, sind sicherheitshalber die nachgewiesenen Höhlenbäume innerhalb der Rückschnittflächen vor den Gehölzeingriffen durch die Umweltbaubegleitung auf Besatz zu kontrollieren (**12 V**). Sollten winterruhende Fledermäuse vorgefunden werden, ist eine fachgerechte Bergung der Tiere vorzunehmen. Die Tiere müssen dann je nach Bedarf unmittelbar in geeignete Ersatzquartiere gelegt werden, damit die Tiere möglichst wenig Störung in der Ruhephase erfahren. Da eine mögliche Umsiedlung vor Rodung und damit im Winter durchgeführt wird, kommen als Ersatzquartier nur künstliche Winterquartiere in Frage, damit die Tiere diese Quartiere für den Rest der Winterruhe nicht mehr verlassen müssen. Daher sind bei den Kontrollen geeignete Winterersatzquartiere vorrätig zu halten (**3 V**).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNATSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingte Kollisionen des Großen Abendseglers an Straßen werden als mittlere Gefährdung eingestuft (BERNOTAT UND DIERSCHKE, 2016). Eine solche Gefährdung besteht allerdings nur dann, wenn Flugrouten durch die Trasse zerschnitten werden oder wenn die Baustraße als Leitstruktur genutzt wird (BERNOTAT UND DIERSCHKE, 2016). Eine besondere Leitstruktur stellen jedoch doppelseitig ausgeprägten Gehölzsäume dar, die einen offenen Flugweg beidseitig flankieren. Daneben erfüllen die meisten Heckenzüge und Alleen eine ausgeprägte Leitfunktion zur Orientierung in der Landschaft (lineare Gehölze) (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ, 2011). Eine solche Nutzung des **Großen Abendseglers** an der zu betrachtenden Baustraße ist auszuschließen, da sie hauptsächlich durch offenlandgeprägtes Gebiet verläuft und lediglich vereinzelt Hecken und Baumreihen aufweist, die nicht als Leitstruktur für Fledermäuse in Frage kommen. Vielmehr dienen die Waldränder und Waldwege im Untersuchungsgebiet als potenzielle Flugroute an denen sich Fledermäuse orientieren. Daneben zeichnen sich insektenreiche Fließgewässer als wichtige Nahrungsgrundlagen für Fledermäuse aus und

insbesondere die strömungsärmeren Abschnitte werden von vielen Arten bejagt. Darüber hinaus stellen sie ebenfalls wichtige Leitlinien bei den saisonalen Wanderungen dar (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ, 2011). Da im Bereich der Swistbachüberquerung keine Eingriffe erfolgen und sich somit keine neuartige Gefährdung für die Fledermäuse ergibt, kann diesbezüglich ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

Es besteht kein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für den Großen Abendsegler, da die Vorbelastung der bereits bestehenden Trasse gegeben ist, sich die zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h nicht erhöht, die Trasse nicht als Leitstruktur für nächtliche Jagdflüge dient und ein Nachtfahrverbot für die Baustraße verhängt wird.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche, populationsrelevante Störung der Art ist nicht gegeben, da zum einen die Vorbelastung der bestehenden Baustraße bereits existent ist und die Arbeiten tagsüber und überwiegend in offener Agrarlandschaft stattfinden und somit den Lebensraum der waldbewohnenden Art größtenteils nicht betroffen. Zudem wird ein Nachfahrverbot der Baustraße verhängt, sodass auch eine betriebsbedingte Störung ausgeschlossen werden kann. Auch die Jagdhabitats befinden sich innerhalb des Waldes und werden somit nur punktuell und temporär beeinträchtigt. Zudem wechseln die Tiere auch mit ihren noch nicht flugfähigen Jungen regelmäßig die Quartiere, sodass ein Ausweichen für die höchstens temporären, bauzeitlichen Störungen möglich und anzunehmen ist. Sollten baubedingt Beleuchtungen benötigt werden, soll eine Faunafreundliche Beleuchtung verwendet werden, um fliegende Fledermäuse weder zu stören, noch anzulocken (**8V**).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Baubedingt kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art kommen. Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung konnten vereinzelt geeignete Strukturen (siehe Unterlage 9.1, 9.2) nachgewiesen werden, die als Sommerquartiere bezogen werden können. Auch liegen grundsätzlich geeignete Gehölzbestände mit Quartierpotenzialen innerhalb nicht kartierter Bereiche des Untersuchungsgebietes. Bäume mit ausreichendem Stammdurchmesser, welche beim Vorhandensein entsprechender Strukturen als Winterquartier genutzt werden könnten, sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Um einen Schädigungstatbestand zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreiräumung zwischen dem 15. Oktober und dem 15. November (**2 V**). So wird gesichert, dass Bäume mit Quartiereignung nur außerhalb der Sommerquartierzeit gerodet werden. Da einige Fledermausarten bei milder Witterung im zulässigen Rodungszeitraum noch Baumhöhlen mit Sommerquartiereignung beziehen können, sind sicherheitshalber alle Höhlenbäume innerhalb der Rückschnittflächen vor den Gehölzeingriffen durch eine Umweltbaubegleitung auf Besatz zu kontrollieren (**12 V**). Sollten dabei keine Fledermäuse vorgefunden werden, sind die Baumhöhlen sicher zu verschließen, um einen späteren Einflug zwischen Kontrolle und Rodung ausschließen zu können. Sollten winterruhende Fledermäuse vorgefunden werden, ist in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde eine fachgerechte Bergung der Tiere vorzunehmen und geeignete Fledermauskästen bereit zu halten, um eine Umquartierung zu gewährleisten (**3V**).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz

günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen (2 V Bauzeitenfenster – Gehölzrückschnitt; 3 V Höhlenbäume – Überprüfung auf Besatz; 8 V Faunafreundliche Beleuchtung; 12 V Umweltbaubegleitung (UBB)) sowie dem Nachfahrverbot der Baustraße und der gleichbleibenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Großen Abendseglers. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige) Erhaltungszustand des Großen Abendseglers im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Für das Vorhaben wurden im Linienbestimmungsverfahren (vorgelagertes Verfahren) keine sinnvolle Alternative zu der untersuchten Linienführung detektiert (Erläuterungsbericht – Machbarkeitsuntersuchung des LBM Cochem-Koblenz, erstellt und durchgeführt vom Senger Consult GmbH (Unterlage 1)).

5.1.1.5 S5 Großes Mausohr

S5
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Das Große Mausohr besiedelt in Mitteleuropa Habitate in Gebieten mit hohem Waldanteil, meist unter 800 m über NN. Die Jagdgebiete befinden sich in Laubwäldern mit geringer Bodenbedeckung, da Große Mausohren Arthropoden vom Boden absammeln. Zeitweise werden ebenfalls gemähte Wiesen, Weiden und abgeerntete Äcker bejagt (DIETZ & KIEFER 2020).</p> <p>Wochenstuben befinden sich in Mitteleuropa in großen Dachräumen, selten auch in Kellern oder in großen Brücken. Dächer, Türme, Fensterläden, Brücken, Baumhöhlen und auch Fledermauskästen stellen Quartiere für einzelne Männchen dar. Die Weibchen bilden im Sommerquartier große Cluster, wobei mitteleuropäische Wochenstuben meist 50 bis 1.000 Weibchen umfassen können, selten bis zu 5.000 Weibchen. Die Geburt eines Jungen erfolgt Ende Mai bis Anfang Juni. Die Jungen machen bereits nach 3-4 Wochen erste Flüge im Quartier und nach einer weiteren Woche finden auch Ausflüge außerhalb statt. Wochenstuben lösen sich Mitte August auf. Dann schwärmen die Männchen an Höhlen, wobei es bereits zu vereinzelt Paarungen kommt. Vor allem finden Paarungen jedoch in den Einzelquartieren statt, die die Männchen mit Sekreten aus ihren Gesichtsdrüsen markiert haben. Große Mausohren überwintern meist einzeln oder in kleinen Gruppen frei an der Decke oder in Spalten von Höhlen, Stollen und Bunkeranlagen sowie Bergkeller und auch in Felsen, wobei diese eine gleichmäßige Feuchte sowie eine Temperatur bis zu 12 °C aufweisen (DIETZ & KIEFER 2020).</p> <p>Quartiere können in bis zu 34 km Entfernung gewechselt werden. Von den Weibchen werden Paarungsquartiere in bis zu 12 km Entfernung und Schwarmquartiere in über 100 km Entfernung von der Wochenstube aufgesucht (DIETZ & KIEFER 2020).</p> <p>Mausohren bejagen in geringer Höhe den Waldboden. Beutetiere sind vor allem Laufkäfer, Hundertfüßer, Spinnen, Käferlarven, Käfer, Maulwurfgrillen, Kohl- und Wiesenschnaken und Heuschrecken. Zwischen Quartier und Jagdgebiet werden Strecken von bis zu 26 km zurückgelegt, meist befinden sie sich jedoch in ca. 5-15 km Entfernung. Jagdgebiete können eine Fläche von 1.000 ha haben, in denen jedoch 1-5 Kernjagdhabitats von ca. 10 ha bejagt werden (DIETZ & KIEFER 2020).</p> <p>Das Mausohr wandert regional und legt dabei Strecken zwischen 50 und 100 km zwischen Sommer-, Schwarm- und Winterquartieren zurück. Die weiteste bisher festgestellte Entfernung eines Überflugs war von den Niederlanden nach Deutschland mit 436 km (DIETZ & KIEFER 2020).</p> <p>Gefährdungsursachen: Eine Gefahrenquelle besteht für Baumhöhlen bewohnende männliche Mausohren, während die weiblichen Vertreter anthropogen geprägte Lebensräume bevorzugen, die im UG nicht gegeben sind.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig-unzureichend (U1)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz (LfU)</p> <p>In Rheinland-Pfalz gilt das Große Mausohr als stark gefährdete Art. In geeigneten Habitaten ist das Große Mausohr häufig anzutreffen. Sie ist die häufigste der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Fledermausarten. Sommer- und Winterquartiervorkommen liegen überall im Gutland, in der Eifel, im Hunsrück sowie im Moseltal und im Mittelrheingebiet. Zahlreiche große Sommerquartiere liegen im Mosel-, Rhein- und Lahntal. Im südlichen Landesteil sind deutliche Verbreitungslücken festzustellen.</p> <p>In Rheinland-Pfalz und in den angrenzenden Regionen ist in den letzten Jahren ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen (WSV & LUWG 2012).</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Auf Grund der oben beschriebenen Habitatansprüchen und der Artmeldungen, die aus der Datenbank des LfU (ARTEFakt) für die relevanten TK25-Blätter hervorgingen, ist die Art daher als potenziell in Waldgebieten des UG vorkommend einzustufen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>2 V Bauzeitenfenster – Gehölzrückschnitt</p> <p>3 V Höhlenbäume – Überprüfung auf Besatz</p> <p>8 V Faunafreundliche Beleuchtung</p> <p>12 V Umweltbaubegleitung (UBB)</p>

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Baubedingt kann eine Tötung noch nicht flugfähiger Jungtiere bei Durchführung erforderlicher Rückschnitt- und Rodungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung konnten vereinzelt geeignete Strukturen, westlich der Trasse im nördlichen UG sowie innerhalb des Eichenwaldes im südlichen UG, nachgewiesen werden, die als Sommerquartiere bezogen werden können (siehe Unterlage 9.1, 9.2). Auch liegen grundsätzlich geeignete Gehölzbestände mit Quartierpotenzialen innerhalb nicht kartierter Bereiche des Untersuchungsgebietes.

Bäume mit ausreichendem Stammdurchmesser, welche beim Vorhandensein entsprechender Strukturen als Winterquartier genutzt werden könnten, sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Außerdem ist davon auszugehen, dass zumindest Teile des UG regelmäßig oder sporadisch von Fledermäusen als Jagdhabitat oder zum Transfer zwischen Jagdhabitat und Quartier genutzt werden. Da Fledermäuse sich in der freien Landschaft häufig an linearen Strukturen, wie Waldrändern, Gehölzreihen oder auch Fließgewässern orientieren, ist entlang solcher Strukturen eine Nutzung als regelmäßig beflogene Flugstraße besonders wahrscheinlich. Allgemein ist das Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit Baufahrzeugen oder anderen technischen Geräten aufgrund der guten Ortungs- und Manövrierfähigkeit ausgeschlossen.

Um eine anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von adulten Fledermäusen oder ihren Entwicklungsformen zu unterbinden, soll mit der **Vermeidungsmaßnahme 2 V des LBP** gesichert werden, dass Bäume mit Quartiereignung nur außerhalb der Sommerquartierzeit gerodet werden. Da einige Fledermausarten bei milder Witterung im zulässigen Rodungszeitraum noch Baumhöhlen mit Sommerquartiereignung beziehen können, sind sicherheitshalber die nachgewiesenen Höhlenbäume innerhalb der Rückschnittflächen vor den Gehölzeingriffen durch die Umweltbaubegleitung auf Besatz zu kontrollieren (**Vermeidungsmaßnahme 12 V des LBP**). Sollten winterruhende Fledermäuse vorgefunden werden, ist eine fachgerechte Bergung der Tiere vorzunehmen. Die Tiere müssen dann je nach Bedarf unmittelbar in geeignete Ersatzquartiere gelegt werden, damit die Tiere möglichst wenig Störung in der Ruhephase erfahren. Da eine mögliche Umsiedlung vor Rodung und damit im Winter durchgeführt wird, kommen als Ersatzquartier nur künstliche Winterquartiere in Frage, damit die Tiere diese Quartiere für den Rest der Winterruhe nicht mehr verlassen müssen. Daher sind bei den Kontrollen geeignete Winterersatzquartiere vorrätig zu halten (**Vermeidungsmaßnahme 3 V des LBP**).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingte Kollisionen des Großen Mausohrs an Straßen werden als mittlere Gefährdung eingestuft (BERNOTAT UND DIERSCHKE, 2016). Eine solche Gefährdung besteht allerdings nur dann, wenn Flugrouten durch die Trasse zerschnitten werden oder wenn die Baustraße als Leitstruktur genutzt wird (BERNOTAT UND DIERSCHKE, 2016). Eine besondere Leitstruktur stellen jedoch doppelseitig ausgeprägten Gehölzsäume dar, die einen offenen Flugweg beidseitig flankieren. Daneben erfüllen die meisten Heckenzüge und Alleen eine ausgeprägte Leitfunktion zur Orientierung in der Landschaft (lineare Gehölze) (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ, 2011). Eine solche Nutzung des **Großen Mausohrs** an der zu betrachtenden Baustraße ist auszuschließen, da sie hauptsächlich durch offenlandgeprägtes Gebiet verläuft und lediglich vereinzelt Hecken und Baumreihen aufweist, die nicht als Leitstruktur für Fledermäuse in Frage kommen. Vielmehr dienen die Waldränder und Waldwege im Untersuchungsgebiet als potenzielle Flugroute an denen sich Fledermäuse orientieren. Daneben zeichnen sich insektenreiche Fließgewässer als wichtige Nahrungsgrundlagen für Fledermäuse aus und insbesondere die strömungsärmeren Abschnitte werden von vielen Arten bejagt. Darüber hinaus stellen sie ebenfalls wichtige Leitlinien bei den saisonalen Wanderungen dar (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ, 2011). Da im Bereich der Swistbachüberquerung keine Eingriffe erfolgen und sich somit keine neuartige Gefährdung für die Fledermäuse ergibt, kann diesbezüglich ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

Es besteht kein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für das **Große Mausohr**, da die Vorbelastung der bereits bestehenden Trasse gegeben ist, sich die zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h nicht erhöht, die Trasse nicht als Leitstruktur für nächtliche Jagdflüge dient und ein Nachfahrverbot für die Baustraße verhängt wird.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche, populationsrelevante Störung der Art ist nicht gegeben, da zum einen die Vorbelastung der bestehenden Baustraße bereits existent ist und die Arbeiten tagsüber und überwiegend in offener Agrarlandschaft stattfinden und somit den Lebensraum der waldbewohnenden Art größtenteils nicht betroffen. Zudem wird ein Nachfahrverbot der Baustraße verhängt, sodass auch eine betriebsbedingte Störung ausgeschlossen werden kann. Auch die Jagdhabitats befinden sich innerhalb des Waldes und werden somit nur punktuell und temporär beeinträchtigt. Zudem wechseln die Tiere auch mit ihren noch nicht flugfähigen Jungen regelmäßig die Quartiere, sodass ein Ausweichen für die höchstens temporären, bauzeitlichen Störungen möglich und anzunehmen ist. Sollten baubedingt Beleuchtungen benötigt werden, soll eine Faunafreundliche Beleuchtung verwendet werden, um fliegende Fledermäuse weder zu stören, noch anzulocken (**8V**).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Baubedingt kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art kommen. Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung konnten vereinzelt geeignete Strukturen (siehe Unterlage 9.1, 9.2) nachgewiesen werden, die als Sommerquartiere bezogen werden können. Auch liegen grundsätzlich geeignete Gehölzbestände mit Quartierpotenzialen innerhalb nicht kartierter Bereiche des Untersuchungsgebietes. Bäume mit ausreichendem Stammdurchmesser, welche beim Vorhandensein entsprechender Strukturen als Winterquartier genutzt werden könnten, sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Um einen Schädigungstatbestand zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreiräumung zwischen dem 15. Oktober und dem 15. November (**2 V**). So wird gesichert, dass Bäume mit Quartiereignung nur außerhalb der Sommerquartierzeit gerodet werden. Da einige Fledermausarten bei milder Witterung im zulässigen Rodungszeitraum noch Baumhöhlen mit Sommerquartiereignung beziehen können, sind sicherheitshalber alle Höhlenbäume innerhalb der Rückschnittflächen vor den Gehölzeingriffen durch eine Umweltbaubegleitung auf Besatz zu kontrollieren (**12 V**). Sollten dabei keine Fledermäuse vorgefunden werden, sind die Baumhöhlen sicher zu verschließen, um einen späteren Einflug zwischen Kontrolle und Rodung ausschließen zu können. Sollten winterruhende Fledermäuse vorgefunden werden, ist in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde eine fachgerechte Bergung der Tiere vorzunehmen und geeignete Fledermauskästen bereit zu halten, um eine Umquartierung zu gewährleisten (**3V**).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen (2 V Bauzeitenfenster – Gehölzrückschnitt; 3 V Höhlenbäume – Überprüfung auf Besatz; 8 V Faunafreundliche Beleuchtung; 12 V Umweltbaubegleitung (UBB)) sowie dem Nachfahrverbot der Baustraße und der gleichbleibenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Großen Mausohrs. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige) Erhaltungszustand des Großen Mausohrs im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Für das Vorhaben wurden im Linienbestimmungsverfahren (vorgelagertes Verfahren) keine sinnvolle Alternative zu der untersuchten Linienführung detektiert (Erläuterungsbericht – Machbarkeitsuntersuchung des LBM Cochem-Koblenz, erstellt und durchgeführt vom Senger Consult GmbH (Unterlage 1)).

5.1.1.6 S6 Wasserfledermaus

S6
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Die Wasserfledermaus ist sehr anpassungsfähig, sodass sich ihre Lebensraumansprüche nicht nur auf Wald und gewässernahe Bereiche reduzieren lassen. Die meisten Tiere jagen über Gewässern oder in der Nähe von Gewässern. Vereinzelt werden aber auch Wälder, Parks und Streuobstwiesen bejagt. Quartiere befinden sich in Auwäldern, gewässerbegleitenden Gehölzen oder in entfernt gelegenen Wäldern und Siedlungen (Dietz & Kiefer 2020). Die Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen und Fledermauskästen, aber auch in Spalten von Brücken. Selten befinden sich Wochenstuben in Gebäuden. Vereinzelt gibt es Nachweise von unterirdischen Quartieren. Baumquartiere befinden sich in Stammrissen, Fäulnis- oder Spechthöhlen. Bei der Auswahl der Bäume werden oft Bäume am Waldrand bevorzugt. Werden die Quartiere als geeignet angenommen, können diese bis zu zwanzig Jahre lang genutzt werden. Männchenquartiere befinden sich auch in Spalten von Brücken, in Baumhöhlen oder in unterirdischen Kanälen. Die Männchen, die im Sommer in höheren Lagen vorkommen, bilden Kolonien von bis zu 20 Tieren, vereinzelt bis zu 200 Tieren. Die Weibchen dominieren in den niedrigeren, gewässerreichen Lagen, wo die Temperaturverhältnisse günstig sind. Regelmäßiger Quartierwechsel von Wochenstubenverbänden in bis zu 40 verschiedenen Baumhöhlen, die auf einer Fläche von bis zu 5,3 km² bis zu 2,6 km voneinander entfernt sein können. Die Wochenstuben umfassen 20-50 Weibchen, in Bäumen bis zu 200 Tiere, in Gebäuden bisweilen bis zu 600 Tiere. Ab Anfang Juni wird meist ein Junges geboren. Der Geburtstermin wird maßgeblich durch die Temperatur im April bestimmt. Die Jungen fangen um drei Wochen an zu fliegen und verlassen im Alter von vier Wochen das Quartier. Mitte August lösen sich die Wochenstuben auf. Männliche, wie auch weibliche Jungtiere können bereits im ersten Herbst geschlechtsreif werden. Wasserfledermäuse schwärmen Mitte August bis Anfang September an Höhlen, Stollen und großen Bunkeranlagen. Hierbei treffen Tiere aus größeren Gebieten zusammen. Die Paarung findet aber über den ganzen Winter bis ins Frühjahr statt, mit einem Peak im Oktober und November. Winterquartiere befinden sich in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Felsspalten (Dietz & Kiefer 2020).</p> <p>Wasserfledermäuse weisen einen wendigen und schnellen Flug auf, der oft in 5-40 cm über der Wasseroberfläche stattfindet. Wasserfledermäuse sind typische „trawlingbats“, d.h. sie greifen mit den Füßen oder mit der Schwanzflughaut im Flug Insekten von der Wasseroberfläche ab. Aufgrund dieser Jagdstrategie werden vor allem vegetationsfreie und stille Wasserbereiche bevorzugt. Einige Wasserfledermäuse jagen in 1-5 m Höhe regelmäßig und oft im Wald, an Waldrändern oder über Feuchtwiesen. Köcherfliegen und Zuckmücken stellen den Hauptbestandteil der Nahrung von Wasserfledermäusen dar, jedoch werden auch Schnaken, Blattläuse, Eintagsfliegen, Netzflügler und Hautflügler sowie Falter erbeutet. Es können auch Kleinfische erbeutet werden. Die Weibchen nutzen Jagdgebiete in einer Entfernung von 6-10 km (im Mittel 2,3 km), während die Männchen im Mittel 3,7 km vom Quartier entfernt jagen. Einzeltiere können sogar über 15 km in das nächste Jagdgebiet zurücklegen. Wasserfledermäuse haben meist zwei bis acht Teiljagdgebiete, die Größen zwischen 0,1 ha und 7,5 ha aufweisen (Dietz & Kiefer 2020).</p> <p>Gefährdungsursachen: Da die Wasserfledermaus ihre Sommerquartiere fast ausschließlich in Baumhöhlen bezieht, ist sie hauptsächlich durch die Entnahme von Höhlenbäumen gefährdet.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: günstig (FV)</p> <p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz (LfU)</p> <p>In Rheinland-Pfalz gilt sie als gefährdet (Kategorie 3 RL), hat jedoch mit Ausnahme Rheinhessens, der saarländisch-pfälzischen Muschelkalkplatte und Teilen des Hunsrücks eine fast landesweite Verbreitung.</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Auf Grund der oben beschriebenen Habitatsprüche und der Artmeldungen, die aus der Datenbank des LfU (ARTEFAKT) für die relevanten TK25-Blätter hervorgingen, ist die Art daher als potenziell in Waldgebieten des UG vorkommend einzustufen.</p> <p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p>

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

- Vermeidungsmaßnahmen
 2 V Bauzeitenfenster – Gehölzrückschnitt
 3 V Höhlenbäume – Überprüfung auf Besatz
 8 V Faunafreundliche Beleuchtung
 12 V Umweltbaubegleitung (UBB)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Baubedingt kann eine Tötung noch nicht flugfähiger Jungtiere bei Durchführung erforderlicher Rückschnitt- und Rodungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung konnten vereinzelt geeignete Strukturen, westlich der Trasse im nördlichen UG sowie innerhalb des Eichenwaldes im südlichen UG, nachgewiesen werden, die als Sommerquartiere bezogen werden können (siehe Unterlage 9.1, 9.2). Auch liegen grundsätzlich geeignete Gehölzbestände mit Quartierpotenzialen innerhalb nicht kartierter Bereiche des Untersuchungsgebietes.

Bäume mit ausreichendem Stammdurchmesser, welche beim Vorhandensein entsprechender Strukturen als Winterquartier genutzt werden könnten, sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Außerdem ist davon auszugehen, dass zumindest Teile des UG regelmäßig oder sporadisch von Fledermäusen als Jagdhabitat oder zum Transfer zwischen Jagdhabitat und Quartier genutzt werden. Da Fledermäuse sich in der freien Landschaft häufig an linearen Strukturen, wie Waldrändern, Gehölzreihen oder auch Fließgewässern orientieren, ist entlang solcher Strukturen eine Nutzung als regelmäßig beflogene Flugstraße besonders wahrscheinlich. Allgemein ist das Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit Baufahrzeugen oder anderen technischen Geräten aufgrund der guten Ortungs- und Manövrierfähigkeit ausgeschlossen.

Um eine anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von adulten Fledermäusen oder ihren Entwicklungsformen zu unterbinden, soll mit der **Vermeidungsmaßnahme 2** gesichert werden, dass Bäume mit Quartiereignung nur außerhalb der Sommerquartierzeit gerodet werden. Da einige Fledermausarten bei milder Witterung im zulässigen Rodungszeitraum noch Baumhöhlen mit Sommerquartiereignung beziehen können, sind sicherheitshalber die nachgewiesenen Höhlenbäume innerhalb der Rückschnittflächen vor den Gehölzeingriffen durch die Umweltbaubegleitung auf Besatz zu kontrollieren (**12V**). Sollten winterruhende Fledermäuse vorgefunden werden, ist eine fachgerechte Bergung der Tiere vorzunehmen. Die Tiere müssen dann je nach Bedarf unmittelbar in geeignete Ersatzquartiere gelegt werden, damit die Tiere möglichst wenig Störung in der Ruhephase erfahren. Da eine mögliche Umsiedlung vor Rodung und damit im Winter durchgeführt wird, kommen als Ersatzquartier nur künstliche Winterquartiere in Frage, damit die Tiere diese Quartiere für den Rest der Winterruhe nicht mehr verlassen müssen. Daher sind bei den Kontrollen geeignete Winterersatzquartiere vorrätig zu halten (**3 V**).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingte Kollisionen der Wasserfledermaus an Straßen werden als mittlere Gefährdung eingestuft (BERNOTAT UND DIERSCHKE, 2016). Eine solche Gefährdung besteht allerdings nur dann, wenn Flugrouten durch die Trasse zerschnitten werden oder wenn die Baustraße als Leitstruktur genutzt wird (BERNOTAT UND DIERSCHKE, 2016). Eine besondere Leitstruktur stellen jedoch doppelseitig ausgeprägten Gehölzsäume dar, die einen offenen Flugweg beidseitig flankieren. Daneben erfüllen die meisten Heckenzüge und Alleen eine ausgeprägte Leitfunktion zur Orientierung in der Landschaft (lineare Gehölze) (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ, 2011). Eine solche Nutzung der Wasserfledermaus an der zu betrachtenden Baustraße ist auszuschließen, da sie hauptsächlich durch offenlandgeprägtes Gebiet verläuft und lediglich vereinzelt Hecken und Baumreihen

aufweist, die nicht als Leitstruktur für Fledermäuse in Frage kommen. Vielmehr dienen die Waldränder und Waldwege im Untersuchungsgebiet als potenzielle Flugroute an denen sich Fledermäuse orientieren. Daneben zeichnen sich insektenreiche Fließgewässer als wichtige Nahrungsgrundlagen für Fledermäuse aus und insbesondere die strömungsärmeren Abschnitte werden von vielen Arten bejagt. Darüber hinaus stellen sie ebenfalls wichtige Leitlinien bei den saisonalen Wanderungen dar (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ, 2011). Da im Bereich der Swistbachüberquerung keine Eingriffe erfolgen und sich somit keine neuartige Gefährdung für die Fledermäuse ergibt, kann diesbezüglich ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

Es besteht kein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für die Wasserfledermaus, da die Vorbelastung der bereits bestehenden Trasse gegeben ist, sich die zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h nicht erhöht, die Trasse nicht als Leitstruktur für nächtliche Jagdflüge dient und ein Nachfahrverbot für die Baustraße verhängt wird.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche, populationsrelevante Störung der Art ist nicht gegeben, da zum einen die Vorbelastung der bestehenden Baustraße bereits existent ist und die Arbeiten tagsüber und überwiegend in offener Agrarlandschaft stattfinden und somit den Lebensraum der waldbewohnenden Art größtenteils nicht betroffen. Zudem wird ein Nachfahrverbot der Baustraße verhängt, sodass auch eine betriebsbedingte Störung ausgeschlossen werden kann. Auch die Jagdhabitats befinden sich innerhalb des Waldes und werden somit nur punktuell und temporär beeinträchtigt. Zudem wechseln die Tiere auch mit ihren noch nicht flugfähigen Jungen regelmäßig die Quartiere, sodass ein Ausweichen für die höchstens temporären, bauzeitlichen Störungen möglich und anzunehmen ist. Sollten baubedingt Beleuchtungen benötigt werden, soll eine Faunafreundliche Beleuchtung verwendet werden, um fliegende Fledermäuse weder zu stören, noch anzulocken (**8 V**).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Baubedingt kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art kommen. Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung konnten vereinzelt geeignete Strukturen (siehe Unterlage 9.1, 9.2) nachgewiesen werden, die als Sommerquartiere bezogen werden können. Auch liegen grundsätzlich geeignete Gehölzbestände mit Quartierpotenzialen innerhalb nicht kartierter Bereiche des Untersuchungsgebietes. Bäume mit ausreichendem Stammdurchmesser, welche beim Vorhandensein entsprechender Strukturen als Winterquartier genutzt werden könnten, sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Um einen Schädigungstatbestand zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreiräumung zwischen dem 15. Oktober und dem 15. November (**2 V**). So wird gesichert, dass Bäume mit Quartiereignung nur außerhalb der Sommerquartierzeit gerodet werden. Da einige Fledermausarten bei milder Witterung im zulässigen Rodungszeitraum noch Baumhöhlen mit Sommerquartiereignung beziehen können, sind sicherheitshalber alle Höhlenbäume innerhalb der Rückschnittflächen vor den Gehölzeingriffen durch eine Umweltbaubegleitung auf Besatz zu kontrollieren (**12 V**). Sollten dabei keine Fledermäuse vorgefunden werden, sind die Baumhöhlen sicher zu verschließen, um einen späteren Einflug zwischen Kontrolle und Rodung ausschließen zu können. Sollten winterruhende Fledermäuse vorgefunden werden, ist in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde eine fachgerechte Bergung der Tiere vorzunehmen und geeignete Fledermauskästen bereit zu halten, um eine Umquartierung zu gewährleisten (**3V**).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz

günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen (2 V Bauzeitenfenster – Gehölzrückschnitt; 3 V Höhlenbäume – Überprüfung auf Besatz; 8 V Faunafreundliche Beleuchtung; 12 V Umweltbaubegleitung (UBB)) sowie dem Nachfahrverbot der Baustraße und der gleichbleibenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Wasserfledermaus. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Wasserfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Für das Vorhaben wurden im Linienbestimmungsverfahren (vorgelagertes Verfahren) keine sinnvolle Alternative zu der untersuchten Linienführung detektiert (Erläuterungsbericht – Machbarkeitsuntersuchung des LBM Cochem-Koblenz, erstellt und durchgeführt vom Senger Consult GmbH (Unterlage 1)).

5.1.1.7 S7 Zwergfledermaus

S 7
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Die Zwergfledermaus ist in ihren Lebensraumsansprüchen sehr flexibel, sie kommt fast in allen Habitaten und im Siedlungsbereich vor. Bevorzugt werden jedoch Gewässer und Wälder (DIETZ & KIEFER 2020).</p> <p>Als Kulturfolger (Synanthropie) finden sich Sommerquartiere und Wochenstuben in Spalten von Gebäuden, hinter Verkleidungen und Zwischendächern. Einzeltiere können zudem in Felsspalten und hinter abstehender Rinde Quartier beziehen. Quartiergeäude werden oft durch Kot markiert, der im Flug an Wänden und Fenstern abgesetzt wird. Wochenstuben werden von einzelnen Tieren bis in 15 km Entfernung, ganze Wochenstubenverbände bis in 1,3 km gewechselt. Die Wochenstuben werden durchschnittlich alle 12 Tage gewechselt und weisen eine Größe von 50-100 Tieren (selten 250 Tiere) auf. Mitte Juni werden eins bis zwei Junge geboren, die nach vier Wochen selbstständig sind, so dass sich die Wochenstuben rasch auflösen. Viele Jungtiere erreichen die Geschlechtsreife bereits im ersten Herbst. Die adulten Männchen locken die Weibchen mit Singflügen in ihr Paarungsquartier und bauen Harems mit bis zu zehn Weibchen auf. An großen Winterquartieren schwärmen Zwergfledermäuse von Mai bis September mit Hauptaktivität Anfang August. Winterquartiere befinden sich sowohl in Felsspalten unterirdischer kalter Keller, Höhlen und Tunnel als auch hinter Fassadenverkleidungen von Gebäuden (DIETZ & KIEFER 2020).</p> <p>Die Zwergfledermaus erbeutet in wendigem und kurvenreichem Flug ihre Nahrung. Dazu werden lineare Strukturen regelmäßig abgeflogen, Einzeltiere können kleinräumig mehrere Stunden z.B. an Straßenlampen jagen. Die Jagdgebiete sind im Mittel 92 ha groß und befinden sich in einer Entfernung von 1,5 km von der Wochenstube entfernt (DIETZ & KIEFER 2020).</p> <p>Zwergfledermäuse sind ortstreu, die Überflüge von Sommer- und Winterquartier liegen meist unter 100 km. Schwarmquartiere werden in bis zu 22,5 km, Winterquartiere in bis zu 50 km Entfernung aufgesucht (DIETZ & KIEFER 2020).</p> <p>Gefährdungsursachen: Da die Zwergfledermaus ihre Sommerquartiere unter anderem in Baumhöhlen bezieht, ist sie hauptsächlich durch die Entnahme von Höhlenbäumen gefährdet (DIETZ & BOYE 2004).</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: günstig (FV)</p> <p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz (LfU)</p> <p>Die Zwergfledermaus ist in die am häufigsten vorkommende Fledermausart mit einer flächendeckenden Verbreitung und gilt in Rheinland-Pfalz als ungefährdet (BFN 2022, WSV & LUWG 2012).</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Auf Grund der oben beschriebenen Habitatansprüchen und der Artmeldungen, die aus der Datenbank des LfU (ARTEFAKT) für die relevanten TK25-Blätter hervorgingen, ist die Art daher als potenziell in Waldgebieten des UG vorkommend einzustufen.</p> <p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>2 V Bauzeitenfenster – Gehölzrückschnitt</p> <p>3 V Höhlenbäume – Überprüfung auf Besatz</p> <p>8 V Faunafreundliche Beleuchtung</p> <p>12 V Umweltbaubegleitung (UBB)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p>

Baubedingt kann eine Tötung noch nicht flugfähiger Jungtiere bei Durchführung erforderlicher Rückschnitt- und Rodungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung konnten vereinzelt geeignete Strukturen, westlich der Trasse im nördlichen UG sowie innerhalb des Eichenwaldes im südlichen UG, nachgewiesen werden die als Sommerquartiere bezogen werden können (siehe Unterlagen 9.1, 9.2). Auch liegen grundsätzlich geeignete Gehölzbestände mit Quartierpotenzialen innerhalb nicht kartierter Bereiche des Untersuchungsgebietes.

Bäume mit ausreichendem Stammdurchmesser, welche beim Vorhandensein entsprechender Strukturen als Winterquartier genutzt werden könnten, sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Außerdem ist davon auszugehen, dass zumindest Teile des UG regelmäßig oder sporadisch von Fledermäusen als Jagdhabitat oder zum Transfer zwischen Jagdhabitat und Quartier genutzt werden. Da Fledermäuse sich in der freien Landschaft häufig an linearen Strukturen, wie Waldrändern, Gehölzreihen oder auch Fließgewässern orientieren, ist entlang solcher Strukturen eine Nutzung als regelmäßig beflogene Flugstraße besonders wahrscheinlich. Allgemein ist das Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit Baufahrzeugen oder anderen technischen Geräten aufgrund der guten Ortungs- und Manövrierfähigkeit ausgeschlossen.

Um eine anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von adulten Fledermäusen oder ihren Entwicklungsformen zu unterbinden, soll mit der **Vermeidungsmaßnahme 2** gesichert werden, dass Bäume mit Quartiereignung nur außerhalb der Sommerquartierzeit gerodet werden. Da einige Fledermausarten bei milder Witterung im zulässigen Rodungszeitraum noch Baumhöhlen mit Sommerquartierseignung beziehen können, sind sicherheitshalber die nachgewiesenen Höhlenbäume innerhalb der Rückschnittflächen vor den Gehölzeingriffen durch die Umweltbaubegleitung auf Besatz zu kontrollieren (**12V**). Sollten winterruhende Fledermäuse vorgefunden werden, ist eine fachgerechte Bergung der Tiere vorzunehmen. Die Tiere müssen dann je nach Bedarf unmittelbar in geeignete Ersatzquartiere gelegt werden, damit die Tiere möglichst wenig Störung in der Ruhephase erfahren. Da eine mögliche Umsiedlung vor Rodung und damit im Winter durchgeführt wird, kommen als Ersatzquartier nur künstliche Winterquartiere in Frage, damit die Tiere diese Quartiere für den Rest der Winterruhe nicht mehr verlassen müssen. Daher sind bei den Kontrollen geeignete Winterersatzquartiere vorrätig zu halten (**Vermeidungsmaßnahme 3 V des LBP**).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNATSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingte Kollisionen der Zwergfledermaus an Straßen werden als mittlere Gefährdung eingestuft (BERNOTAT UND DIERSCHKE, 2016). Eine solche Gefährdung besteht allerdings nur dann, wenn Flugrouten durch die Trasse zerschnitten werden oder wenn die Baustraße als Leitstruktur genutzt wird (BERNOTAT UND DIERSCHKE, 2016). Eine besondere Leitstruktur stellen jedoch doppelseitig ausgeprägten Gehölzsäume dar, die einen offenen Flugweg beidseitig flankieren. Daneben erfüllen die meisten Heckenzüge und Alleen eine ausgeprägte Leitfunktion zur Orientierung in der Landschaft (lineare Gehölze) (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ, 2011). Eine solche Nutzung der Zwergfledermaus an der zu betrachtenden Baustraße ist auszuschließen, da sie hauptsächlich durch offenlandgeprägtes Gebiet verläuft und lediglich vereinzelt Hecken und Baumreihen aufweist, die nicht als Leitstruktur für Fledermäuse in Frage kommen. Vielmehr dienen die Waldränder und Waldwege im Untersuchungsgebiet als potenzielle Flugroute an denen sich Fledermäuse orientieren. Daneben zeichnen sich insektenreiche Fließgewässer als wichtige Nahrungsgrundlagen für Fledermäuse aus und insbesondere die strömungsärmeren Abschnitte werden von vielen Arten bejagt. Darüber hinaus stellen sie ebenfalls wichtige Leitlinien bei den saisonalen Wanderungen dar (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ, 2011). Da im Bereich der Swistbachüberquerung keine Eingriffe erfolgen und sich somit keine neuartige Gefährdung für die Fledermäuse ergibt, kann diesbezüglich ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

Es besteht kein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für die Zwergfledermaus, da die Vorbelastung der bereits bestehenden Trasse gegeben ist, sich die zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h nicht erhöht, die Trasse nicht als Leitstruktur für nächtliche Jagdflüge dient und ein Nachtfahrverbot für die Baustraße verhängt wird.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche, populationsrelevante Störung der Art ist nicht gegeben, da zum einen die Vorbelastung der bestehenden Baustraße bereits existent ist und die Arbeiten tagsüber und überwiegend in offener Agrarlandschaft stattfinden und somit den Lebensraum der waldbewohnenden Art größtenteils nicht betroffen. Zudem wird ein Nachfahrverbot der Baustraße verhängt, sodass auch eine betriebsbedingte Störung ausgeschlossen werden kann. Auch die Jagdhabitats befinden sich innerhalb des Waldes und werden somit nur punktuell und temporär beeinträchtigt. Zudem wechseln die Tiere auch mit ihren noch nicht flugfähigen Jungen regelmäßig die Quartiere, sodass ein Ausweichen für die höchstens temporären, bauzeitlichen Störungen möglich und anzunehmen ist. Sollten baubedingt Beleuchtungen benötigt werden, soll eine Faunafreundliche Beleuchtung verwendet werden, um fliegende Fledermäuse weder zu stören, noch anzulocken (**Vermeidungsmaßnahme 8 V des LBP**).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Rahmen der Bauarbeiten kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art kommen. Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung konnten vereinzelt geeignete Strukturen (**WO?**) nachgewiesen werden, die als Sommerquartiere bezogen werden können. Auch liegen grundsätzlich geeignete Gehölzbestände mit Quartierpotenzialen innerhalb nicht kartierter Bereiche des Untersuchungsgebietes. Bäume mit ausreichendem Stammdurchmesser, welche beim Vorhandensein entsprechender Strukturen als Winterquartier genutzt werden könnten, sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Um einen Schädigungstatbestand zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreiräumung zwischen dem 15. Oktober und dem 15. November (**2V**). So wird gesichert, dass Bäume mit Quartiereignung nur außerhalb der Sommerquartierzeit gerodet werden. Da einige Fledermausarten bei milder Witterung im zulässigen Rodungszeitraum noch Baumhöhlen mit Sommerquartiereignung beziehen können, sind sicherheitshalber alle Höhlenbäume innerhalb der Rückschnittflächen vor den Gehölzeingriffen durch eine Umweltbaubegleitung auf Besatz zu kontrollieren (**12V**). Sollten dabei keine Fledermäuse vorgefunden werden, sind die Baumhöhlen sicher zu verschließen, um einen späteren Einflug zwischen Kontrolle und Rodung ausschließen zu können. Sollten winterruhende Fledermäuse vorgefunden werden, ist in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde eine fachgerechte Bergung der Tiere vorzunehmen und geeignete Fledermauskästen bereit zu halten, um eine Umquartierung zu gewährleisten (**3V**).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz

günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen (2 V Bauzeitenfenster – Gehölzrückschnitt; 3 V Höhlenbäume – Überprüfung auf Besatz; 8 V Faunafreundliche Beleuchtung; 12 V Umweltbaubegleitung (UBB)) sowie dem Nachfahrverbot der Baustraße und der gleichbleibenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Zwergfledermaus. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Zwergfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Für das Vorhaben wurden im Linienbestimmungsverfahren (vorgelagertes Verfahren) keine sinnvolle Alternative zu der untersuchten Linienführung detektiert (Erläuterungsbericht – Machbarkeitsuntersuchung des LBM Cochem-Koblenz, erstellt und durchgeführt vom Senger Consult GmbH (Unterlage 1)).

5.1.2 Reptilien

In nachfolgender Tabelle werden die Reptilien aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant und im Rahmen der Reptilienkartierung erfasst worden sind.

Tabelle 5: Relevante Reptilien.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL-RP	RL-D
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	R1	4	3

Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

5.1.2.1 R1 Schlingnatter

R1
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie
Die Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) bevorzugt offene und halboffene Habitats mit einer vielfältigen Vegetationsstruktur. Auch der kleinräumige Wechsel verschiedener Biotoptypen kann sich positiv auf das Vorkommen der genannten Art auswirken (VÖLKL et al. 2017). So besiedelt sie beispielsweise magere Standorte wie Moore und Heiden sowie strukturreiche Wälder mit ausreichend Lichtungen zum Sonnen. Allgemein werden von der Schlingnatter Habitats mit Strukturelementen wie Totholz sowie einer Vielfalt an Höhen und Dichtegraden der Vegetation bevorzugt (BLANKE 2022). Die Schlingnatter ist als tagaktive Art hauptsächlich am Morgen sowie am späten Nachmittag aktiv, da sie zu hohe Temperaturen meidet (GLÄSSER 1996).
Meist verlässt sie ab Mitte März ihr Winterquartier. Nach einer kurzen Sonnperiode findet ab Ende April beziehungsweise Anfang Mai die Paarungszeit statt. Ab Mitte Mai beginnt sie mit der Nahrungsaufnahme, bis sie sich schließlich im September oder Oktober wieder in ihr Winterquartier begibt (VÖLKL et al. 2017).
Gefährdungsursachen: Die Schlingnatter ist hauptsächlich durch Lebensraumzerstörung, Flächenverlust und Verinselung der Populationen gefährdet. Während der Winterruhe sind Schlingnattern vor allem durch Zerstörung ihrer Winterquartiere durch Bodenbearbeitung (z.B. Rodungsarbeiten) gefährdet (BFN 2020).
Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig / unzureichend (U1)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz (LfU)
In Rheinland-Pfalz gilt sie als potenziell gefährdet (Kategorie 4 RL). Sie war gemäß ARTEFAKT fast in ganz Rheinland-Pfalz vorkommend.
Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Schlingnatter konnte im Rahmen der Vorhabensbezogenen Reptilienkartierung innerhalb des Eingriffsbereiches nachgewiesen werden.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 10 V Reptilienschutzzaun

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNATSCHG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Im Rahmen der Bauarbeiten, z.B. durch Überfahren, Bodenbearbeitung o.ä., kann es zur Tötung von adulten Individuen sowie Entwicklungsstadien der Art in geeigneten Mikrohabitats (z.B. Steinhäufen, Gebüschstrukturen, Brachflächen usw.) kommen. Hierbei sind insbesondere Zuwegungen, Lager- und Baueinrichtungsflächen zu nennen.

Anlage- oder baubedingte Verluste von Individuen (in ihren Überwinterungsquartieren) sind zwar sehr unwahrscheinlich, lassen sich jedoch nicht völlig ausschließen, für den Fall, dass durch die Baufeldfreiräumung Überwinterungsquartiere überbaut werden.

Um eine Tötung von mobilen Individuen oder Eiern zu vermeiden, sollen potentielle Lebensräume eine Woche vor Baubeginn mit einem Reptilienzaun eingezäunt werden. Die genaue Lage der Schutzzäune ist in den Maßnahmenplänen dargestellt (siehe Unterlage 9.2). Die Notwendigkeit eines Reptilienzaun ergibt sich im südlichen Untersuchungsgebiet, da das nördliche Gebiet hauptsächlich durch Ackerflächen und schattendominierte Wälder geprägt ist. Es ist eine Übersteighilfe von Innen nach Außen vorzusehen, sodass Tiere, welche sich möglicherweise im Baufeld befinden, das Baufeld und die Einzäunung eigenständig verlassen können (**Vermeidungsmaßnahme 10 V des LBP**). Es handelt sich um als Steighilfen dienende, Rampen aus Grassoden und Bodenmaterial, die etwa alle 10 m innen am Zaun angebracht werden, um ein eigenständiges Entkommen der Tiere aus dem Baufeld zu ermöglichen. Bis zum Baubeginn ist die Fläche zusätzlich an drei unterschiedlichen Tagen abzusammeln. Vorkommende Tiere werden fachgerecht abgesammelt und in nahegelegene, geeignete Habitats umgesiedelt (**10V**). Mit Baubeginn ist schließlich davon auszugehen, dass Reptilien das Baufeld aufgrund vermehrter Störung meiden. Der Reptilienzaun soll im Laufe der gesamten Nutzzeit der Baustraße bestehen (5 Jahre) und nach Rückbau dieser wieder entfernt werden.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNATSCHG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schlingnatter können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 10 (Reptilienzaun) ausgeschlossen werden, da Kollisionsgefährdungen der zu betrachtenden Art aufgrund der vorangegangenen Vergrämung ausgeschlossen werden können.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen von Lebensstätten der Schlingnatter durch v. a. baubedingte Erschütterungen und Lärm können nicht ausgeschlossen werden. Die Kleinräumigkeit des Vorhabens und die vorangegangene Vergrämung der Schlingnatter können den Verbotstatbestand einer erheblichen Störung jedoch ausschließen. Nach dem Rückbau der Baustraße und dem Reptilienzaun kann weitestgehend von einer schnellen Regeneration der Biotope und damit einer Wiederbesiedlung der Reptilien in den Eingriffsflächen ausgegangen werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Rahmen der Bauarbeiten, z.B. durch Baufeldfreimachungen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form geeigneter Mikrohabitate (z.B. Steinhäufen, Gebüschstrukturen, Brachflächen usw.) der Art kommen. Hierbei sind insbesondere Zuwegungen, Lager- und Baueinrichtungsflächen zu nennen.

Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch anlagenbedingten Lebensraumverlust kann ausgeschlossen werden, da der Flächenverlust durch Erweiterungsmaßnahme nur kleinräumig ist und keine entscheidende Entwertung potenziell besetzter Lebensräume bedeutet. Alle Arbeitsflächen werden wieder zurückgebaut, sodass im Bereich der Arbeitsflächen kein zusätzlicher Lebensraumverlust bestehen bleibt. Um eine Schädigung der Schlingnatter zu vermeiden, sollen potentielle Lebensräume eine Woche vor Baubeginn mit einem Reptilienzaun eingezäunt werden (**10V**). Die genaue Lage der Schutzzäune ist in den Maßnahmenplänen dargestellt (siehe Unterlage 9.2). Der zu errichtende Reptilienzaun soll für die gesamte Inbetriebnahme der Baustraße bestehen und erst nach Rückbau dieser entfernt werden. Lokalisiert ist der Schutzzaun im südlichen Vorhabensbereich östlich der Trasse, da sich dort potentielle Lebensräume der Schlingnatter befinden, entgegen den nördlichen von Ackerland und Wald geprägten Bereichen. Populationsbeeinträchtigende Zerschneidungseffekte infolge des zu installierenden Reptilienzauns sind auszuschließen, da sich westlich der Trasse keine geeigneten Lebensräume befinden. Bevorzugte Strukturen, wie trockene Lebensräume mit brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinbrüchen und insbesondere Mauern in Misch- und Laubwäldern, finden sich ausschließlich südlich und östlich der Baustraße, die mit Installation des Schutzzaunes weiterhin problemlos zu erreichen sind.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz**

günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahme (10 V Reptilienschutzzaun), kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Schlingnatter. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige) Erhaltungszustand der Schlingnatter im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Für das Vorhaben wurden im Linienbestimmungsverfahren (vorgelagertes Verfahren) keine sinnvolle Alternative zu der untersuchten Linienführung detektiert (Erläuterungsbericht – Machbarkeitsuntersuchung des LBM Cochem-Koblenz, erstellt und durchgeführt vom Senger Consult GmbH (Unterlage 1)).

5.1.3 Amphibien

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten keine streng geschützten Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

5.1.4 Tagfalter

In nachfolgender Tabelle werden die Tagfalterarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tabelle 6: Relevante Tagfalter.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL-RP	RL-D
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	T1	3	V

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Tagfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

5.1.4.1 T1 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

T1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris nausithous</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) besiedelt Frisch- und Feuchtgrünlandbereiche, darunter häufig Bach- und Flussauen (REINHARDT ET AL. 2020). Zudem kann der Falter in Hochstaudensäumen entlang von Fließgewässern, Grabenrändern, feuchten Altgrasinseln, wenig genutzten Weiden und jungen Wiesenbrachen zu finden sein. Voraussetzung ist dabei stets das Vorhandensein ausreichender Bestände des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>), die ihm als Nektarquelle und Raupennahrungspflanze dient sowie der Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>) als Wirt für die Raupen (BFN 2022).</p> <p>Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) fliegt in einer Generation von Anfang Juli bis Ende August beziehungsweise Anfang September (SCHOTTHÖFER ET AL. 2014). Die Eier werden in das Innere der Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfes gelegt. Im vierten Larvalstadium verlässt die Raupe schließlich die Wirtspflanze und wird von der Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>) adoptiert (REINHARDT ET AL. 2020). Bis zur Entwicklung zum Falter lebt die Raupe nun im Ameisennest und ernährt sich von der Ameisenbrut (SCHOTTHÖFER et al. 2014).</p> <p>Gefährdungsursachen: Hauptgefährdungsursachen für diese Schmetterlingsart sind der Verlust oder die Entwertung geeigneter Lebensräume. Neben Totalverlust durch Bebauung, Umbruch oder Aufforstung sind dies vor allem Nutzungsintensivierung oder längerfristige Nutzungsaufgabe des wechselfeuchten Grünlands. Alle Veränderungen, die die Verdrängung der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf nach sich ziehen und die Wirtsameise der Möglichkeit berauben, Bodennester anzulegen, führen auch zum Rückgang der Bläulingspopulationen.</p> <p>Negative Einflüsse sind Trockenlegung, längere Überstauung, eine mehr als zweischürige Nutzung feuchter Wiesen und ungünstige Mahdzeitpunkte im Juli und August, intensive Beweidung, Bodenverdichtungen durch den Einsatz schwerer Maschinen, zu tiefer Grasschnitt, Düngung und Herbizideinsatz sowie die Aufgabe der historischen Streuwiesennutzung. Gleiches gilt für die Unterhaltung beziehungsweise Sanierung von Graben- und Uferrändern, Deichen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern. Eine Vergrößerung von Schlägen führt</p>

darüber hinaus zu einer Verringerung der Strukturvielfalt, wodurch die Rotgelbe Knotenameise die Möglichkeit zur Anlage ihrer Erdnester verliert.

Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig-unzureichend (U1)

Verbreitung in Rheinland-Pfalz (LfU)

In Rheinland-Pfalz gilt der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als gefährdet (Kategorie 3 RL). Rheinland-Pfalz beherbergt wesentliche Anteile der europäischen Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Schwerpunkte der Vorkommen sind der Westerwald und das Nordpfälzer Bergland. Größere Vorkommen existieren außerdem in der Westpfälzer Moorniederung und im Oberrhein-Tiefland, kleinere Vorkommen im Ahrtal, im Brohlbachtal und im östlichen Hunsrück.

Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen

potenziell möglich

Auf Grund der oben beschriebenen Habitatansprüche und der Artmeldungen, die aus der Datenbank des LfU (ARTEFAKT) für der relevanten TK25-Blätter hervorgingen, ist die Art daher als potenziell innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommend einzustufen. Zudem konnte im Rahmen der floristischen Kartierung der Nahrungspflanze *Sanguisorba officinalis* ein vermehrtes Vorkommen entlang der Trasse festgestellt werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahmen

5 V Vergrämungsrückschnitt

6 V Verpflanzung des Großen Wiesenknopfes

7 V Ausweisen von Tabuzonen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Im Rahmen der temporären Flächeninanspruchnahme während der Umsetzung der Baumaßnahme kann es in Folge notwendiger Vegetationsrückschnitte, Bautätigkeiten, Fahrzeugverkehr, Flächennutzung als Lagerfläche und die damit einhergehende Beeinträchtigung der artspezifischen Futterpflanze, zu einer Verletzung oder Tötung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kommen. Um eine Tötung des potenziell vorkommenden Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu vermeiden, sind vor Umsetzung der Baumaßnahme Vergrämungsrückschnitte an den verorteten Standorten des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) durchzuführen (siehe Unterlage 9.1, 9.2). Diese sollen vor Beginn des Aktivitätszeitraums (Anfang Juli bis Anfang September) des Tagfalters durchgeführt werden, um ein Vorkommen dieser innerhalb der Eingriffsbereiche zu vermeiden. So ergibt sich ein Vergrämungszeitraum von Juni bis Ende September (**Vermeidungsmaßnahme 5 V des LBP**). Somit wird ein Tötungs- und Verletzungstatbestand des Großen Wiesenknopf Ameisenbläulings im Eingriffsbereich baubedingt vermieden. Da sich der Eingriffsbereich lediglich auf einen kleinräumigen Bereich begrenzt, werden die angrenzenden Vorkommen des Großen Wiesenknopf als Tabuzone (**Vermeidungsmaßnahme 7 V des LBP**) ausgewiesen. Eine Nutzung dieser soll zum Schutz des Ameisenbläulings vermieden werden.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingt kommt es zu keinen Verbotstatbeständen, da bereits die Vorbelastung durch die bestehende Trasse, die lediglich punktuell ausgebaut wird, besteht. Zudem wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nicht verändert.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen von Lebensstätten der Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch v. a. baubedingte Erschütterungen können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass durch über die Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie bau- und betriebsbedingte Tötungen und Verletzungen (s. o.) hinausgehende Störungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Um eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu vermeiden, sollen die Flächen der Verorteten Vorkommen des Großen Wiesenknopfes vor Baubeginn unattraktiv gestaltet werden. Hierzu sollen die Vorkommen links und rechts der Trasse vor Baubeginn möglichst vegetationsfrei und kurzrasig gehalten werden (**5 V**). Der bauzeitliche und recht kleinflächige Lebensraumverlust ist aufgrund ausreichender Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld als unerheblich anzusehen, da die ökologische Funktion des Gesamtlebensraums mit Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen bewahrt bleibt.

Kartierte Exemplare des Großen Wiesenknopfes sind innerhalb des Eingriffsbereichs und der zu versiegelnden Fläche durch eine Ökologische Bauüberwachung zu entnehmen und außerhalb der Wirkzone, außerhalb der Arbeitsflächen, an geeigneten Standorten umgehend wieder auszupflanzen (**Vermeidungsmaßnahme 6 V des LBP**).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahme (5 V Vergrämungsrückschnitt; 6 V Verpflanzung des Großen Wiesenknopfes; 7 V Ausweisen von Tabuzonen), kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige) Erhaltungszustand des Falters im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Für das Vorhaben wurden im Linienbestimmungsverfahren (vorgelagertes Verfahren) keine sinnvolle Alternative zu der untersuchten Linienführung detektiert (Erläuterungsbericht – Machbarkeitsuntersuchung des LBM Cochem-Koblenz, erstellt und durchgeführt vom Senger Consult GmbH (Unterlage 1)).

5.1.5 Nachtfalter

In nachfolgender Tabelle werden die Nachtfalterarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tabelle 7: Relevante Nachtfalter.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL-RP	RL-D
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	N1	2	

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Nachtfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

5.1.5.1 N1 Nachtkerzenschwärmer

N1
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Je nach Entwicklungsstadium besiedelt der Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) unterschiedliche Habitate. So sind Raupen häufig in nassen Staudenfluren, Flussufer- und Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichtern sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttfuren zu finden. Jedoch dienen auch verschiedene Sekundärstandorte wie naturnahe Gartenteiche, weniger feuchte bis trockene Ruderalfluren, Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämme, Waldschläge, Steinbrüche, Brachäcker sowie Sand- und Kiesgruben als geeignete Lebensräume. Voraussetzung ist dabei stets eine ausreichende Besonnung sowie das Vorhandensein geeigneter Raupenfutterpflanzen, darunter in erster Linie verschiedene Weidenröschenarten (<i>Epilobium</i> sp.), aber auch Nachtkerzen (<i>Oenothera</i> sp.), Fuchsien (<i>Fuchsia</i> sp.) und in Einzelfällen Blutweiderich (<i>Lythrum salicaria</i>). Die adulten Falter präferieren Wiesen mit einer geringen Nutzungsintensität und trockene Ruderalfluren (BFN 2022).</p> <p>Der Nachtkerzenschwärmer fliegt meist in einer Generation von Mitte Mai bis Mitte Juni, wobei diese Zeitspanne durchaus variieren kann und in einigen Jahren auch eine zweite Generation ausgebildet wird. Die Weibchen legen die Eier meist einzeln oder paarweise an die Blattunterseiten der Raupennahrungspflanzen ab. Je nach Witterung schlüpfen die Raupen zwischen Anfang Juni und September, wobei die meisten Raupen in der Regel im Juli beobachtet werden können. Die anschließende Verpuppung erfolgt in selbst gegrabenen Höhlen unterhalb der Erdoberfläche oder unter am Boden liegenden Blättern. Auf diese Weise überwintern sie bis zum nächsten Frühsommer (BFN 2022).</p> <p>Gefährdungsursachen: Zerstörung der essentiellen Raupen-Futterpflanz.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: unbekannt</p> <p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz (LfU)</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): unbekannt</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Auf Grund der oben beschriebenen Habitatansprüche und der Artmeldungen, die aus der Datenbank des LfU (ARTeFakt) für der relevanten TK25-Blätter hervorgingen, ist die Art daher als potenziell vorkommend innerhalb des Untersuchungsgebietes einzustufen.</p> <p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>4 V Bauzeitfenster – Vegetationsrückschnitt Weidenröschen (<i>Epilobium spec.</i>)</p>

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Im Rahmen der temporären Flächeninanspruchnahme während der Umsetzung der Baumaßnahme kann es in Folge notwendiger Vegetationsrückschnitte, Bautätigkeiten, Fahrzeugverkehr, Flächennutzung als Lagerfläche und die damit einhergehende Beeinträchtigung der artspezifischen Futterpflanze, zu einer Verletzung oder Tötung des Nachtkerzenschwärmers kommen. Um eine Tötung des potenziell vorkommenden Nachtkerzenschwärmers zu vermeiden, sind notwendige Rückschnitte der Weidenröschen-Vorkommen (siehe Unterlage 9.1, 9.2) nur zwischen Anfang September und Ende April durchzuführen. (Vermeidungsmaßnahme 4 V des LBP). Somit wird ein Tötungs- und Verletzungstatbestand des Nachtkerzenschwärmers im Eingriffsbereich baubedingt vermieden.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingt kommt es zu keinen Verbotstatbeständen, da bereits die Vorbelastung durch die bestehende Trasse, die lediglich punktuell ausgebaut wird, besteht. Eine betriebsbedingte Tötung des dämmerungsaktiven Nachtfalters, wird zusätzlich durch ein Nachfahrverbot der Baustraße vermieden. Zudem wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nicht verändert.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen von Lebensstätten des Nachtkerzenschwärmers durch v. a. baubedingte Erschütterungen können nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass durch über die Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie bau- und betriebsbedingte Tötungen und Verletzungen (s. o.) hinausgehende Störungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Um eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten des Nachtkerzenschwärmers zu vermeiden, sollen die Flächen der Verorteten Weidenröschen-Vorkommen (*Epilobium* sp.) vor Baubeginn unattraktiv gestaltet werden. Hierzu sollen die Vorkommen links und rechts der Trasse vor Baubeginn möglichst vegetationsfrei gehalten

werden (4V). Der bauzeitliche und recht kleinflächige Lebensraumverlust ist aufgrund ausreichender Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld als unerheblich anzusehen, da die ökologische Funktion des Gesamtlebensraums mit Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen bewahrt bleibt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz

- günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahme (4 V Bauzeitfenster – Vegetationsrückschnitt Weidenröschen (*Epilobium spec.*)), kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand des Falters im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Für das Vorhaben wurden im Linienbestimmungsverfahren (vorgelagertes Verfahren) keine sinnvolle Alternative zu der untersuchten Linienführung detektiert (Erläuterungsbericht – Machbarkeitsuntersuchung des LBM Cochem-Koblenz, erstellt und durchgeführt vom Senger Consult GmbH (Unterlage 1)).

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In nachfolgender Tabelle 8 werden die Vogelarten aufgeführt, die im Rahmen der Brutvogelkartierung erfasst wurden und als planungsrelevant gelten (Arten, für die ein Revier innerhalb des Untersuchungsgebiets (200 m-Puffer um die Baustraße) nachgewiesen werden konnte und im Rahmen der Relevanzabschätzung als relevant eingestuft wurden). Die Art-für-Art Betrachtung erfolgt für die Vogelarten, für die ein ungünstiger oder schlechter Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz gemeldet ist.

Tabelle 8: Relevante Vogelarten, die einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand aufweisen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL-RP	RL-D
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V1	V	V
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V2	3	3
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V3	V	*
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V4	V	*
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	V5	2	2
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V6	*	*
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V7	3	*
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V8	2	3/V w
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	V9	1	2/3 w

5.2.1 Bluthänfling

V 1
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Der Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) besiedelt vorzugweise offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen. Daher eignen sich in besonderem Maße strukturreiche Agrarlandschaften als Lebensraum, aber auch Trockenhänge, Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen bis hin zu Zwergstrauchgürteln oberhalb der Waldgrenze in Gebirgen. Außerdem ist der Bluthänfling auch in Dorf- und Stadtrandbereichen vorzufinden. Als Nahrungshabitat sind Saumstrukturen und samenreiche Krautschichten für den Vogel essenziell, da er beinahe ausschließlich pflanzliche Nahrung zu sich nimmt. Der Kurzstrecken- bzw. Teilzieher erreicht das Bruthabitat frühestens Ende Februar und zieht nach meist zwei Bruten Anfang September wieder ab.</p> <p>Sein Nest errichtet der Freibrüter mit Vorliebe in Nadelgehölzen, aber auch in dichten Hecken oder Büschen und Laubbäumen, teilweise sogar an Dornen und Kletterpflanzen. In Ausnahmefällen sind auch Bodennester in Gras und Krautbeständen oder Schilfröhricht möglich (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).</p> <p>Gefährdungsursachen: Der Bluthänfling ist hauptsächlich durch den Verlust potenzieller Brutplätze in Gehölzen gefährdet.</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig-unzureichend (U1)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz (LfU)</p> <p>In Rheinland-Pfalz gilt der Bluthänfling als eine Art der Vorwarnliste. Er ist flächendeckend im gesamten Land vertreten. Lediglich in zwei Messtischblättern (1:25.000) liegen keine Vorkommen vor (ARTEFAKT).</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen</p> <p><input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung, konnte der Bluthänfling als potenziell brütend nachgewiesen werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

- Vermeidungsmaßnahmen
2V Bauzeitenfenster - Gehölzrückschnitt
12 V Umweltbaubegleitung (UBB)

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Bau- und anlagebedingte Tötungen und Verletzungen können durch die Beseitigung von Gehölzen im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) kommen.

In Anlehnung an die Bestimmungen des gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraumes nach §39 Abs. 5 BNatSchG (**Vermeidungsmaßnahme 2V des LBP**) kann die Tötung von nicht fluchtfähigen Eiern oder Jungvögel bei Rodung geeigneter Gehölze wirkungsvoll verhindert werden. Die regelmäßige Kontrolle sowie die Umsetzung sämtlicher Vogelnester ist idealerweise vor Beginn der Brutphase (Oktober - Ende Februar) (**Vermeidungsmaßnahme 12V des LBP**) zu empfehlen.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingt ergibt sich für die meisten Arten beim Überfliegen oder beim An- und Abflug von Straßen oder dem unmittelbaren Straßenrandbereich ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko in Form von Kollisionen mit den querenden Fahrzeugen. Insbesondere für Arten, die sich häufig laufend fortbewegen oder Junge führen, können Kollisionen auch während des Überquerens der Straße zu Fuß auftreten. Das Risiko von Kollisionen hängt hauptsächlich von artspezifischen Faktoren ab, wie dem Verhalten der Tiere (Beweglichkeit, Art der Fortbewegung, Flughöhe bei Querungen der Straße und mögliche Manövrierfähigkeit) sowie ihren Lebensraumsprüchen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Eine Kollisionsgefährdung des Bluthänflings an Straßen wird als **gering** eingestuft (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Der Bluthänfling zählt im Sinne der Vorhabensplanung zu Arten, die ein geringes Kollisionsrisiko sowie ein allgemein geringes Mortalitätsrisiko im Straßenbau aufweisen. Nach der Einschätzung des Tötungsrisikos des Bluthänflings an Straßen werden mittlere Verluste angegeben, da Trassen nahe Lebensräume (wie z.B. Hecken) regelmäßig zur Brut aufgesucht werden und Nahrung in dieser Zeit häufig in Trassen naher Umgebung gesucht wird (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko kann jedoch aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Trasse und der gleichbleibenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da durch die bestehende Trasse bereits eine Vorbelastung gegeben ist und lediglich ein Ausbau erfolgt, sind Störungen lediglich bauzeitlich zu erwarten. Zudem erhöhen sich die Verkehrsdichte und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand stockenden Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der zu betrachtenden Art verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Trasse vorbelastet und stellen daher keine optimalen Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich günstigere Habitatstrukturen in Form von naturnahen Baumhecken, Feldgehölzen usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können.

Um einen Verbotstatbestand dennoch ausschließen zu können sollen in Anlehnung an die Bestimmungen des gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraumes nach §39 Abs. 5 BNatSchG (**2V**) die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei Rodung eines Brutplatzes wirkungsvoll verhindert werden.

Ausweichlebensräume zur Anlage von neuen Freinestern sind für die hier betrachtete mobile Vogelart mit verhältnismäßig hoher Brutplatzflexibilität in erreichbarer Nähe vorhanden. Ein bauzeitliches Ausweichen ist daher anzunehmen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz

günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahme (2V Bauzeitenfenster – Gehölzrückschnitt; 12 V Umweltbaubegleitung (UBB)) sowie der gleichbleibenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Bluthänflings. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige) Erhaltungszustand des Bluthänflings im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Für das Vorhaben wurden im Linienbestimmungsverfahren (vorgelagertes Verfahren) keine sinnvolle Alternative zu der untersuchten Linienführung detektiert (Erläuterungsbericht – Machbarkeitsuntersuchung des LBM Cochem-Koblenz, erstellt und durchgeführt vom Senger Consult GmbH (Unterlage 1)).

5.2.2 Feldlerche

V 2

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) besiedelt vorzugsweise offene Landschaften, meist Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebiete, ist aber auch in Hochmooren, Heidegebiete, Salzwiesen, Dünen und auf Waldlichtungen anzutreffen.

Der Kurzstreckenzieher erreicht das Bruthabitat zwischen Ende Januar und Mitte März und brütet meist zweimal. Als Bodenbrüter errichtet die Feldlerche ihr Nest mit Vorliebe in niedrigem Gras und Krautvegetation, wobei diese zwischen 15 und 20cm hoch sein sollte. Generell siedelt die Feldlerche allerdings auch in nassen Gebieten, sofern sie einen trockenen Bereich in nächster Umgebung für den Nestbau findet (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Gefährdungsursachen: Die Feldlerche ist hauptsächlich durch ihren bodenbrütenden Charakter und der Zerstörung und dem Verlust der Bodennester und -lebensräume gefährdet.

Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig – schlecht (U2)

Verbreitung in Rheinland-Pfalz (LfU)

In Rheinland-Pfalz gilt die Feldlerche als gefährdet (Kategorie 3 RL). Die Art ist flächendeckend im Land vertreten (ARTEFAKT).

Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig – schlecht (U2)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen

potenziell möglich

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung, konnte die Feldlerche als potenziell brütend nachgewiesen werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahmen

2V Bauzeitenfenster - Gehölzrückschnitt

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Im Rahmen der Baufeldfreimachung bzw. des Zuwegungsausbaus oder der Baustelleneinrichtungsf lächen kann es zur Zerstörung von Bodennestern während der Brutzeit und bei einem Besatz mit Eiern oder Jungvögeln zu deren Verletzung oder gar Tötung kommen. Diese Möglichkeit besteht insbesondere dann, wenn die lokalen Arbeitsflächen im Bereich von ruderalen oder extensiv genutzten Biotopen eingerichtet werden, die als vergleichsweise deckungsreiche Struktur als potenzieller Niststandort in Frage kommen. Um eine Tötung fluchtfähiger Jungvögel und brütender Feldlerchen auszuschließen, muss die Baufeldfreimachung sowie die Baumaßnahme selbst außerhalb der Brutzeit erfolgen. Somit ergibt sich in Anlehnung an die Bestimmungen des gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraumes nach §39 Abs. 5 BNatSchG eine Zeitspanne von Oktober bis Februar (2V). Eine Tötung oder Verletzung Bodenbrütender Feldlerchen kann somit ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingt ergibt sich für die meisten Arten beim Überfliegen oder beim An- und Abflug von Straßen oder dem unmittelbaren Straßenrandbereich ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko in Form von Kollisionen mit den querenden Fahrzeugen. Insbesondere für Arten, die sich häufig laufend fortbewegen oder Junge führen, können Kollisionen auch während des Überquerens der Straße zu Fuß auftreten. Das Risiko von Kollisionen hängt hauptsächlich von artspezifischen Faktoren ab, wie dem Verhalten der Tiere (Beweglichkeit, Art der Fortbewegung, Flughöhe bei Querungen der Straße und mögliche Manövrierfähigkeit) sowie ihren Lebensraumsprüchen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Die Kollisionsgefährdung der Feldlerche an Straßen wird als **gering** eingestuft (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Die Feldlerche zählt im Sinne der Vorhabensplanung zu Arten, die ein geringes Kollisionsrisiko sowie ein allgemein geringes Mortalitätsrisiko im Straßenbau aufweisen. Nach der Einschätzung des Tötungsrisikos der Feldlerche an Straßen werden geringe Verluste angegeben, sodass von keinem erhöhten Tötungsrisiko an Straßen ausgegangen wird (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko kann zudem aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Trasse und der gleichbleibenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da durch die bestehende Trasse bereits eine Vorbelastung gegeben ist und lediglich ein Ausbau erfolgt, sind Störungen lediglich bauzeitlich zu erwarten. Zudem erhöhen sich die Verkehrsdichte und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme **2V** kann ein Schädigungstatbestand außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahme (2V Bauzeitenfenster – Gehölzrückschnitt) sowie der gleichbleibenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Feldlerche. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige) Erhaltungszustand der Feldlerche im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Für das Vorhaben wurden im Linienbestimmungsverfahren (vorgelagertes Verfahren) keine sinnvolle Alternative zu der untersuchten Linienführung detektiert (Erläuterungsbericht – Machbarkeitsuntersuchung des LBM Cochem-Koblenz, erstellt und durchgeführt vom Senger Consult GmbH (Unterlage 1)).

5.2.3 Klappergrasmücke

V 3

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie

Die Klappergrasmücke bevorzugt halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Knicks, ferner Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kieferschonungen und Wacholderheiden. Eine hohe Präsenz kann in Siedlungen, dort in Parks, Kleingärten, Gartenstädten, in Grünanlagen auch inmitten von Wohnblockzonen verzeichnet werden (SÜDBECK et al. 2005). Bruthabitate werden in Nestern niedriger Büsche, Dornsträuchern und kleinen Koniferen bezogen (SÜDBECK et al. 2005).

Gefährdungsursachen: Die Klappergrasmücke ist hauptsächlich durch den Verlust potentieller Brutplätze in Gehölzen gefährdet.

Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig-unzureichend (U1)

Verbreitung in Rheinland-Pfalz (LfU)

In Rheinland-Pfalz gilt der Gelbspötter als stark gefährdet (Kategorie 2 RL). Das Vorkommen konzentriert sich in RLP auf die Flusstäler, v.a. die des Rheins und der Mosel (ARTEFAKT).

Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen

potenziell möglich

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung, konnte die Klappergrasmücke als potenziell brütend nachgewiesen werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahmen

2V Bauzeitenfenster - Gehölzrückschnitt

12 V Umweltbaubegleitung (UBB)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNATSCHG)

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Bau- und anlagebedingte Tötungen und Verletzungen können durch die Beseitigung von Gehölzen im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) kommen.

In Anlehnung an die Bestimmungen des gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraumes nach §39 Abs. 5 BNatSchG (2V) kann die Tötung von nicht fluchtfähigen Eiern oder Jungvögel bei Rodung geeigneter Gehölze wirkungsvoll verhindert werden. Die regelmäßige Kontrolle sowie die Umsetzung sämtlicher Vogelneester ist idealerweise vor Beginn der Brutphase (Oktober - Ende Februar) (12V) ist zu empfehlen.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNATSCHG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingt ergibt sich für die meisten Arten beim Überfliegen oder beim An- und Abflug von Straßen oder dem unmittelbaren Straßenrandbereich ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko in Form von Kollisionen mit den querenden Fahrzeugen. Insbesondere für Arten, die sich häufig laufend fortbewegen oder Junge führen, können Kollisionen auch während des Überquerens der Straße zu Fuß auftreten. Das Risiko von Kollisionen hängt hauptsächlich von artspezifischen Faktoren ab, wie dem Verhalten der Tiere (Beweglichkeit, Art der Fortbewegung, Flughöhe bei Querungen der Straße und mögliche Manövrierfähigkeit) sowie ihren Lebensraumsprüchen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung der Klappergrasmücke wird als **gering** eingestuft (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Der Brutvogel zählt im Sinne der Vorhabensplanung zu Arten, die ein geringes Kollisionsrisiko sowie ein allgemein geringes Mortalitätsrisiko im Straßenbau aufweisen. Eine Anlockwirkung an Straßen, durch z.B. Aas oder Insekten) besteht für die Klappergrasmücke nicht. Trotz niedriger Flughöhen wird das Tötungsrisiko der Art an Straßen als gering eingestuft. Auf Grund der Vorbelastung der bestehenden Trasse und der gleichbleibenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h kann eine Verletzung oder Tötung der Klappergrasmücke ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da durch die bestehende Trasse bereits eine Vorbelastung gegeben ist und lediglich ein Ausbau erfolgt, sind Störungen lediglich bauzeitlich zu erwarten. Zudem erhöhen sich die Verkehrsdichte und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand stockenden Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der zu betrachtenden Art verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Trasse vorbelastet und stellen daher keine optimalen Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich günstigere Habitatstrukturen in Form von naturnahen Baumhecken, Feldgehölzen usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können.

Um einen Verbotstatbestand dennoch ausschließen zu können sollen in Anlehnung an die Bestimmungen des gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraumes nach §39 Abs. 5 BNatSchG (**2V**) die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei Rodung eines Brutplatzes wirkungsvoll verhindert werden.

Ausweichlebensräume zur Anlage von neuen Freinestern sind für die hier betrachtete mobile Vogelart mit verhältnismäßig hoher Brutplatzflexibilität in erreichbarer Nähe vorhanden. Ein bauzeitliches Ausweichen ist daher anzunehmen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahme (2V Bauzeitenfenster – Gehölzrückschnitt; 12 V Umweltbaubegleitung (UBB)) sowie der gleichbleibenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Klappergrasmücke. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige) Erhaltungszustand der Klappergrasmücke im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Für das Vorhaben wurden im Linienbestimmungsverfahren (vorgelagertes Verfahren) keine sinnvolle Alternative zu der untersuchten Linienführung detektiert (Erläuterungsbericht – Machbarkeitsuntersuchung des LBM Cochem-Koblenz, erstellt und durchgeführt vom Senger Consult GmbH (Unterlage 1)).

5.2.4 Neuntöter

V 4

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie

Der Neuntöter (*Lanius collurio*) ist ein Vogel offener und halboffener Landschaften, wie Heidelandschaften, extensive genutzte, mit Kleingehölzen und Gebüsch gegliederte Kulturlandschaften, sowie vielfältig gegliederten Waldränder und Kahlschlag-, Windwurf- und sonstigen Freiflächen in Wäldern. Auch in Industriebrachen und Abbaugeländen ist der Neuntöter als Brutvogel heimisch. Relevant ist dabei ein ausreichendes Vorhandensein von dornigen Sträuchern als Niststätte, und vegetationsarmen Flächen, die er zur Nahrungssuche nutzt. Als Langstreckenzieher trifft der Vogel im April oder Mai ein, meist sind die Männchen etwas frühzeitiger vor Ort, ziehen eine Jahresbrut groß und wandern schon ab Mitte Juli wieder gen Süden ab (GEDEON ET AL. 2014; SÜDBECK ET AL. 2005).

Gefährdungsursachen: Die Lebensraumzerstörung oder -veränderung stellt eine große Bedrohung dar. Insbesondere die Ausräumung und Uniformierung der Agrarlandschaften hat negative Auswirkungen. Hierbei werden Heckenmosaiken beseitigt, die als wichtige Lebensräume für viele Arten dienen. Des Weiteren führen der zunehmende Landschaftsverbrauch und die Versiegelung von Flächen zu einer weiteren Beeinträchtigung der Lebensräume.

Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig-unzureichend (U1)

Verbreitung in Rheinland-Pfalz (LfU)

In Rheinland-Pfalz gilt der Neuntöter als Art der Vorwarnliste und ist nahezu flächendeckend verbreitet mit Schwerpunkten in Westerwald, Nordpfalz und Pfälzerwald (ARTEFAKT).

Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen

potenziell möglich

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung, konnte der Neuntöter als potenziell brütend nachgewiesen werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahmen

2V Bauzeitenfenster - Gehölzrückschnitt

12 V Umweltbaubegleitung (UBB)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Bau- und anlagebedingte Tötungen und Verletzungen können durch die Beseitigung von Gehölzen im Bau- (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) kommen. In Anlehnung an die Bestimmungen des gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraumes nach §39 Abs. 5 BNatSchG (**2V**) kann die Tötung von nicht fluchtfähigen Eiern oder Jungvögeln bei Rodung geeigneter Gehölze wirkungsvoll verhindert werden. Die regelmäßige Kontrolle sowie die Umsetzung sämtlicher Vogelnester ist idealerweise vor Beginn der Brutphase (Oktober - Ende Februar) (**12V**) ist zu empfehlen.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingt ergibt sich für die meisten Arten beim Überfliegen oder beim An- und Abflug von Straßen oder dem unmittelbaren Straßenrandbereich ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko in Form von Kollisionen mit den querenden Fahrzeugen. Insbesondere für Arten, die sich häufig laufend fortbewegen oder Junge führen, können Kollisionen auch während des Überquerens der Straße zu Fuß auftreten. Das Risiko von Kollisionen hängt hauptsächlich von artspezifischen Faktoren ab, wie dem Verhalten der Tiere (Beweglichkeit, Art der Fortbewegung, Flughöhe bei Querungen der Straße und mögliche Manövrierfähigkeit) sowie ihren Lebensraumsprüchen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Die Kollisionsgefährdung des Neuntötters an Straßen wird als **gering** eingestuft (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Zudem kann auch das spezifische Tötungsrisiko durch eine Kollision mit Fahrzeugen als gering eingestuft werden (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Trasse und die gleichbleibende Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h kann ein Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung des Neuntötters ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da durch die bestehende Trasse bereits eine Vorbelastung gegeben ist und lediglich ein Ausbau erfolgt, sind Störungen lediglich bauzeitlich zu erwarten. Zudem erhöhen sich die Verkehrsdichte und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand stockenden Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der zu betrachtenden Art verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Trasse vorbelastet und stellen daher keine optimalen Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich günstigere Habitatstrukturen in Form von naturnahen Baumhecken, Feldgehölzen usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können.

Um einen Verbotstatbestand dennoch ausschließen zu können sollen in Anlehnung an die Bestimmungen des gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraumes nach §39 Abs. 5 BNatSchG (**2V**) die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei Rodung eines Brutplatzes wirkungsvoll verhindert werden. Ausweichlebensräume zur Anlage von neuen Freinestern sind für die hier betrachtete mobile Vogelart mit verhältnismäßig hoher Brutplatzflexibilität in erreichbarer Nähe vorhanden. Ein bauzeitliches Ausweichen ist daher anzunehmen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahme (2V Bauzeitenfenster – Gehölzrückschnitt; 12 V Umweltbaubegleitung (UBB)) sowie der gleichbleibenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Neuntötters. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige) Erhaltungszustand des Neuntötters im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Für das Vorhaben wurden im Linienbestimmungsverfahren (vorgelagertes Verfahren) keine sinnvolle Alternative zu der untersuchten Linienführung detektiert (Erläuterungsbericht – Machbarkeitsuntersuchung des LBM Cochem-Koblenz, erstellt und durchgeführt vom Senger Consult GmbH (Unterlage 1)).

5.2.5 Rebhuhn

V 5

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie

Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) besiedelt hauptsächlich offene Lebensräume in Mitteleuropa. In Agrarlandschaften werden vor allem Sekundärbiotop besiedelt, insbesondere im Übergangsbereich zwischen Geest-, Moor- und Flussniederungen. Das Rebhuhn findet sich auch in extensiv genutzten Ackergebieten sowie in Grünland mit einer kleinflächigen Gliederung, die durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen gekennzeichnet ist. Darüber hinaus kommt es in Sand- und Moorheiden, Trockenrasen, Abbaugeländen und Industriebrachen vor. Hohe Dichten des Rebhuhns sind auch in "ausgeräumten" Ackergebieten zu finden, die sich durch hohe Bodenwertzahlen auszeichnen. Zudem kommt es vermehrt in wärmebegünstigten Regionen vor. Acker- und Grünlandbrachen spielen in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Gebieten eine wichtige Rolle als Neststandorte für das Rebhuhn.

Nester werden gut versteckt in Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Hecken sowie in Gehölz- und Waldrändern angelegt (SÜDBECK ET AL. 2005).

Gefährdungsursachen: Das Rebhuhn ist hauptsächlich durch den bodenbrütenden Charakter und der Zerstörung und dem Verlust der Bodennester und -lebensräume gefährdet.

Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig-schlecht (U2)

Verbreitung in Rheinland-Pfalz (LfU)

In Rheinland-Pfalz gilt das Rebhuhn als stark gefährdet (Kategorie 2 RL). Das Rebhuhn ist größtenteils flächendeckend in RLP verbreitet. Nennenswerte Ausbreitungslücken befinden sich im Westerwald, der Eifel und im Haardtgebirge.

Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-schlecht (U2)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen

potenziell möglich

Auf Grund der oben beschriebenen Habitatansprüche und der Artmeldungen, die aus der Datenbank des LfU (ARTEFAKT) für der relevanten TK25-Blätter hervorgingen, ist die Art daher als potenziell vorkommend innerhalb des Untersuchungsgebietes einzustufen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahmen

2V Bauzeitenfenster - Gehölzrückschnitt

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Im Rahmen der Baufeldfreimachung bzw. des Zuwegungsausbaus oder der Baustelleneinrichtungsflächen kann es zur Zerstörung von Bodennestern während der Brutzeit und bei einem Besatz mit Eiern oder Jungvögeln zu deren Verletzung oder gar Tötung kommen. Diese Möglichkeit besteht insbesondere dann, wenn die lokalen Arbeitsflächen im Bereich von ruderalen oder extensiv genutzten Biotopen eingerichtet werden, die als vergleichsweise deckungsreiche Struktur als potenzieller Niststandort in Frage kommen. Um eine Tötung fluchtfähiger Jungvögel und brütender Rebhühner auszuschließen, muss die Baufeldfreimachung sowie die Baumaßnahme selbst außerhalb der Brutzeit erfolgen. Somit ergibt sich in Anlehnung an die Bestimmungen des gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraumes nach §39 Abs. 5 BNatSchG eine Zeitspanne von Oktober bis Februar (2V). Eine Tötung oder Verletzung Bodenbrütender Rebhühner kann somit ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingt ergibt sich für die meisten Arten beim Überfliegen oder beim An- und Abflug von Straßen oder dem unmittelbaren Straßenrandbereich ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko in Form von Kollisionen mit den querenden Fahrzeugen. Insbesondere für Arten, die sich häufig laufend fortbewegen oder Junge führen, können Kollisionen auch während des Überquerens der Straße zu Fuß auftreten. Das Risiko von Kollisionen hängt hauptsächlich von artspezifischen Faktoren ab, wie dem Verhalten der Tiere (Beweglichkeit, Art der Fortbewegung, Flughöhe bei Querungen der Straße und mögliche Manövrierfähigkeit) sowie ihren Lebensraumsprüchen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Rebhühner weisen im Rahmen von Straßenbauprojekten eine **mittlere** Kollisionsgefährdung auf. Eine Betroffenheit ergibt sich, wenn ein erhöhtes konstellationspezifisches Risiko besteht. Auf Grund der bestehenden Vorbelastung der bestehenden Trasse und der gleichbleibenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h kann eine Tötung oder Verletzung des Rebhuhns ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da durch die bestehende Trasse bereits eine Vorbelastung gegeben ist und lediglich ein Ausbau erfolgt, sind Störungen lediglich bauzeitlich zu erwarten. Zudem erhöhen sich die Verkehrsdichte und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme **2V** kann ein Schädigungstatbestand außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahme (2V Bauzeitenfenster – Gehölzrückschnitt) sowie der gleichbleibenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Rebhuhns. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige) Erhaltungszustand des Rebhuhns im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Für das Vorhaben wurden im Linienbestimmungsverfahren (vorgelagertes Verfahren) keine sinnvolle Alternative zu der untersuchten Linienführung detektiert (Erläuterungsbericht – Machbarkeitsuntersuchung des LBM Cochem-Koblenz, erstellt und durchgeführt vom Senger Consult GmbH (Unterlage 1)).

5.2.6 Star

V 6

Star (*Sturnus vulgaris*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie

Der Star lebt in Auenwäldern, sogar lockeren Weidenbeständen in Röhrichtern und vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise kommt er im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern und v.a. in höhlenreichen Altholzinseln vor.

Zudem ist der Star in der Kulturlandschaft von Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen. Brutmöglichkeiten finden sich in Höhlen alter und auch toter Bäume vor. Daneben werden auch alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten besiedelt.

Zur Nahrungssuche während der Brutzeit werden benachbarte kurzgrasige (beweidete) Grünlandflächen bevorzugt, bei Massenauftritten werden auch Insekten in Bäumen verspeist.

Die Nester werden in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen, weiter in Nistkästen, in Mauerspalteln (auch von Gebäuden) und unter Dachziegeln angelegt (SÜDBECK ET AL. 2005).

Gefährdungsursachen: Der Star ist hauptsächlich durch den Verlust geeigneter Bruthabitate gefährdet.

Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig – unzureichend (U1)

Verbreitung in Rheinland-Pfalz (LfU)

Der Star ist flächendeckend in Rheinland-Pfalz vertreten.

Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig – unzureichend (U1)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen

potenziell möglich

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung, konnte der Star als potenziell brütend nachgewiesen werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahmen

2V Bauzeitenfenster - Gehölzrückschnitt

12 V Umweltbaubegleitung (UBB)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNATSCHG)

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Baubedingt kann es zu einer Zerstörung von Bruthöhlen in Gehölzbeständen innerhalb des Eingriffsbereichs kommen. Bei einem Besatz mit Eiern oder Jungvögeln besteht die Gefahr einer Verletzung oder gar Tötung dieser. Im Rahmen der Kartierungen konnten vereinzelt Baumhöhlen nachgewiesen werden (Im nördlichen UG, westlich der Trasse in Höhe der Kaserne im Eichenbestand sowie im südlichen UG im letzten Abschnitt der Trasse, innerhalb des Eichenwaldes, siehe Unterlage 9.1, 9.2). Weitere können kurzfristig bis zur Umsetzung der Baumaßnahmen entstehen. Auch liegen grundsätzlich geeignete Gehölzbestände innerhalb nicht kartierter Bereiche des Untersuchungsgebietes. In Anlehnung an die Bestimmungen des gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraumes nach §39 Abs. 5 BNatSchG (2V) kann die Tötung von nicht fluchtfähigen Eiern oder Jungvögeln bei Rodung eines Brutbaumes wirkungsvoll verhindert werden.

Die nachgewiesenen Höhlenbäume sollen innerhalb der Rückschnittflächen zudem vor den Gehölzeingriffen durch die Umweltbaubegleitung auf Besatz kontrolliert werden (12V). Sollten Höhlennistende Brutvögel vorgefunden werden, ist in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde eine fachgerechte Bergung der Tiere

vorzunehmen. Im Anschluss sind die Höhlen zu verschließen, um einen erneuten Besatz und somit einer Tötung oder Verletzung im Falle einer notwendigen Fällung zu vermeiden (**12V**).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingt ergibt sich für die meisten Arten beim Überfliegen oder beim An- und Abflug von Straßen oder dem unmittelbaren Straßenrandbereich ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko in Form von Kollisionen mit den querenden Fahrzeugen. Insbesondere für Arten, die sich häufig laufend fortbewegen oder Junge führen, können Kollisionen auch während des Überquerens der Straße zu Fuß auftreten. Das Risiko von Kollisionen hängt hauptsächlich von artspezifischen Faktoren ab, wie dem Verhalten der Tiere (Beweglichkeit, Art der Fortbewegung, Flughöhe bei Querungen der Straße und mögliche Manövrierfähigkeit) sowie ihren Lebensraumsansprüchen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Stars weisen im Rahmen von Straßenbauprojekten eine **mittlere** Kollisionsgefährdung auf. Eine Betroffenheit ergibt sich, wenn ein erhöhtes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Auf Grund der bestehenden Vorbelastung der bestehenden Trasse und der gleichbleibenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h kann eine Tötung oder Verletzung des Rebhuhns ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine anlage- und betriebsbedingte Störung ist aufgrund der Vorbelastung der bestehenden Trasse und des mittleren Kollisionsrisikos nicht gegeben, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden kann. Die Bauarbeiten finden zudem zeitlich begrenzt und überwiegend im Offenland statt. Der Star weist eine erhöhte Variabilität gegenüber bevorzugten Lebensräumen auf, sodass die kleinräumigen Eingriffe entlang der Trasse zu keiner populationsrelevanten Störung führen. Auch im Rahmen der Nahrungssuche, die sich auf kurzgrasige (beweidete) Grünlandflächen fokussiert, werden ausschließlich punktuell in Anspruch genommen, dass sich in direkter Umgebung genügend Ausweichgebiete finden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (**2V**; **12V**) und der Tatsache das nur geringfügig in einen potentiellen Lebensraum des Stars eingegriffen wird, sind Populationsrelevanten Störungen des Stars auszuschließen. Das Vorhaben wird zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Rahmen der Baufeldfreimachung bzw. Zuwegungsausbau der Straßenerweiterung kann es zum Verlust von Gehölzstrukturen kommen, in welchen sich Bruthöhlen der hier betrachteten Arten befinden können. Um eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Höhlenbrüters ausschließen zu können, sind sämtliche Gehölzeingriffe (auch kleinere Gebüsche aus beispielsweise Brombeere) außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (**2V**).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahme (2V Bauzeitenfenster – Gehölzrückschnitt; 12 V Umweltbaubegleitung (UBB)) sowie der gleichbleibenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Stars. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige) Erhaltungszustand des Stars im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Für das Vorhaben wurden im Linienbestimmungsverfahren (vorgelagertes Verfahren) keine sinnvolle Alternative zu der untersuchten Linienführung detektiert (Erläuterungsbericht – Machbarkeitsuntersuchung des LBM Cochem-Koblenz, erstellt und durchgeführt vom Senger Consult GmbH (Unterlage 1)).</p>

5.2.7 Stockente

V 7

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie

Die Stockente (*Anas platyrhynchos*) besiedelt Gewässer aller Art, mit Ausnahmen von Standorten an denen Ufervegetation vollkommen fehlt oder durchgehende Steilufer vorhanden sind. Der Wasservogel wählt den Neststandort äußerst variabel. So werden Röhrichte, Seggenriede und Ufergebüsche als Bruthabitat gewählt, aber auch Feldgehölze, Wälder, dort beispielsweise in Greifvogelnestern oder in Großhöhlen. Außerdem werden Nisthilfen oder geeignete Stellen an Gebäuden als Brutstätte wahrgenommen. Bevorzugt wählt die Stockente einen Nistplatz in Gewässernähe, es wurden aber auch Bruten mit einem Abstand von bis zu drei Kilometern zum nächsten Gewässer festgestellt.

Die Stockente ist ein Teilzieher wie auch Standvogel, die eine Jahresbrut großzieht, mit einem sieben bis elf Eier großem Gelege. Dabei kommt es zu monogamer Saisonsehe, teilweise auch zu Dauerverpaarungen. Die Stockente ist sowohl tag- als auch nachtaktive (GEDEON et al. 2014; SÜDBECK et al. 2005).

Gefährdungsursachen: Die Stockente ist hauptsächlich durch den Verlust geeigneter Bruthabitate gefährdet.

Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig-schlecht (U2)

Verbreitung in Rheinland-Pfalz (LfU)

In Rheinland-Pfalz gilt die Stockente als gefährdet (Kategorie 3 RL). Die Art ist nahezu flächendeckend im Land vertreten. Nur für vereinzelte Messtischblätter (1:25.000) sind keine Nachweise aufgeführt.

Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-schlecht (U2)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen

potenziell möglich

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung, konnte die Stockente als potenziell brütend nachgewiesen werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahmen

2V Bauzeitenfenster - Gehölzrückschnitt

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Im Rahmen der Baufeldfreimachung bzw. des Zuwegungsausbaus oder der Baustelleneinrichtungsf lächen kann es zur Zerstörung von Bodennestern während der Brutzeit und bei einem Besatz mit Eiern oder Jungvögeln zu deren Verletzung oder gar Tötung kommen. Diese Möglichkeit besteht insbesondere dann, wenn notwendige Vegetationsrückschnitte sowie die geplante Erweiterung im Bereich von Ufergebüsche oder Feldgehölze in Gewässernähe eingerichtet werden, die als potenzielle Niststandorte in Frage kommen. Um eine Tötung fluchtfähiger Jungvögel und brütender Feldlerchen auszuschließen, muss die Baufeldfreimachung sowie die Baumaßnahme selbst außerhalb der Brutzeit erfolgen. Somit ergibt sich in Anlehnung an die Bestimmungen des gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraumes nach §39 Abs. 5 BNatSchG eine Zeitspanne von Oktober bis Februar (2V). Eine Tötung oder Verletzung Bodenbrütender Stockenten kann somit ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingt ergibt sich für die meisten Arten beim Überfliegen oder beim An- und Abflug von Straßen oder dem unmittelbaren Straßenrandbereich ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko in Form von Kollisionen mit den querenden Fahrzeugen. Insbesondere für Arten, die sich häufig laufend fortbewegen oder Junge führen, können Kollisionen auch während des Überquerens der Straße zu Fuß auftreten. Das Risiko von Kollisionen hängt hauptsächlich von artspezifischen Faktoren ab, wie dem Verhalten der Tiere (Beweglichkeit, Art der Fortbewegung, Flughöhe bei Querungen der Straße und mögliche Manövrierfähigkeit) sowie ihren Lebensraumsprüchen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Eine Kollisionsgefährdung der Stockente in Verbindung mit Straßenbauprojekten kann als **gering** eingestuft werden (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Die Stockente zählt im Sinne der Vorhabensplanung zu Arten, die ein geringes Kollisionsrisiko sowie ein allgemein geringes Mortalitätsrisiko im Straßenbau aufweisen. Zwar zählt die Stockente zu Arten die regelmäßig zu Verkehrsoffern zählen, bei denen aber im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Prüfungen aufgrund ihrer sehr niedrigen allgemeinen Mortalitätsgefährdung in der Regel von einer geringen Planungs- bzw. Verbotsrelevanz durch Mortalität auszugehen ist (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Im Rahmen des zugrundeliegenden Vorhabens kann ein Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund der Vorbelastung der bestehenden Trasse und der gleichbleibenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da durch die bestehende Trasse bereits eine Vorbelastung gegeben ist und lediglich ein Ausbau erfolgt, sind Störungen lediglich bauzeitlich zu erwarten. Zudem erhöhen sich die Verkehrsdichte und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme **2V** kann ein Schädigungstatbestand außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahme (2V Bauzeitenfenster – Gehölzrückschnitt) sowie der gleichbleibenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Stockente. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige) Erhaltungszustand der Stockente im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Für das Vorhaben wurden im Linienbestimmungsverfahren (vorgelagertes Verfahren) keine sinnvolle Alternative zu der untersuchten Linienführung detektiert (Erläuterungsbericht – Machbarkeitsuntersuchung des LBM Cochem-Koblenz, erstellt und durchgeführt vom Senger Consult GmbH (Unterlage 1)).

5.2.8 Turteltaube

V 8

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie

Die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) bevorzugt Landschaften mit einem hohen Anteil an Gebüsch und mittel-hohem Baumbestand, in denen sie in der Regel ihr Nest errichtet. Außerdem kommt sie in wärmebegünstigten Wäldern an Lichtungen und Waldrändern vor, sowie in ehemaligen Hutungen und wiederbewaldeten Heiden, verbuschenden Moorresten und Kiefernstangengehölz. Zusätzlich werden auch Tagebaugelände, Bergbaufolgelandschaften und Sandgruben als Bruthabitat angenommen. Selbst in Gärten, Streuobstwiesen, Parks, in Siedlungen und an stark genutzten Verkehrswegen wurden Brutnester nachgewiesen. Das Weibchen errichtet das flache Nest alleine, während das Männchen Nistmaterial heranschafft. Turteltauben sind Einzelbrüter, die eine bis zwei Jahresbruten in saisonaler Monogamie großziehen. Die Ankunft des Langstreckenziehers erfolgt bis Mitte Mai, der Abzug ab Mitte August (GEDEON et al. 2014; SÜDBECK et al. 2005).

Gefährdungsursachen: Die Turteltaube ist hauptsächlich durch den Verlust geeigneter Bruthabitate gefährdet.

Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig-schlecht (U2)

Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Die Turteltaube ist ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz. Die Brutvögel verlassen unser Bundesland im Winter, im Herbst kommen Durchzügler aus anderen Regionen vor. Die Turteltaube besiedelt vor allem die trockenwarmen Gebiete Rheinhessens und der Rheinniederung. In den übrigen Landesteilen ist sie vergleichsweise selten anzutreffen (ArtenFinder o. D.).

Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-schlecht (U2)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen

potenziell möglich

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung, konnte die Turteltaube als potenziell brütend nachgewiesen werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahmen

2V Bauzeitenfenster - Gehölzrückschnitt

12 V Umweltbaubegleitung (UBB)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNATSchG)

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Bau- und anlagebedingte Tötungen und Verletzungen können durch die Beseitigung von Gehölzen im Bau- und anlagebedingten Bereich (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) kommen. In Anlehnung an die Bestimmungen des gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraumes nach §39 Abs. 5 BNatSchG (**2V**) kann die Tötung von nicht fluchtfähigen Eiern oder Jungvögeln bei Rodung geeigneter Gehölze wirkungsvoll verhindert werden. Die regelmäßige Kontrolle sowie die Umsetzung sämtlicher Vogelneester ist idealerweise vor Beginn der Brutphase (Oktober - Ende Februar) (**12V**) zu empfehlen.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNATSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingt ergibt sich für die meisten Arten beim Überfliegen oder beim An- und Abflug von Straßen oder dem unmittelbaren Straßenrandbereich ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko in Form von Kollisionen mit den querenden Fahrzeugen. Insbesondere für Arten, die sich häufig laufend fortbewegen oder Junge führen, können Kollisionen auch während des Überquerens der Straße zu Fuß auftreten. Das Risiko von Kollisionen hängt hauptsächlich von artspezifischen Faktoren ab, wie dem Verhalten der Tiere (Beweglichkeit, Art der Fortbewegung, Flughöhe bei Querungen der Straße und mögliche Manövrierfähigkeit) sowie ihren Lebensraumsprüchen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Die Kollisionsgefährdung der Turteltaube an Straßen wird als **mittel** eingestuft (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Zudem kann auch das spezifische Tötungsrisiko durch eine Kollision mit Fahrzeugen als mittel eingestuft werden (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Trasse und die gleichbleibende Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h kann ein Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung der Turteltaube ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da durch die bestehende Trasse bereits eine Vorbelastung gegeben ist und lediglich ein Ausbau erfolgt, sind Störungen lediglich bauzeitlich zu erwarten. Zudem erhöhen sich die Verkehrsdichte und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand stockenden Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der zu betrachtenden Art verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Trasse vorbelastet und stellen daher keine optimalen Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich günstigere Habitatstrukturen in Form von naturnahen Baumhecken, Feldgehölzen usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können.

Um einen Verbotstatbestand dennoch ausschließen zu können sollen in Anlehnung an die Bestimmungen des gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraumes nach §39 Abs. 5 BNatSchG (**2V**) die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei Rodung eines Brutplatzes wirkungsvoll verhindert werden. Ausweichlebensräume zur Anlage von neuen Freiestern sind für die hier betrachtete mobile Vogelart mit verhältnismäßig hoher Brutplatzflexibilität in erreichbarer Nähe vorhanden. Ein bauzeitliches Ausweichen ist daher anzunehmen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahme (2V Bauzeitenfenster – Gehölzrückschnitt; 12 V Umweltbaubegleitung (UBB)) sowie der gleichbleibenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Turteltaube. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige) Erhaltungszustand der Turteltaube im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Für das Vorhaben wurden im Linienbestimmungsverfahren (vorgelagertes Verfahren) keine sinnvolle Alternative zu der untersuchten Linienführung detektiert (Erläuterungsbericht – Machbarkeitsuntersuchung des LBM Cochem-Koblenz, erstellt und durchgeführt vom Senger Consult GmbH (Unterlage 1)).

5.2.9 Wendehals

V 9

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie

Der Wendehals (*Jynx torquilla*) besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen, die durch aufgelockerte Laub-, Misch- und Nadelwälder geprägt sind. Er ist auch in lichten Auwäldern zu finden und sucht in der Nachbarschaft von offenen Flächen wie Feldern, Wiesen, Lichtungen, Kahlschlägen, Windwurf- und Brandflächen, Heiden sowie an den Rändern degenerierter Hochmoore nach Nahrung. Darüber hinaus bewohnt der Wendehals locker mit Bäumen bestandene Landschaften wie Dorfränder, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Pappelpflanzungen, Parks, Gärten und Alleen. Er bevorzugt trockenere Standorte und ist bei entsprechender Strukturierung häufig im Bereich ehemaliger oder noch genutzter Truppenübungsplätze anzutreffen. Der Wendehals meidet jedoch sehr feuchte oder nasse Gebiete, das dichte Innere geschlossener Wälder und höhere Gebirgslagen. Es ist selten, ihn in Höhenlagen über 500 Metern zu finden.

Der Wendehals zählt zu der Gilde der Höhlenbrüter und baut nicht selbst, sondern nutzt Spechthöhlen, andere Baumhöhlen sowie Nistkästen zur Brut.

Gefährdungsursachen: Der Wendehals ist hauptsächlich durch den Verlust geeigneter Bruthabitate gefährdet.

Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig – schlecht (U2)

Verbreitung in Rheinland-Pfalz (LfU)

Der Wendehals ist in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz verbreitet. Dabei fehlt er im Bereich Prüm, zwischen Bernkastel-Kues und Idar-Oberstein, bei Altenkirchen und südlich von Kaiserslautern.

Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig – schlecht (U2)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen

potenziell möglich

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung, konnte der Wendehals als potenziell brütend nachgewiesen werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahmen

2V Bauzeitenfenster - Gehölzrückschnitt

12 V Umweltbaubegleitung (UBB)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Baubedingt kann es zu einer Zerstörung von Bruthöhlen in Gehölzbeständen innerhalb des Eingriffsbereichs kommen. Bei einem Besatz mit Eiern oder Jungvögeln besteht die Gefahr einer Verletzung oder gar Tötung dieser. Im Rahmen der Kartierungen konnten vereinzelt Baumhöhlen nachgewiesen werden (Im nördlichen UG, westlich der Trasse in Höhe der Kaserne im Eichenbestand sowie im südlichen UG im letzten Abschnitt der Trasse, innerhalb des Eichenwaldes). Weitere können kurzfristig bis zur Umsetzung der Baumaßnahmen entstehen. Auch liegen grundsätzlich geeignete Gehölzbestände innerhalb nicht kartierter Bereiche des Untersuchungsgebietes. In Anlehnung an die Bestimmungen des gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraumes nach §39 Abs. 5 BNatSchG (**2V**) kann die Tötung von nicht fluchtfähigen Eiern oder Jungvögeln bei Rodung eines Brutbaumes wirkungsvoll verhindert werden.

Die nachgewiesenen Höhlenbäume sollen innerhalb der Rückschnittflächen zudem vor den Gehölzeingriffen durch die Umweltbaubegleitung auf Besatz kontrolliert werden (**12V**). Sollten Höhlennistende Brutvögel vorgefunden werden, ist in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde eine fachgerechte Bergung der Tiere vorzunehmen. Im Anschluss sind die Höhlen zu verschließen, um einen erneuten Besatz und somit einer Tötung oder Verletzung im Falle einer notwendigen Fällung zu vermeiden (**12 V**).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingt ergibt sich für die meisten Arten beim Überfliegen oder beim An- und Abflug von Straßen oder dem unmittelbaren Straßenrandbereich ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko in Form von Kollisionen mit den querenden Fahrzeugen. Insbesondere für Arten, die sich häufig laufend fortbewegen oder Junge führen, können Kollisionen auch während des Überquerens der Straße zu Fuß auftreten. Das Risiko von Kollisionen hängt hauptsächlich von artspezifischen Faktoren ab, wie dem Verhalten der Tiere (Beweglichkeit, Art der Fortbewegung, Flughöhe bei Querungen der Straße und mögliche Manövrierfähigkeit) sowie ihren Lebensraumsprüchen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Der Wendehals weist im Rahmen von Straßenbauprojekten eine **mittlere** Kollisionsgefährdung auf. Eine Betroffenheit ergibt sich, wenn ein erhöhtes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Auf Grund der bestehenden Vorbelastung der bestehenden Trasse und der gleichbleibenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h kann eine Tötung oder Verletzung des Wendehals ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine anlage- und betriebsbedingte Störung ist aufgrund der Vorbelastung der bestehenden Trasse und des mittleren Kollisionsrisikos nicht gegeben, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden kann. Die Bauarbeiten finden zudem zeitlich begrenzt und überwiegend im Offenland statt. Der Wendehals besiedelt größere Waldflächen, die im Rahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (**2V**; **12V**) und der Tatsache das nur geringfügig in einen potentiellen Lebensraum des Wendehals eingegriffen wird, sind Populationsrelevanten Störungen der Art auszuschließen. Zudem werden potentielle Nahrungshabitate des Wendehals ausschließlich punktuell tangiert (z.B. Felder), sodass sich genügend Ausweichflächen innerhalb des Vorhabens Bereichs finden. Die geplante Maßnahme wird zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Rahmen der Baufeldfreimachung bzw. Zuwegungsausbaus der Straßenerweiterung kann es zum Verlust von Gehölzstrukturen kommen, in welchen sich Bruthöhlen der hier betrachteten Arten befinden können. Um eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Höhlenbrüters ausschließen zu können, sind sämtliche Gehölzeingriffe (auch kleinere Gebüsch aus beispielsweise Brombeere) außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (**2V**).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Kompensatorische Maßnahmen
Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahme (2V Bauzeitenfenster – Gehölzrückschnitt; 12 V Umweltbaubegleitung (UBB)) sowie der gleichbleibenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Wendehalses. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige) Erhaltungszustand des Wendehalses im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Für das Vorhaben wurden im Linienbestimmungsverfahren (vorgelagertes Verfahren) keine sinnvolle Alternative zu der untersuchten Linienführung detektiert (Erläuterungsbericht – Machbarkeitsuntersuchung des LBM Cochem-Koblenz, erstellt und durchgeführt vom Senger Consult GmbH (Unterlage 1)).

5.3 Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten

In den folgenden Formblättern werden die Vogelarten aufgeführt, die im Rahmen der Brutvogelkartierung erfasst wurden und als planungsrelevant gelten (Arten, für die ein Revier innerhalb des Untersuchungsgebiets (200 m-Puffer um die Baustraße) nachgewiesen werden konnte und im Rahmen der Relevanzabschätzung als relevant eingestuft wurden). Die ungefährdeten Vogelarten werden entsprechend ihrer Brutgilden zusammenfassend betrachtet.

5.3.1 Gruppe der Gehölz- und Freibrüter

V 10
Gehölz- und Freibrüter
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie Freibrüter (Einteilung erfolgte nach den jeweiligen Angaben der Brutbiologie in SÜDBECK et al. (2005)) sind Vogelarten, die ihre Nester und Horste frei, das heißt nicht in Höhlen oder in Nischen anlegen. Darum können die Nistplätze von Freibrütern, je nach Art, an sehr unterschiedlichen Stellen sein. Für viele Vogelarten kommen dafür allerdings Bäume, Sträucher, Hecken, Reisighaufen, Röhricht usw. in Betracht.</p> <p>Gefährdungsursachen: Gehölz- und Freibrüter werden hauptsächlich durch den Verlust geeigneter Brutstrukturen gefährdet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Zu den nachgewiesenen ungefährdeten und ubiquitären Gehölz- und Freibrütern die im UG Reviere aufweisen, zählen: Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Distelfink, Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Gartengrasmücke, Teichrohrsänger, Zaunkönig</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 1 V Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit 2 V Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNATSCHG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Bau- und anlagebedingte Tötungen und Verletzungen können durch die Beseitigung von Gehölzen im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) kommen. In Anlehnung an die Bestimmungen des gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraumes nach §39 Abs. 5 BNatSchG (2V) kann die Tötung von nicht fluchtfähigen Eiern oder Jungvögel bei Rodung geeigneter Gehölze wirkungsvoll verhindert werden. Die regelmäßige Kontrolle sowie die Umsetzung sämtlicher Vogelnester ist idealerweise vor Beginn der Brutphase (Oktober - Ende Februar) (12V) ist zu empfehlen.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p>

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingt ergibt sich für die meisten Arten beim Überfliegen oder beim An- und Abflug von Straßen oder dem unmittelbaren Straßenrandbereich ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko in Form von Kollisionen mit den querenden Fahrzeugen. Insbesondere für Arten, die sich häufig laufend fortbewegen oder Junge führen, können Kollisionen auch während des Überquerens der Straße zu Fuß auftreten. Das Risiko von Kollisionen hängt hauptsächlich von artspezifischen Faktoren ab, wie dem Verhalten der Tiere (Beweglichkeit, Art der Fortbewegung, Flughöhe bei Querungen der Straße und mögliche Manövrierfähigkeit) sowie ihren Lebensraumansprüchen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Trasse und die gleichbleibende Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h kann ein Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung der Gehölz- und Freibrüter ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da durch die bestehende Trasse bereits eine Vorbelastung gegeben ist und lediglich ein Ausbau erfolgt, sind Störungen lediglich bauzeitlich zu erwarten. Zudem erhöhen sich die Verkehrsdichte und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand stockenden Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der zu betrachtenden Arten verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Trasse vorbelastet und stellen daher keine optimalen Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich günstigere Habitatstrukturen in Form von naturnahen Baumhecken, Feldgehölzen usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können.

Um einen Verbotstatbestand dennoch ausschließen zu können sollen in Anlehnung an die Bestimmungen des gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraumes nach §39 Abs. 5 BNatSchG (**2V**) die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei Rodung eines Brutplatzes wirkungsvoll verhindert werden. Ausweichlebensräume zur Anlage von neuen Freinestern sind für die hier betrachteten mobilen Vogelarten mit verhältnismäßig hoher Brutplatzflexibilität in erreichbarer Nähe vorhanden. Ein bauzeitliches Ausweichen ist daher anzunehmen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.3.2 Gruppe der Bodenbrüter

V 11
Bodenbrüter
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>In der Gilde der Bodenbrüter (Einteilung erfolgte nach den jeweiligen Angaben der Brutbiologie in SÜDBECK et al. (2005)) werden Vogelarten zusammengefasst, welche ihre Nester unmittelbar auf dem Boden anlegen. Dabei können zwei verschiedene Standortpräferenzen unterschieden werden. Ein Teil der hier betrachteten Arten ist eher ausgeräumte an Offenland-Lebensräume wie Äcker oder Grünland adaptiert. Andere Arten legen ihre Nester gezielt gut versteckt unter deckungsbietender Vegetation (Sträucher, Grashorste, usw.).</p>
<p>Gefährdungsursachen: Zerstörung von Bodennestern im Rahmen der Bauarbeiten.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Zu den nachgewiesenen ungefährdeten und ubiquitären Höhlenbrütern die im UG Reviere aufweisen, zählen: Rotkehlchen, Fitis, Goldammer, Schwarzkehlchen, Zilpzalp</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 1 V Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit 2 V Umweltbaubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Im Rahmen der Baufeldfreimachung bzw. des Zuwegungsausbaus oder der Baustelleneinrichtungsf lächen kann es zur Zerstörung von Bodennestern während der Brutzeit und bei einem Besatz mit Eiern oder Jungvögeln zu deren Verletzung oder gar Tötung kommen. Diese Möglichkeit besteht insbesondere dann, wenn die lokalen Arbeitsflächen im Bereich von ruderalen oder extensiv genutzten Biotopen eingerichtet werden, die als vergleichsweise deckungsreiche Struktur als potenzieller Niststandort in Frage kommen. Um eine Tötung fluchtfähiger Jungvögel und bodenbrütender Vogelarten auszuschließen, muss die Baufeldfreimachung sowie die Baumaßnahme selbst außerhalb der Brutzeit erfolgen. Somit ergibt sich in Anlehnung an die Bestimmungen des gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraumes nach §39 Abs. 5 BNatSchG eine Zeitspanne von Oktober bis Februar (2V). Eine Tötung oder Verletzung Bodenbrütender Arten kann somit ausgeschlossen werden.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Betriebsbedingt ergibt sich für die meisten Arten beim Überfliegen oder beim An- und Abflug von Straßen oder dem unmittelbaren Straßenrandbereich ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko in Form von Kollisionen mit den querenden Fahrzeugen. Insbesondere für Arten, die sich häufig laufend fortbewegen oder Junge führen, können Kollisionen auch während des Überquerens der Straße zu Fuß auftreten. Das Risiko von Kollisionen hängt hauptsächlich von artspezifischen Faktoren ab, wie dem Verhalten der Tiere (Beweglichkeit, Art der Fortbewegung, Flughöhe bei Querungen der Straße und mögliche Manövrierfähigkeit) sowie ihren Lebensraumspräferenzen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Im Rahmen des zugrundeliegenden Vorhabens kann ein Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund der Vorbelastung der bestehenden Trasse und der gleichbleibenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h ausgeschlossen werden.</p>

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da durch die bestehende Trasse bereits eine Vorbelastung gegeben ist und lediglich ein Ausbau erfolgt, sind Störungen lediglich bauzeitlich zu erwarten. Zudem erhöhen sich die Verkehrsdichte und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit (50 km/h) nicht.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme **2V** kann ein Schädigungstatbestand der Bodenbrüter außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.3.3 Gruppe der (Halb-)Höhlen und Nischenbrüter

V 12

(Halb-)Höhlen und Nischenbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie

Höhlenbrüter (Einteilung erfolgte nach den jeweiligen Angaben der Brutbiologie in SÜDBECK et al. (2005)) sind Vögel, die ihre Nester in Höhlungen bauen. Je nach Spezies werden dafür entweder bereits vorhandene Höhlungen, z.B. in hohlen Bäumen, Felsspalten, Mauerlöchern und Erdhöhlen, genutzt oder es werden eigens Höhlen angelegt.

Gefährdungsursachen: Höhlenbrütende Vogelarten sind hauptsächlich durch den Verlust geeigneter Brutmöglichkeiten, wie Höhlenbäume, gefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen

potenziell möglich

Zu den nachgewiesenen ungefährdeten und ubiquitären Höhlenbrütern die im UG Reviere aufweisen, zählen: Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Hausrotschwanz, Hohлтаube, Kohlmeise

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahmen

1 V Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

2 V Umweltbaubegleitung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNATSCHG)

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Baubedingt kann es zu einer Zerstörung von Bruthöhlen in Gehölzbeständen innerhalb des Eingriffsbereichs kommen. Bei einem Besatz mit Eiern oder Jungvögeln besteht die Gefahr einer Verletzung oder gar Tötung dieser. Im Rahmen der Kartierungen konnten vereinzelt Baumhöhlen nachgewiesen werden (Im nördlichen UG, westlich der Trasse in Höhe der Kaserne im Eichenbestand sowie im südlichen UG im letzten Abschnitt der Trasse, innerhalb des Eichenwaldes, siehe Unterlagen 9.1, 9.2). Weitere können kurzfristig bis zur Umsetzung der Baumaßnahmen entstehen. Auch liegen grundsätzlich geeignete Gehölzbestände innerhalb nicht kartierter Bereiche des Untersuchungsgebietes. In Anlehnung an die Bestimmungen des gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraumes nach §39 Abs. 5 BNatSchG (**2V**) kann die Tötung von nicht fluchtfähigen Eiern oder Jungvögel bei Rodung eines Brutbaumes wirkungsvoll verhindert werden.

Die nachgewiesenen Höhlenbäume sollen innerhalb der Rückschnittflächen zudem vor den Gehölzeingriffen durch die Umweltbaubegleitung auf Besatz kontrolliert werden (**12V**). Sollten Höhlennistende Brutvögel vorgefunden werden, ist in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde eine fachgerechte Bergung der Tiere vorzunehmen. Im Anschluss sind die Höhlen zu verschließen, um einen erneuten Besatz und somit einer Tötung oder Verletzung im Falle einer notwendigen Fällung zu vermeiden (**12 V**).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNATSCHG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingt ergibt sich für die meisten Arten beim Überfliegen oder beim An- und Abflug von Straßen oder dem unmittelbaren Straßenrandbereich ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko in Form von Kollisionen mit den querenden Fahrzeugen. Insbesondere für Arten, die sich häufig laufend fortbewegen oder Junge führen, können

Kollisionen auch während des Überquerens der Straße zu Fuß auftreten. Das Risiko von Kollisionen hängt hauptsächlich von artspezifischen Faktoren ab, wie dem Verhalten der Tiere (Beweglichkeit, Art der Fortbewegung, Flughöhe bei Querungen der Straße und mögliche Manövrierfähigkeit) sowie ihren Lebensraumsprüchen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Auf Grund der bestehenden Vorbelastung der bestehenden Trasse und der gleichbleibenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h kann eine Tötung oder Verletzung höhlenbrütender Vögel ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine anlage- und betriebsbedingte Störung ist aufgrund der Vorbelastung der bestehenden Trasse und des mittleren Kollisionsrisikos nicht gegeben, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann. Die Bauarbeiten finden zudem zeitlich begrenzt und überwiegend im Offenland statt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (**2V**; **12V**) und der Tatsache das nur geringfügig in einen potentiellen Lebensraum höhlenbrütender Vögel eingegriffen wird, sind Populationsrelevanten Störungen der Arten auszuschließen. Zudem werden potentielle Nahrungshabitate ausschließlich punktuell tangiert (z.B. Felder), sodass sich genügend Ausweichflächen innerhalb des Vorhabens Bereichs finden. Die geplante Maßnahme wird zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Rahmen der Baufeldfreimachung bzw. Zuwegungsausbau der Straßenerweiterung kann es zum Verlust von Gehölzstrukturen kommen, in welchen sich Bruthöhlen der hier betrachteten Arten befinden können. Um eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Höhlenbrüter ausschließen zu können, sind sämtliche Gehölzeingriffe (auch kleinere Gebüsche aus beispielsweise Brombeere) außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (**2V**).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6 Zusammenfassende Darlegung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

6.1 Naturschutzfachliche Voraussetzungen

6.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Schlingnatter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Nachtkerzenschwärmer keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Vorsorglich wurden in Kap. 5.1 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, hier insbesondere Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Schlingnatter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Nachtkerzenschwärmer vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Da für die wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (siehe Kap. 5.2) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Vorsorglich wurden in Kap. 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für die wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, hier insbesondere Bluthänfling, Feldlerche, Klappergrasmücke, Neuntöter, Rebhuhn, Star, Stockente, Turteltaube und Wendehals sowie für die ungefährdeten ubiquitären Vogelarten der Brutgilden Gehölz- und Freibrüter, Höhlenbrüter und Bodenbrüter vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 Keine zumutbare Alternative

Für das Vorhaben wurden im Linienbestimmungsverfahren (vorgelagertes Verfahren) keine sinnvolle Alternative zu der untersuchten Linienführung gefunden (Erläuterungsbericht – Machbarkeitsuntersuchung des LBM Cochem-Koblenz, erstellt und durchgeführt vom Senger Consult GmbH (Unterlage 1)). Somit erweist sich die zu errichtende Baustraße als erforderliche Maßnahme, um den Wiederaufbau im Ahrtal nicht deutlich zu verzögern. Die bestehenden K34 und K35 sind nicht nutzbar für den Schwerverkehr. Falls keine Zufahrt von der B257 in das Ahrtal bei Dernau geschaffen wird, wird der Wiederaufbau im Ahrtal deutlich verzögert, da der gesamte Baustellenverkehr über die B267 abgewickelt werden muss. Aufgrund der starken Beschädigungen sind auch an der B267 Baumaßnahmen erforderlich, die zu einstreifigen Verkehrsführungen und Vollsperrungen führen werden. Für den Wiederaufbau im mittleren Ahrtal ist die geplante Baustraße von entscheidender Bedeutung.

Für die im TK 25 Blatt gemeldeten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich im Rahmen der punktuellen und kleinräumigen Trassenerweiterung, unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

7 Fazit

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurden im Untersuchungsgebiet des Bauvorhabens

- für die nach Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten
- sowie für alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Zugriffsverbote) geprüft.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen nicht zu.

Für keine der untersuchten Arten ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 und S. 2 BNatSchG erforderlich. Hierzu sind bei einigen Arten die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (siehe Unterlage 9.3). Vorsorglich wurden die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für alle nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten sowie wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

8 Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

LNATSCHG - LANDESNATURSCHUTZGESETZ Nordrhein-Westfalen In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 207 vom 26.01.2010

Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2022): Artenportraits. <https://www.bfn.de/artenportraits> (Abfrage am 03.07.2023)

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung, Stand 20.09.2016, 460 Seiten.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (ABFRAGE 2020): Informationen und Bewertung der Erhaltungszustände für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland (Nationaler FFH-Bericht 2019) sowie Nationaler Vogelschutzbericht 2019

DIETZ, C. & KIEFER, A. (2020): Die Fledermäuse Europas. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG. 394 S., Stuttgart.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICKE, I. GEIERSBERG, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

BLANKE, I. (2022): DIE SCHLINGNATTER (CORONELLA AUSTRIACA). Abrufbar unter: <https://www.reptilien-brauchen-freunde.de/schlgn.html> (letzte Abfrage am 7.02.2022)

GLÄSSER, A. (1996): Schlingnatter – *Coronella austriaca* (Laurenti, 1768). In: Bitz, A.; Fischer, K.; Simon, L.; Thiele, R. & M. Veith: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Band 2. Landau. S. 403-414.

- VÖLKL, W., KÄSEWIETER, D., ALFERMANN, D., SCHULTE, U. & B. THIESMEIER (2017): Die Schlingnatter – eine heimliche Jägerin. Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 6. Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (Abfrage 2023): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lanis.rlp/>): Kartenservice inkl. Artnachweisen (https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/); Natura 2000 Bewirtschaftungsplanung.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (Abfrage 2023): ARTEFAKT (www.artefakt.rlp.de) und Artendatenportal (<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>) Rheinland-Pfalz.
- MKUEM - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (2021): Praxisleitfaden - zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz – Standardisiertes Bewertungsverfahren – gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung – LkompVO)
- SCHOTTHÖFER, A.; SCHEYDT, N.; BLUM, E. & O. RÖLLER (2014): Tagfalter in Rheinland-Pfalz. Beobachten und erkennen. Eigenverlag der POLLICHIA, Neustadt an der Weinstraße.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (WSV) & LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (LUWG) (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz.

9 Anhang

9.1 Anhang I: Ergebnis der Relevanzprüfung (Art-für-Art-Betrachtung)

Tabelle 9: Relevanzprüfung der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

TK 25	Arten-gruppe	Deutscher Name	Wissen-schaftli-cher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtli-nie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vo-gelschutz-richtlinie	Rote Liste Rhein-land-Pfalz	Rote Liste Deutsch-land	Artefakt	Artdatenportal	ArtenFinder Service Portal Rheinland-Pfalz	LANIS	Eigene Kartierungen	Status im Untersu-chungsgebiet	(potenzielles) Lebens-räume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkom-men der Art im Wirk-raum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
8408	Säugetiere	Bechstein-fledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	II, IV	2	2	x					pV	v	v	(v)	
8408	Säugetiere	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	2	V	x					pV	v	v	(v)	
8408	Säugetiere	Fransenfle-dermaus	<i>Myotis natereri</i>	IV	1		x					pV	v	v	(v)	
8408	Säugetiere	Großer Abendseg-ler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	3	V	x					pV	v	v	(v)	
8408	Säugetiere	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II, IV	2	V	x	x				pV	v	v	(v)	
8408	Säugetiere	Wasserfle-dermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	3		x					pV	v	v	(v)	
8408	Säugetiere	Zweifarbfle-dermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	IV	1	D	x					pV	n			Keine Habitataignung (hauptsächlich Spaltenquartiere an und in Häusern (BfN 2023)) im Untersuchungsraum und dessen Umfeld vorhanden
8408	Säugetiere	Zwergfle-dermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	3		x					pV	v	v	(v)	
8408	Säugetiere	Haselmaus	<i>Muscardinus avel-lanarius</i>	IV	3	G	x	x	x			pV	n			Das hauptsächlich offenlandge-prägte Untersuchungsgebiet bietet der Haselmaus keine ausreichende Habitatausstattung, sodass von ei-nem Vorkommen dieser innerhalb

																der Wirkzone nicht ausgegangen wird.
8408	Säugetiere	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	II, IV	0	2	x					pV	n			Keine Habitatsignung (Die Reviere müssen neben ihrer enormen Größe auch die Faktoren Störungsarmut und Durchlässigkeit (Unzerschnittenheit) aufweisen (BfN 2023) im Untersuchungsraum und dessen Umfeld vorhanden
8408	Säugetiere	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	IV	4	3	x					pV	v	v	n	Der kleinräumige Ausbau der Baustraße wird nicht in Lebensräume der Wildkatze eingreifen.
8408	Amphibien	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	IV	4	3	x					pV	v	v	n	Im Rahmen der Amphibienkartierung konnten keine Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.
8408	Amphibien	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	II, IV	3	2	x					pV	v	v	n	Im Rahmen der Amphibienkartierung konnten keine Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.
8408	Amphibien	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	II, IV	3	V	x					pV	v	v	n	Im Rahmen der Amphibienkartierung konnten keine Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.
8408	Amphibien	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	IV	4	V	x					pV	v	v	n	Im Rahmen der Amphibienkartierung konnten keine Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.
8408	Amphibien	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	IV	2		x					pV	v	v	n	Im Rahmen der Amphibienkartierung konnten keine Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.
8408	Amphibien	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	IV	3	3	x					pV	v	v	n	Im Rahmen der Amphibienkartierung konnten keine Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.
8408	Reptilien	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	IV		V	x	x	x				pV	n		Keine Habitate (v. a. Felsformationen und Geröllhalden (SCHULTE 2008), Trockenmauern, Bahndämme und Burgen (BLANKE 2022)) im Untersuchungsraum und dessen Umfeld vorhanden Kein Nachweis im Rahmen der Reptilienkartierung

8408	Reptilien	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	IV	4	3	x		x		x	sN	v	v	v	
8408	Reptilien	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	IV	1	2	x					pV	n			Keine Habitate (v. a. Gebieten mit dichter und teilweise hoher, krautiger Vegetation, auf Trockenmauern sowie an Bahndämmen (NIEHUIS & SOUND 1996)) im Untersuchungsraum und dessen Umfeld vorhanden Kein Nachweis im Rahmen der Reptilienkartierung
8408	Reptilien	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV		V	x	x				pV	n			Kein Nachweis im Rahmen der Reptilienkartierung
8408	Schmetterlinge	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	II, IV	3	V	x		x	x		pV	v	v	v	
8408	Schmetterlinge	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	IV	2		x					pV	v	v	v	

Tabelle 10: Relevanzprüfung der nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie Vogelarten mit einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand.

TK 25	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	RLP Erhaltungszustände gemäß Rote Liste Brutvögel (MULEWF 2014)	Artefakt	Artdatenportal	ArtenFinder Service Portal Rheinland-Pfalz	Eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
8408	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V		Ungünstig-schlecht U2	x	x				n			Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.
8408	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V/V w		Ungünstig-unzureichend U1	x			x	sN	v	v	(v)	
8408	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	3/V w	Art.4(2): Brut	Ungünstig-schlecht U2	x					n			Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.
8408	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	Anh.I: VSG	Ungünstig-schlecht U2	x	x	x	x		n			Keine geeigneten Habitatstrukturen gegeben, wurde als Brutvogel ohne Revier kartiert.
8408	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		Ungünstig-schlecht U2	x			x	sN	v	v	(v)	
8408	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	V		Ungünstig-schlecht U2	x	x	x			n			Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.
8408	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3		Art.4(2): Rast	Ungünstig-schlecht U2	x					n			Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.
8408	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V			Ungünstig-unzureichend U1	x	x				n			Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.
8408	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	2		sonst.Zugvogel	Ungünstig-schlecht U2	x					n			Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.
8408	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	2	3	sonst.Zugvogel	Ungünstig-schlecht U2	x					n			Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.

8408	Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	1	2	Anh.I: VSG	Ungünstig-schlecht U2	x	x				n			Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.
8408	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V		Ungünstig-schlecht U2	x	x	x	x	sN	v	v	n	Als gebäudebrütende Art kann eine Betroffenheit des Haussperlings ausgeschlossen werden, da in keine Gebäude eingegriffen wird.
8408	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	Anh.I: VSG	Ungünstig-schlecht U2	x						n		Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.
8408	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	2/V w	Art.4(2): Rast	Ungünstig-schlecht U2	x						n		Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.
8408	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V			Ungünstig-unzureichend U1	x			x	sN	v	v	(v)	
8408	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	2/2 w	Anh.I: VSG	Ungünstig-schlecht U2	x						n		Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.
8408	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V/3 w		Ungünstig-unzureichend U1	x			x			n		Wurde als Brutvogel ohne Revier kartiert.
8408	Mauersegler	<i>Apus apus</i>				Ungünstig-schlecht U2	x			x			n		Als gebäudebrütende Art kann eine Betroffenheit des Haussperlings ausgeschlossen werden, da in keine Gebäude eingegriffen wird.
8408	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V		Ungünstig-schlecht U2	x					v	n		Wurde als Brutvogel ohne Revier kartiert.
8408	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		Anh.I: VSG	Ungünstig-unzureichend U1	x	x		x	sN	v	v	(v)	
8408	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3	V		Ungünstig-schlecht U2	x						n		Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.
8408	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2/2 w	sonst.Zugvogel	Ungünstig-schlecht U2	x						n		Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.
8408	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V		Ungünstig-schlecht U2	x			x		v	v	n	Als gebäudebrütende Art kann eine Betroffenheit der Rauchschwalbe ausgeschlossen werden, da in keine Gebäude eingegriffen wird.

8408	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2		Ungünstig-schlecht U2	x	x			pN	v	v	(v)	
8408	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	3 w	Anh.I: VSG	Ungünstig-schlecht U2	x	x	x	x		v	v	n	Keine geeigneten Brutbäume innerhalb des Wirkraumes
8408	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	V/V w	Art.4(2): Brut	Ungünstig-schlecht U2	x						n		Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.
8408	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	V			Ungünstig-unzureichend U1	x			x		v	v	n	Keine geeigneten Brutplätze innerhalb des Wirkraumes
8408	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V			Ungünstig-unzureichend U1	x	x	x	x	sN	v	v	(v)	
8408	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	2		Ungünstig-schlecht U2	x	x		x		n			Keine geeigneten Habitat- und Brutplatzgebung innerhalb des Wirkraumes
8408	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1/V w	Art.4(2): Brut	Ungünstig-schlecht U2	x						n		Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.
8408	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	3		Art.4(2): Rast	Ungünstig-schlecht U2	x		x	x	sN	v	v	(v)	
8408	Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	V			Ungünstig-schlecht U2	x						n		Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.
8408	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	Art.4(2): Rast	Ungünstig-unzureichend U1	x						n		Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.
8408	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	3/V w		Ungünstig-schlecht U2	x	x			sN	v	v	(v)	
8408	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				Ungünstig-unzureichend U1	x		x				n		Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.
8408	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3			Ungünstig-schlecht U2	x						n		Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.

8408	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V/V w	Art.4(2): Rast	Ungünstig-unzureichend U1	x						n		Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.
8408	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	Ungünstig-schlecht U2	x			x	sN	v	v	(v)	
8408	Wespenbus-sard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V/V w	Anh.I: VSG	Ungünstig-unzureichend U1	x						n		Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.
8408	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	V	Art.4(2): Brut	Ungünstig-schlecht U2	x						n		Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.
8408	Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	2	1/3 w	Art.4(2): Brut	Ungünstig-schlecht U2	x	x	x				n		Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.
8408	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	V		Art.4(2): Rast	Ungünstig-unzureichend U1	x						n		Im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht erfasst.
Gehölz- und Freibrüter (siehe Anhang II)													v	v	(v)
Bodenbrüter (B) (siehe Anhang II)													v	v	(v)
(Halb-) Höhlen- und Nischenbrüter (siehe Anhang II)													v	v	(v)
Greifvögel (siehe Anhang II)													n		Keine geeigneten Brutbäume innerhalb der Wirkzone
Wasserbrüter (siehe Anhang II)													v	v	n Kein Eingriff in Brutgebiete der Wasserbrütenden BV

9.2 Anhang II: Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten

Die Brutgilden der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten wurden SÜDBECK et al. 2005 entnommen. Der Rote-Liste Status wurde mit Hilfe der Artabfrage der webbasierten Daten von ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz herangezogen. Sie haben den Status * - ungefährdet.

Für die Gruppen der Greifvögel und der Wasserbrüter werden infolge des geplanten Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 eintreten, da sich keine geeigneten Bruthabitate der betrachteten Gilden innerhalb des Wirkungsbereichs befinden. Nachweise des Mäusebussards und des Turmfalken im Rahmen der Brutvogelkartierung beziehen sich auf Nahrungssuchende Individuen. Arten der Wasserbrüter (Blässhuhn und Zwergtaucher) können ebenfalls als nicht relevant betrachtet werden, da sich ihre Brutökologie auf Schwimmnester begrenzt und das Vorhaben in keine Gewässer eingreifen wird.

Tabelle 11: Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten

Gruppe: Gehölz- und Freibrüter (F)
Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Distelfink, Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Gartengrasmücke, Teichrohrsänger, Zaunkönig
Gruppe: Bodenbrüter (B)
Rotkehlchen, Fitis, Goldammer, Schwarzkehlchen, Zilpzalp
Gruppe: (Halb-) Höhlen- und Nischenbrüter (H)
Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kohlmeise